

Statistische Analysen zu den Versicherten  
der Deutschen Rentenversicherung



# INHALT

4	VORWORT
6	SCHLÜSSELZAHLEN
8	EINLEITUNG
10	SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN
13	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
30	VERSICHERTENGRUPPEN
72	VERSICHERTENENTGELTE
81	VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN
98	BEITRAGSEINNAHMEN
124	ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN

# AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>SCHLÜSSELZAHLEN 2019</b>	<b>6</b>
<b>FAKTEN IM ÜBERBLICK</b>	<b>7</b>
<b>EINLEITUNG</b>	<b>8</b>
<b>SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN</b>	<b>10</b>
<b>AKTUELLE ENTWICKLUNGEN</b>	<b>13</b>
Rechtsänderungen	13
Versicherte 2019 im Überblick	16
Im Blickpunkt: Aktiv Versicherte mit EM-Rentenbezug	22
<b>VERSICHERTENGRUPPEN</b>	<b>30</b>
Versicherungspflichtig Beschäftigte	31
Geringfügig Beschäftigte	38
Beschäftigung älterer Arbeitnehmer	46
Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II	53
Selbstständige	56
Pflegepersonen	58
Freiwillig Versicherte	62
Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit	65
<b>VERSICHERTENENTGELTE</b>	<b>72</b>
Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	73
Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung	77

<b>VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN</b>	<b>81</b>
Rentenrechtliche Zeiten	84
Entgeltpunkte	90
Erworbene Rentenansprüche	95
<b>BEITRAGSEINNAHMEN</b>	<b>98</b>
<b>GLOSSAR</b>	<b>101</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>107</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>109</b>
<b>TABELLENANHANG</b>	<b>110</b>
<b>ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN</b>	<b>124</b>

## VORWORT



Präsidentin  
Gundula Roßbach

Der Versichertenbericht 2021 enthält die wichtigsten aktuellen statistischen Kennzahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung zum Jahresende 2019 und damit vor der Corona-Pandemie. Er beschreibt zugleich die Entwicklungen in den vergangenen Jahren. Die bewährten statistischen Fachpublikationen und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung werden hiermit um eine kommentierte Berichterstattung ergänzt. Mit dem Versichertenbericht zeigt die Deutsche Rentenversicherung den Versicherten und den Beitragszahlenden, der Fachöffentlichkeit, der Politik und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern wichtige Entwicklungen im Versichertengeschehen auf und erläutert Hintergründe für die Veränderungen.



Abteilungsleiterin  
Michaela Gödtke

Der Versichertenbericht 2021 enthält die etablierten Übersichten über die Anzahl und die Verteilung der Versicherten auf die einzelnen Versichertengruppen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den älteren Versicherten. Durch die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze seit 2012, die Einführung der „Rente ab 63“ und das Flexi-Rentengesetz haben sich die Rahmenbedingungen des Renteneintritts in den vergangenen Jahren geändert. Die Auswirkungen dieser politischen Weichenstellungen werden regelmäßig auf Grundlage empirischer Fakten im Versichertenbericht beleuchtet. Auch die Entwicklung der geringfügig Beschäftigten und der Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird betrachtet.

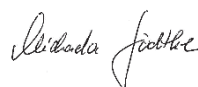
Das Blickpunktthema widmet sich in diesem Jahr aktiv Versicherten, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Soweit ihr Gesundheitszustand es zulässt und die Hinzuverdienstgrenzen beachtet werden, können Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Im Detail betrachtet werden die Anteile aktiv Versicherter an den Personen mit EM-Rentenbezug im Zeitverlauf, nach soziodemografischen Merkmalen und Versicherungsstatus sowie in der Langfristperspektive.

Den Einkommen aus Beschäftigung ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Deren Höhe und Verteilung geben Aufschluss über die im zurückliegenden Berichtsjahr erworbenen Rentenanswartschaften. Informationen über die Höhe der insgesamt bisher von Versicherten der Deutschen Rentenversicherung erworbenen Rentenansprüche liefert ein Kapitel zu den Versicherungsbiografien. Schließlich werden im Versichertenbericht die Beitragszahlungen dargestellt, aus denen hauptsächlich die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung finanziert werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Versichertenbericht eine informative und aufschlussreiche Publikation vorzulegen und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.



Gundula Roßbach  
Präsidentin  
der Deutschen  
Rentenversicherung Bund



Michaela Gödtke  
Abteilungsleiterin  
„Finanzen und Statistik“  
der Deutschen  
Rentenversicherung Bund

## SCHLÜSSELZAHLEN 2019

<b>Versicherte ohne Rentenbezug am 31.12.2019</b>			
	<b>Frauen und Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Männer</b>
<b>aktiv Versicherte</b>	<b>39.124.477</b>	<b>18.732.019</b>	<b>20.392.458</b>
darunter			
versicherungspflichtig Beschäftigte	32.201.152	14.929.015	17.272.137
Selbstständige	321.142	155.951	165.191
Bezieher von Arbeitslosengeld (SGB III)	728.063	294.859	433.204
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte*	4.187.648	2.501.638	1.686.010
ausschließlich Anrechnungszeitversicherte	2.779.595	1.419.882	1.359.713
<b>passiv Versicherte</b>	<b>17.602.292</b>	<b>8.100.739</b>	<b>9.501.553</b>
<b>Versicherte insgesamt</b>	<b>56.726.769</b>	<b>26.832.758</b>	<b>29.894.011</b>

\* Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte werden zu den versicherungspflichtig Beschäftigten gezählt.  
 Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019

<b>Versichertenquoten am 31.12.2019</b>			
	<b>Aktiv Versicherte mit Wohnort im Inland</b>	<b>Bevölkerung</b>	<b>Versichertenquote</b>
im Alter zwischen 15 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	38.890.292	53.684.770	72,4 %
Frauen	18.624.226	26.426.571	70,5 %
Männer	20.266.066	27.258.199	74,3 %
im Alter zwischen 60 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	3.137.792	5.647.771	55,6 %
Frauen	1.568.807	2.868.318	54,7 %
Männer	1.568.985	2.779.453	56,4 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019; Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2020



## FAKTEN IM ÜBERBLICK

- Im zwölften Jahr in Folge steigt die Zahl der aktiv Versicherten. Am Jahresende 2019 gibt es 39,12 Millionen aktiv Versicherte, rund 397.000 mehr als ein Jahr zuvor.
- Die Zahl der *Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten* steigt im Jahr 2019 um 64.000 Personen. Im selben Zeitraum sinkt die Zahl der Bezieher von Arbeitslosengeld um rund 63.000 Personen.
- Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt steigen im Jahr 2019 erneut deutlich um 9,5 Milliarden Euro an.
- Aufgrund der seit 2013 geltenden Versicherungspflicht für Minijobs hat der Anteil Pflichtversicherter unter den *geringfügig Beschäftigten* in den letzten Jahren zugenommen. Er stieg seit 2012 um 15,9 Prozentpunkte auf 22,6 Prozent am Jahresende 2019. Zuletzt hat sich die Zunahme abgeschwächt und liegt 2019 bei rund 19.000 Personen.
- Der Anteil der *aktiv Versicherten* im Alter zwischen 60 und 64 Jahren an der Bevölkerung in diesem Alter nimmt weiter zu und liegt Ende 2019 bei 55,6 Prozent.
- Besonders dynamisch ist die Entwicklung des Anteils der *versicherungspflichtig Beschäftigten* an der Bevölkerung im Alter zwischen 60 und 64 Jahren. Er stieg von 22 Prozent im Jahr 2009 auf 42 Prozent im Jahr 2019. Mit der Einführung der „Rente mit 63“ 2014 wurde dieser Trend zwischenzeitlich abgeschwächt, hat in den letzten Jahren jedoch wieder Fahrt aufgenommen.
- Die Zahl der versicherungspflichtigen Pflegepersonen steigt seit 2013 an. Insbesondere in Folge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes von 2017 gab es hier eine starke Zunahme. Am Jahresende 2018 wurden für rund 719.000 Pflegepersonen Beiträge entrichtet. Der Anteil der Pflegepersonen, die gleichzeitig einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, steigt: Im Jahr 2009 waren es 39,4 Prozent; bis 2018 nahm der Anteil auf 53,4 Prozent zu.
- Die Zahl der aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit steigt im Jahr 2019 deutlich um rund 368.000 Personen.

## EINLEITUNG

Der Versichertenbericht 2021 fasst die wesentlichen Zahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung aus dem derzeit aktuellen *Berichtsjahr* 2019 zusammen und zeigt die Entwicklungen über die Zeit auf. Die Auswirkungen der Covid19-Pandemie werden erst im Versichertenbericht 2022 sichtbar werden.

Der Versichertenbericht informiert im Detail über

- die Zahl der Versicherten nach sozialen und demografischen Merkmalen,
- die Art des Versicherungsverhältnisses,
- die geleisteten Beiträge oder den Beiträgen zugrunde liegende *Entgelte*,
- die zurückgelegten Versicherungsbiografien,
- die erworbenen *Rentenanwartschaften*.

Der Bericht gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil werden die zentralen Kennzahlen zu den Versicherten im aktuellen *Berichtsjahr* 2019 und die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Ein jährlich wechselndes Thema wird in den Fokus genommen. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Versichertengruppen vorgestellt. Es wird die Entwicklung der Zahl der Versicherten nachgezeichnet, und die Versichertengruppen werden nach Geschlecht, Alter und Region aufgeschlüsselt. Im dritten Teil wird über die Höhe und Verteilung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte berichtet. Der vierte Teil betrachtet die zurückgelegten Versicherungszeiten und erworbenen Rentenansprüche. Der letzte Teil gibt einen Überblick über die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Versichertenbericht das generische Maskulinum in seiner Eigenschaft einer geschlechtsabstrahierenden Bezeichnung überall dort verwendet, wo das Geschlecht der damit bezeichneten Person oder Personengruppe nicht relevant ist.

Hinweise zu Daten und Methoden sind im Berichtsteil nur angeführt, wenn sie für die Interpretation der Zahlen unerlässlich sind. Ein Glossar zu den wichtigsten Begriffen rund um die Rentenversicherung findet sich im Anhang. Begriffe, die im Glossar auftauchen, sind im Text kursiv gedruckt.

### Statistikband „Versicherte 2019“:



Die Daten können ab dem Berichtsjahr 2014 größtenteils aus dem Online-Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden ([www.statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de)). Dort finden sich auch die Statistikbände der Deutschen Rentenversicherung. Im Rahmen des Statistikportals werden der Öffentlichkeit themenspezifisch Statistiktabellen zur Verfügung gestellt, die wesentliche Basisinformationen zu den Versicherten, Rehabilitanden und Rentenempfängern der Deutschen Rentenversicherung enthalten. Die Basisinformationen können durch eigene Abfragen erweitert werden. Hierdurch werden eine vereinfachte und verbesserte Auswertungsmöglichkeit sowie eine flexible und einfache Handhabung ermöglicht. Nicht alle im Versichertenbericht präsentierten Daten sind im Statistikportal verfügbar. Für einige Darstellungen wurden zusätzliche Berechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse der zusätzlichen Berechnungen sind tabellarisch im Anhang des Versichertenberichts wiedergegeben (s. S. 110 ff.).

### Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung:

Zeitraum	Personen	Erwerbsminderungsrenten	Rehabilitanden	Personal
2021	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
2020	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
2019	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
2018	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
2017	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
2016	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
2015	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
2014	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000

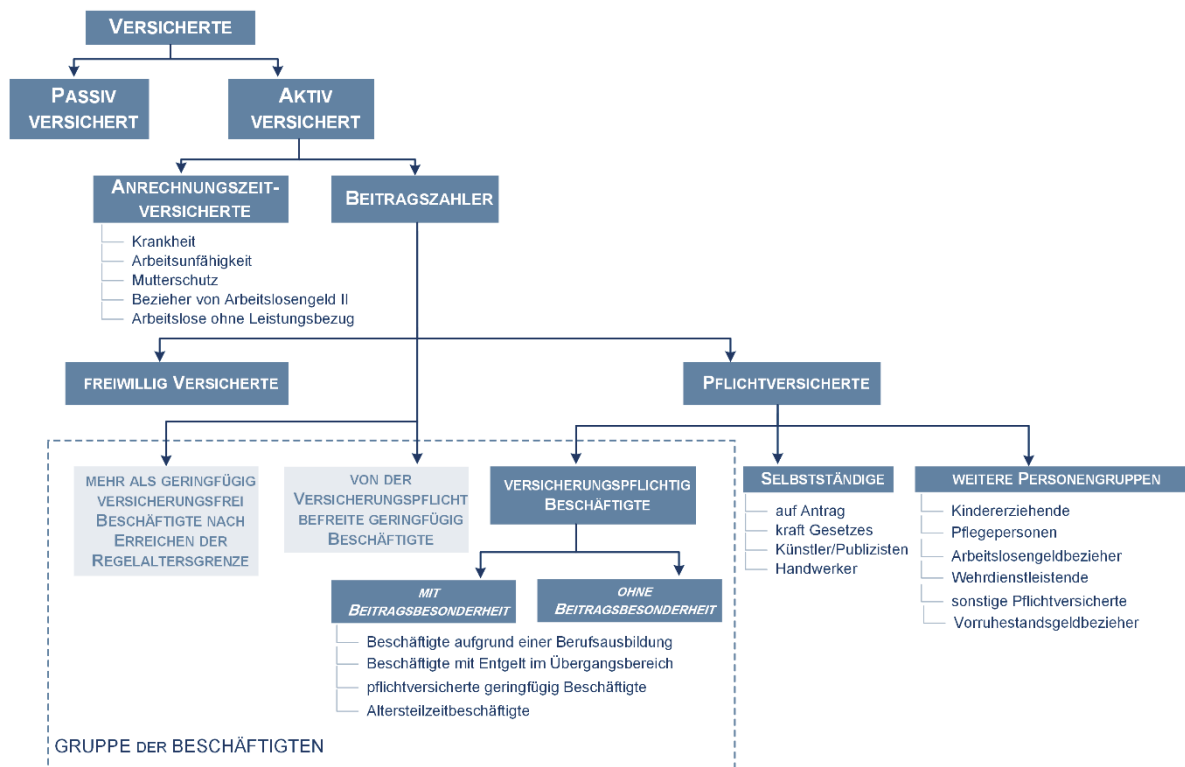
## SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN

Versicherte in der Deutschen Rentenversicherung sind alle Personen, die in ihrem Leben *rentenrechtliche Zeiten* zurückgelegt haben sowie Personen, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Entgeltpunkte erhalten haben. *Rentenrechtliche Zeiten* sind alle Zeiten, die für die Rentenberechnung des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu gehören *Beitragszeiten*, *beitragsfreie Zeiten* und *Berücksichtigungszeiten*. Alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die zum 31. Dezember des *Berichtsjahrs* *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* abgelegt sind, werden als aktiv Versicherte am Jahresende bezeichnet. Personen, für die im *Versicherungskonto* am *Stichtag* 31.12. keine *rentenrechtlichen Zeiten* gespeichert sind, die aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* stehen haben, werden als passiv Versicherte bezeichnet (Abb. 1). Für die passiv Versicherten liegen nur wenige Angaben vor. Sie werden in diesem Bericht nur kurz im Abschnitt über den gesamten Versichertenbestand erwähnt (S. 16 ff.).

Unter den aktiv Versicherten wird zwischen Beitragszahlern und *Anrechnungszeitversicherten* unterschieden. *Anrechnungszeiten* sind Zeiten, die bei der Prüfung des Rentenanspruchs und der Berechnung der Rente berücksichtigt werden, obwohl keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Angerechnet werden können beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte krank, schwanger oder arbeitslos waren.

Zu den Beitragszahlern gehören zum einen *Pflichtversicherte*, die laut Gesetz verpflichtet sind, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, oder für die von anderer Seite Pflichtbeiträge entrichtet werden. Zu den *Pflichtversicherten* der Deutschen Rentenversicherung gehören in erster Linie die *versicherungspflichtig Beschäftigten* sowie bestimmte Gruppen von Selbstständigen, Kindererziehende, Pflegepersonen, Empfänger von Arbeitslosengeld (ALG), Wehrdienstleistende und sonstige Pflichtversicherte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zum anderen fallen unter die Beitragszahler *freiwillig Versicherte*, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein.

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2019



Bemerkung: Es sind nur die Versicherungstatbestände ausgewiesen, für die im Berichtsjahr 2019 Zeiten belegt werden konnten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Beitragszahler sind schließlich auch von der Versicherungspflicht befreite *geringfügig Beschäftigte*. Für sie entrichtet nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesen Beitragszahlungen ergeben sich nur geringe *Zuschläge* an *Entgelt-punkten*, und die Dauer der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung wird anteilig für die Berechnung der *Wartezeit* berücksichtigt.

Auch Personen, die bereits eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, können weiterhin versichert sein. Für versicherte Rentenbeziehende gelten die Versicherungsziele Einkommenssicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur eingeschränkt, weil sie bereits ein Renteneinkommen erhalten. Deshalb werden sie in diesem Band jeweils separat betrachtet.

### Grundlagen der Versichertenstatistik

Die Statistik der Versicherten erfasst Personen, für die ein sogenanntes *Versicherungskonto* beim zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung unter der Sozialversicherungsnummer geführt wird, in dem die *rentenrechtlichen Zeiten* und die geleisteten Beiträge oder die zugrunde liegenden *Entgelte* abgelegt sind. Einmal im Jahr werden aus den Konten der Versicherten die aktuellen Daten abgerufen und daraus Datensätze für die statistische Analyse erstellt. Das kann aus Gründen der Datenqualität frühestens im Sommer des Folgejahres geschehen, wenn die Versicherungsmeldungen weitgehend vorliegen. Deshalb gibt es in der Versichertenstatistik einen relativ großen Zeitabstand zwischen dem aktuellen Berichtsjahr und dem Veröffentlichungstermin. Gesetzliche Grundlage für die Statistik der Versicherten ist der § 79 des IV. Sozialgesetzbuchs, in dem die Versicherungsträger verpflichtet werden, Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erstellen. Präzisiert wurde diese Grundlage durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik der Rentenversicherung (RSVwV). Die Statistikdaten erlauben keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen. Persönliche Informationen wie Name und Adresse sind nicht enthalten. Die Sozialversicherungsnummer wird in ein *Pseudonym* umgewandelt, sodass ihre Rekonstruktion nicht möglich ist. Dadurch ist der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet. Grundlage der Versichertenstatistik sind die folgenden drei Datensätze:

Der Statistikdatensatz der aktiv Versicherten enthält Angaben zu allen Personen, für die im *Berichtsjahr* oder im Berichtsvorjahr zumindest zeitweilig *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* gespeichert wurden. Der Datensatz der latent Versicherten enthält Angaben über alle Versicherten, die nicht im Statistikdatensatz der aktiv Versicherten erfasst sind. Im Datensatz der latent Versicherten sind nur wenige Basisinformationen über die Person gespeichert. Der Datensatz der Versicherungskontenstichprobe ist eine Zufallsstichprobe der aktiv und passiv Versicherten. Er beinhaltet die Angaben über die zurückgelegten Versicherungszeiten und die daraus erzielten *Entgeltpunkte* sowie Informationen zu den bisher erworbenen *Rentenansprüchen*, die durch eine fiktive Rentenberechnung mit Rentenbeginn am 1.1. des Folgejahres nach dem geltenden Rechtsstand ermittelt werden. Der Informationsgehalt für diese Stichprobe geht damit weit über die Angaben hinaus, die in den Datensätzen der aktiv und latent Versicherten gespeichert sind.

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

### Rechtsänderungen

Die Veränderungen in der Struktur und der Anzahl der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung werden zum einen durch den demografischen und sozialen Wandel bestimmt. Zum Beispiel wirkt sich ein Rückgang der Geburtenraten auf die Zusammensetzung der Versicherten aus. Die Statistiken geben Aufschluss über diese Trends. Zum anderen hängt die Entwicklung der Versichertenanzahlen von Rechtsänderungen ab. Reformen des Renten- und Beitragsrechts, aber auch in anderen Rechtskreisen, können die Zahl und Zusammensetzung der Versicherten maßgeblich verändern. Rechtsänderungen der letzten Jahre mit einem größeren Einfluss auf die Statistikergebnisse sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

#### 2011

##### **Bezug von Arbeitslosengeld II ist Anrechnungszeit**

Seit dem 1. Januar 2011 führt der Bezug von *Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II)* nicht mehr zur Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung, sondern der Bezugszeitraum wird als *Anrechnungszeit* gewertet. Die Anrechnung erfolgte zunächst nur sofern zur gleichen Zeit keine Beiträge aus einem weiteren Versicherungsverhältnis an die Rentenversicherung gezahlt wurden. Seit Januar 2013 werden Zeiten mit Bezug von *Arbeitslosengeld II* grundsätzlich als *Anrechnungszeiten* gewertet, unabhängig davon, ob ein weiteres Versicherungsverhältnis vorliegt.

##### **Aussetzung der Wehrpflicht**

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 wurde die Kategorie für Wehr- oder Zivildienstleistende in der Statistik durch die Kategorie der freiwillig Wehrdienst leistenden abgelöst. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden als *versicherungspflichtig Beschäftigte* gezählt.

##### **Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit**

Zum 1. Mai 2011 wurde die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Bürgern der EU ausgeweitet. Hinzu kamen die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit regelt, dass jeder Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, das Recht hat, in einem

anderen EU-Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie Staatsangehörige des betreffenden Staates selbst.

## 2012

### Beginn der Anhebung der *Regelaltersgrenze* auf 67 Jahre

Beginn der schrittweisen Anhebung der *Regelaltersgrenze* von 65 Jahre auf 67 Jahre. Im Jahr 2019 wurde die *Regelaltersgrenze* gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zuletzt um einen weiteren Monat auf 65 Jahre und acht Monate für den Geburtsjahrgang 1954 erhöht. Dadurch steigt die Zahl der Versicherten ohne Rentenbezug ab dem Alter von 65 Jahren.

## 2013

### Erhöhung der Verdienstobergrenzen

Zum 1. Januar 2013 wurden die Entgeltgrenzen bei *geringfügiger Beschäftigung* von 400 auf 450 Euro und bei Beschäftigung in der Gleitzone von 800 auf 850 Euro angehoben. Die Heraufsetzung beeinflusst die Entwicklung der *Versichertenentgelte*.

### Geringfügige Beschäftigung ist nun versicherungspflichtig

Seit dem 1. Januar 2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigte grundsätzlich versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, blieb bestehen, sofern sich ihr monatliches Gehalt nicht über 400 Euro erhöhte.

## 2014

### Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Seit Januar 2014 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige. Staatsangehörige aus diesen Ländern können in Deutschland ohne Einschränkungen erwerbstätig sein.

### RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Zum 1. Juli 2014 traten mehrere Neuregelungen in Kraft.

„Rente mit 63“: Das abschlagsfreie Zugangsalter für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde von 65 auf 63 Jahre gesenkt und die Zugangsvoraussetzungen wurden gelockert.

„Mütterrente I“: Einführung eines zusätzlichen *Entgeltpunktes* für vor 1992 geborene Kinder. Hierdurch erwarben viele Frauen im Rentenalter erstmals einen Rentenanspruch wenn sie damit die allgemeine *Wartezeit* von fünf Jahren erfüllten.

Im Rahmen des Reformpakets wurden weiterhin die Länge und Bewertung der *Zurechnungszeiten* für Erwerbsminderungsrenten verbessert, das Reha-Budget erhöht und der allgemeine Bundeszuschuss für die Deutsche Rentenversicherung in Zukunft aufgestockt.



## 2017

- Flexirentengesetz** Seit dem 1. Januar 2017 dürfen Vollrentner vor Erreichen der *Regelaltersgrenze* sich freiwillig versichern. Wenn sie eine Beschäftigung ausüben, sind sie versicherungspflichtig. Nach Erreichen der *Regelaltersgrenze* haben Rentner die Möglichkeit, während einer Beschäftigung eigene Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und so ihre *Rentenanwartschaften* zu erhöhen.
- Seit 1. Juli 2017 können Rentner vor Erreichen der *Regelaltersgrenze* 6.300 Euro im Jahr hinzuverdienen, ohne dass die Rente reduziert wird. Teilrentner haben die Möglichkeit, die Höhe der Teilrente im Bereich von 10 bis 99 Prozent frei zu wählen. Ausgleichszahlungen für Abschläge durch einen geplanten vorzeitigen Rentenbeginn sind bereits ab dem Alter von 55 Jahren möglich.
- Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente** Grundsätzlich können Bezieher von Arbeitslosengeld II bei erfüllter *Wartezeit* von 35 Jahren ab dem Alter von 63 Jahren gezwungen werden, in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu wechseln, da sie nach dem II. Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, „vorrangige Leistungen“ anderer Sozialversicherungsträger in Anspruch zu nehmen. Dies gilt seit der Änderung der Unbilligkeitsverordnung nur noch, sofern die Abschläge nicht zum Eintritt einer Hilfsbedürftigkeit führen würden.

## 2019

- RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungs-gesetz** Seit dem 1. Januar 2019 wird ein weiteres halbes Jahr (und somit in Summe 2,5 Jahre) Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder anerkannt („Mütterrente II“). Es gelten Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau. Die *Zurechnungszeit* bei Erwerbsminderungsrenten wurde ausgeweitet.
- Zum 1. Juli 2019 wurde ein Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten von 450,01 bis 1.300 Euro eingeführt (Auslaufen der Gleitzone-Regelung bis 850 Euro), in dem geringere Arbeitnehmerbeiträge anfallen, ohne dass dies zu einer Verringerung der Entgeltpunkte führt.
- Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze** Wie auch in den vorangegangenen Jahren kam es im Jahr 2019 zu einer Anhebung der BBG der allgemeinen Rentenversicherung. In den *neuen Bundesländern* stieg sie von 69.600 auf 73.800 Euro Bruttojahresentgelt. In den alten Bundesländern erhöhte sich die BBG von 78.000 auf 80.400 Euro. Daraus folgt, dass zusätzliche höhere *Entgelte* bis zur neuen BBG beitragspflichtig werden.

## Versicherte 2019 im Überblick

Die Deutsche Rentenversicherung führt Konten für rund 56,73 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug (Tab. 1). Davon sind am Jahresende 2019 39,12 Millionen Menschen aktiv versichert. Die aktiv Versicherten lassen sich in mehrere Gruppen und Subgruppen einteilen, wobei derselbe Versicherte zeitgleich mehreren Gruppen angehören kann.

Die erste Gruppe bilden die Pflichtversicherten, für die der Gesetzgeber festgelegt hat, dass Pflichtbeiträge zu leisten sind. Unter ihnen sind rund 32,2 Millionen *versicherungspflichtig Beschäftigte*. Zu den versicherungspflichtig Beschäftigten zählen neben den versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten auch Beschäftigte in Berufsausbildung, *Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich*, versicherungspflichtige *geringfügig Beschäftigte* und Altersteilzeitbeschäftigte (vgl. S. 31 ff.). Weitere *Pflichtversicherte* sind bestimmte Selbstständige wie *Handwerker*, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Ihre Anzahl lag am Jahresende 2019 bei 0,32 Millionen Personen. Schließlich gibt es noch weitere in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversicherte Personen. Darunter fallen beispielsweise 0,73 Millionen Bezieher von Arbeitslosengeld (*Leistungsempfänger nach dem SGB III*), 0,71 Millionen sonstige *Leistungsempfänger nach dem SGB* und 0,78 Millionen Pflegepersonen.

Die zweite Gruppe bilden die rund 0,21 Millionen *freiwillig Versicherten*, die keiner Versicherungspflicht unterliegen. *Freiwillig Versicherte* zahlen monatlich einen von ihnen zu bestimmenden Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. Dadurch erwerben sie Rentenansprüche und rentenrechtliche Zeiten werden für sie angerechnet.

Die dritte Gruppe bilden die von der Versicherungspflicht befreiten *geringfügig Beschäftigten*. Insgesamt gehören zu dieser Gruppe am Jahresende 2019 4,19 Millionen Personen.

Die vierte Gruppe der Versicherten ist aufgrund von *Anrechnungszeiten* versichert. Für Anrechnungszeiten werden keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Hierzu zählen am Jahresende 2019 beispielsweise 3,57 Millionen Versicherte mit Bezug von Arbeitslosengeld II (Leistungsbezieher nach dem SGB II).

Schließlich sind am Jahresende 2019 17,6 Millionen Menschen passiv versichert, das heißt, sie entrichten zum Stichtag keine Beiträge und weisen auch keine *Anrechnungszeit* oder geringfügige Beschäftigung auf. Für sie sind aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder ein Bonus aus einem

Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* gespeichert. Passiv Versicherte sind nicht gleichzusetzen mit Personen, die keinen Beitrag zu ihrer Alterssicherung leisten. Es gibt auch Personengruppen, die nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, aber durch andere Altersvorsorgeleistungen abgesichert sind, wie zum Beispiel Beamte oder Personen in freien Berufen. Zu den passiv Versicherten gehören auch Personen, die Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben, mittlerweile im Ausland leben und in der Regel dort Altersvorsorge betreiben.

Neben den Versicherten ohne Rentenbezug gab es am Jahresende 2019 1,76 Millionen aktiv Versicherte mit Rentenbezug.

**Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende**

Versicherungsverhältnis am 31.12.	Anzahl 2019 (in Mio.)	Anzahl 2018 (in Mio.)	Veränderung gegenüber 2018
Versicherte <b>ohne</b> Rentenbezug insgesamt	56,73	56,10	1,1 %
davon			
<b>aktiv Versicherte</b>	39,12	38,73	1,0 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte	32,2	31,74	1,4 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**	28,39	28,33	0,2 %
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,78	1,74	2,2 %
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	1,22	1,20	1,6 %
Altersteilzeitbeschäftigte	0,24	0,24	1,3 %
Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone / im Übergangsbereich	0,95	0,59	62,7 %
von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte	4,19	4,21	-0,5 %
Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach SGB III)	0,73	0,67	9,4 %
Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) ohne ALG-Empfänger	3,57	3,71	-3,7 %
sonstige Leistungsempfänger nach SGB***	0,71	0,67	5,4 %
freiwillig Versicherte	0,21	0,22	-1,4 %
Pflegepersonen	0,78	0,67	15,4 %
versicherte Selbstständige	0,32	0,31	2,4 %
<b>passiv Versicherte</b>	17,6	17,37	1,3 %
aktiv Versicherte <b>mit</b> Rentenbezug	1,76	1,69	4,4 %
* Mehrfachnennungen sind möglich.			
** Ohne Altersteilzeitbeschäftigte, Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone.			
*** Ohne SGB II und SGB III.			
<u>Quelle:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019 und 2018			

### Anstieg der Zahl der Versicherten

Am Jahresende 2019 liegt die Zahl der aktiv Versicherten ohne Rentenbezug um rund 397.000 Personen höher als im Jahr zuvor (Tab. 1). Unter den aktiv Versicherten ist der Zuwachs bei den versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten in absoluten Werten mit 64.000 Personen relativ groß (plus 0,2 Prozent). Die Zahl der Beschäftigten steigt nach der konjunkturellen Schwächephase durch die Finanzkrise im Jahr 2009 im zehnten Jahr in Folge an. Der kontinuierliche Anstieg bei den aktiv Versicherten und den versicherungspflichtig Beschäftigten im Besonderen wirkt sich positiv auf die Beitragseinnahmen aus (vgl. S. 98 ff.).

Werden alle versicherungspflichtig Beschäftigten miteinbezogen, so sind am Jahresende 2019 rund 457.000 mehr Personen als Beschäftigte rentenversichert als noch im Jahr zuvor. Die Entwicklungen in den einzelnen Beschäftigtengruppen sind heterogen. Einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 1,6 Prozent auf 1,22 Millionen gibt es bei den versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten. Im gleichen Zeitraum sinkt die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten um 0,5 Prozent auf rund 23.000 Personen. Seit dem 1. Januar 2013 ist eine geringfügige Beschäftigung versicherungspflichtig. Nur auf Antrag kann sich ein geringfügig Beschäftigter von der Versicherungspflicht befreien lassen. Durch die Reform hat sich das Verhältnis zwischen versicherungspflichtigen und versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten verschoben. Seit Einführung der Versicherungspflicht – mit der Option einer Befreiung auf Antrag – stieg der Anteil der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten an allen geringfügig Beschäftigten von 6,7 Prozent auf 22,6 Prozent an, wobei die Zuwachsrate im Berichtsjahr 2019 bei rund 0,4 Prozentpunkten liegt.

Die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten war von 2009 bis 2016 stets rückläufig. Seitdem gibt es aufgrund der demographischen Entwicklung wieder eine leichte Zunahme von zuletzt 1,3 Prozent im Jahr 2019. Nach mehreren Jahren des leichten Rückgangs steigt die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung wieder an.

Zum 1. Juli 2019 wurde ein Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten von 450,01 bis 1.300 Euro eingeführt (Auslaufen der Gleitzone-Regelung bis 850 Euro), in dem geringere Arbeitnehmerbeiträge anfallen, ohne dass dies zu einer Verringerung der Entgeltpunkte führt. Die Zahl der Versicherten mit reinem Entgelt im Übergangsbereich lag am 31. Dezember 2019 bei 0,95 Millionen und war damit um 62,7 Prozent größer als die Zahl der Versicherten mit reinem Entgelt in der Gleitzone am Vorjahresstichtag. Mit „reinem Entgelt“ ist dabei gemeint, dass in allen Monaten des Berichtsjahres, in denen das Beschäftigungsverhältnis bestand, das Entgelt im Midijobbereich lag.

Besonders stark ist auch der Anstieg gegenüber dem Vorjahr bei den Pflegepersonen. Ihre Zahl liegt am Jahresende 2019 um 15,4 Prozent über dem Vorjahreswert. Ursache dürfte das 2017 in Kraft getretene zweite Pflegestärkungsgesetz sein, welches im Versichertenbericht 2019 thematisiert wurde. Die genaue Zahl der Pflegepersonen am Jahresende 2018 wird erst mit den aktualisierten Vorjahreszahlen im kommenden Jahr bekannt sein, da diese Angaben dann fast alle Versicherungsmeldungen für Pflegepersonen eines vorhergehenden Berichtsjahres erfassen (vgl. S. 58 ff.).

Bei den Beziehern von Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach dem SGB III) gibt es zwischen 2018 und 2019 einen Anstieg um 9,4 Prozent. Dieser steht im Zusammenhang mit der konjunkturellen Lage: Durch die hohe Beschäftigungsquote der vergangenen Jahre erfüllen viele Personen die Anwartschaftszeiten für den Arbeitslosengeldbezug. Bei den Beziehern von Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) ist dagegen eine Verringerung um 3,7 Prozent zu verzeichnen.

Bei den freiwillig Versicherten setzt sich der schon länger andauernde Rückgang der Versichertenzahlen fort. Bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen gibt es hingegen einen leichten Zuwachs.

Die Zahl der aktiv Versicherten mit Rentenbezug stieg gegenüber dem vorjahresstichtag um 4,4 Prozent.

### **Vier von fünf Versicherten im Vorjahresstatus**

Abbildung 2 zeigt die Status-Wanderungsbewegungen der Versicherten am Jahresende 2019 im Vergleich zum Vorjahresstichtag. Um jedem Versicherten einen eindeutigen Status zuzuweisen, wird hierbei eine Priorisierung vorgenommen. Über 80 Prozent der Versicherten befinden sich danach im selben Versicherungsstatus wie ein Jahr zuvor, wobei es möglich ist, dass der Status unterjährig variierte.

Am größten ist die Konstanz bei den 32,2 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigten. 89 Prozent dieser Personen waren am Vorjahresstichtag im selben Versicherungsstatus. In Abbildung 2 wird deutlich, dass die Zunahme der Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten sich vor allem aus Personen speist, die zum Vorjahresstichtag nicht aktiv versichert waren und/oder eine Versichertenrente bezogen.

Von den 0,29 Millionen versicherungspflichtigen Selbstständigen ohne gleichzeitige versicherungspflichtige Beschäftigung am 31.12.2019 hatten 87 Prozent am Vorjahresstichtag denselben Status. Die verbleibenden Prozentpunkte entfallen hauptsächlich auf die beiden größten Gruppen der passiv Versicherten und der versicherungspflichtig Beschäftigten.

Von den 1,71 Millionen sonstigen Pflichtversicherten hatte nur eine Minderheit von 34 Prozent am Vorjahresstichtag denselben Status. Die sonstigen Pflichtversicherungen dienen der Absicherung in Zeiten vorübergehender Wechselfälle des Lebens wie Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Angehörigen. Etwa die Hälfte der sonstigen Pflichtversicherten hatte am Vorjahresstichtag eine versicherungspflichtige Beschäftigung und 8 Prozent waren zuvor passiv versichert.

**Abb. 2: Vorjahres-Statusvergleich der Versicherten ohne Rentenbezug am 31.12.2019**



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2018 und 2019  
 Priorisierter Versicherungsstatus in der Reihenfolge der Nennung 2019  
 Grafik erstellt unter Verwendung von SankeyMATIC

Von den 0,21 Millionen freiwillig Versicherten waren am Vorjahresstichtag 81 Prozent im selben Status. 11 Prozent kommen aus einer passiven Versicherung. Auffällig ist, dass nur sehr selten aus einer Pflicht- in eine freiwillige Versicherung gewechselt wird.

In Abbildung 2 sind außerdem die geringfügig Beschäftigten ohne Arbeitnehmerbeitrag dargestellt, für die keine Pflicht- oder freiwillige Versicherung vorliegt. Dies sind 1,94 Millionen Personen. Ein großer Teil der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten ist allerdings aufgrund eines weiteren Versicherungsverhältnisses rentenversichert (vgl. S. 38 ff.). 59 Prozent der geringfügig Beschäftigten, für die keine Pflicht- oder freiwillige Versicherung vorliegt, waren zum Vorjahresstichtag im selben Status. 27 Prozent hatten keine aktive Versicherung und/oder bezogen eine Rente, 8 Prozent waren versicherungspflichtig

beschäftigt und 4 Prozent waren zuvor ausschließlich aufgrund von Anrechnungszeiten versichert.

Am Jahresende 2019 gibt es rund 2,78 Millionen ausschließlich aufgrund einer *Anrechnungszeit* versicherte Personen, darunter 2,68 Millionen Empfänger von Arbeitslosengeld II. Sofern neben den Anrechnungszeiten aufgrund eines weiteren Versichertentatbestandes Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung parallel erfolgen, werden diese Personen unter den vorgenannten Kategorien mit erfasst. 69 Prozent der ausschließlich Anrechnungszeitversicherten waren zum Vorjahresstichtag im selben Status. 16 Prozent hatten keine aktive Versicherung und/oder bezogen eine Rente. 10 Prozent kommen aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Schließlich haben von den 17,6 Millionen passiv Versicherten 85 Prozent denselben Status wie am Vorjahresstichtag und 7 Prozent kommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung.

Näheres zu den Gründen für die in diesem Kapitel dargestellten Entwicklungen wird in den jeweiligen Unterkapiteln zu den Versicherten-  
gruppen dargestellt.

## Im Blickpunkt: Aktiv Versicherte mit EM-Rentenbezug

Die Deutsche Rentenversicherung bietet ihren Versicherten während ihres gesamten Arbeitslebens ein Sicherheitsnetz: Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeitsfähig ist, dem soll eine Erwerbsminderungs- (EM)-Rente das Einkommen ergänzen oder ersetzen. Zum Jahresende 2019 gibt es rund 1,8 Millionen EM-Rentner (ohne Renten für Bergleute). Sie haben die Wartezeit-Voraussetzungen erfüllt und sind aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeitsfähig. 95 Prozent der EM-Rentner sind nicht in der Lage, mindestens drei Stunden pro Tag einer Erwerbsarbeit nachzugehen und gelten deshalb als voll erwerbsgemindert. Eine teilweise Erwerbsminderung liegt dagegen vor, wenn eine Person noch mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten kann. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist dabei halb so hoch, wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. In der Regel werden Renten wegen Erwerbsminderung zunächst auf drei Jahre befristet, wobei die Befristung zwei Mal wiederholt werden kann. Nur bei Arbeitsmarktrenten ist auch eine über neun Jahre hinaus gehende Befristung möglich.

### Datengrundlage

Für das Blickpunkt-Kapitel wurden die Angaben der Versichertenstatistik mit dem Rentenbestand verknüpft. Aufgrund von rückwirkenden Bewilligungen ist der Erfassungsgrad der EM-Renten zum später liegenden Ziehungsstichtag der Versicherten trotz gleicher Auswertungsstichtage etwas höher als zum Ziehungsstichtag des Rentenbestandes. Da in der Versichertenstatistik als EM-Rentner gekennzeichnete Fälle auch dann einbezogen wurden, wenn sie nicht im Rentenbestand enthalten waren, wird der Anteil aktiv Versicherter an den EM-Rentnern in dieser Analyse leicht überschätzt.

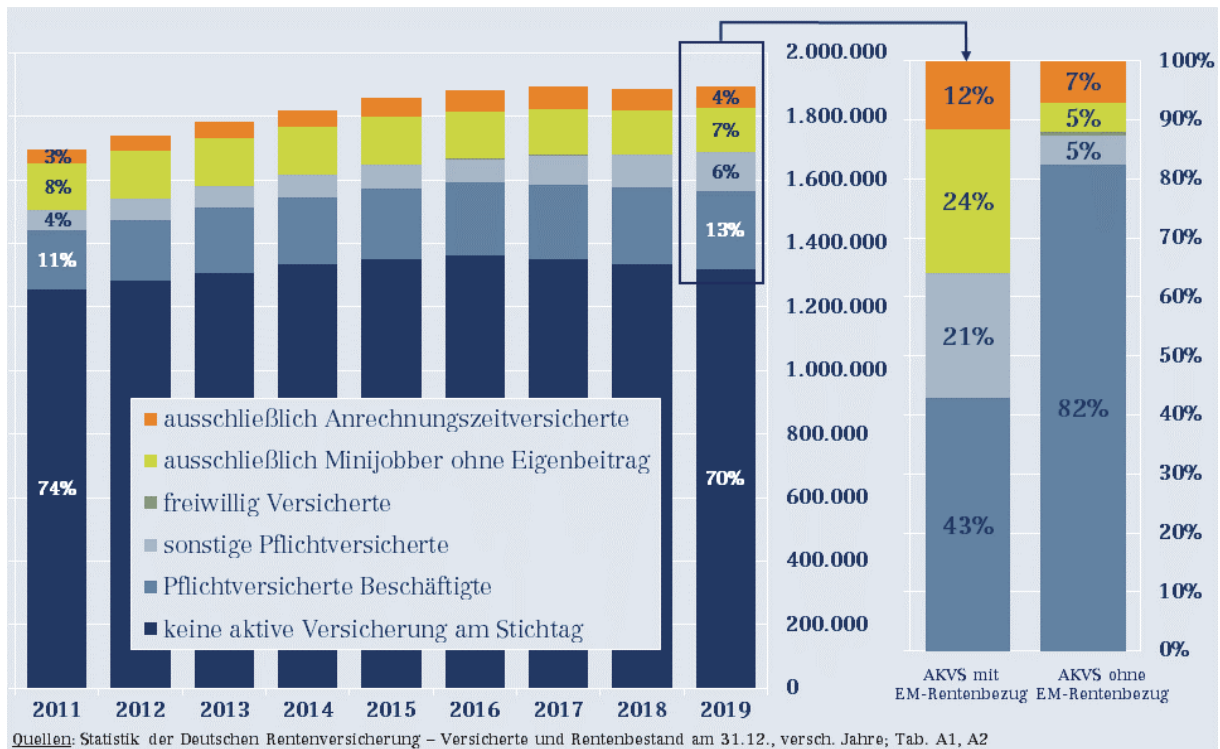
Für den Abschnitt zur Langfristperspektive wurden zusätzlich Rentenzugänge verschiedener Jahre mit dem Bestand der aktiv Versicherten 2019 verknüpft. Hierdurch werden Längsschnittbetrachtungen möglich und es kann nach dem nur im Rentenzugang enthaltenen Merkmal der ersten Diagnose differenziert werden.



**Mehr aktiv Versicherte unter den EM-Rentnern**

Der Anteil der aktiv Versicherten (AKVS, vgl. in Abb. 1 auf S. 11 dargestellte Systematik) an den EM-Rentnern ist seit 2011 um 4 Prozentpunkte (PP) auf 30 Prozent gestiegen (Abb. 3, links), obwohl der Anteil teilweiser Erwerbsminderungen im selben Zeitraum leicht gesunken ist (-1 PP). Leicht rückläufig war dagegen der Anteil ausschließlicher Minijobber ohne Eigenbeitrag an den EM-Rentnern (-1 PP).

**Abb. 3: Anzahl EM-Rentner am Jahresende 2011 bis 2019 und Verteilung der AKVS mit EM-Rentenbezug im Vergleich zu AKVS ohne Rentenbezug am 31.12.2019 nach Versicherungsstatus**



**Aktiv Versicherte mit EM-Rentenbezug verteilen sich anders auf die Versicherungsstatus als aktiv Versicherte ohne Rentenbezug**

Von den rund 574 Tausend AKVS neben dem Bezug einer EM-Rente (Abb. 3, rechts) sind 43 Prozent versicherungspflichtig beschäftigt, 21 Prozent haben eine sonstige Pflichtversicherung, 24 Prozent haben nur einen Minijob ohne Eigenbeitrag und 12 Prozent sind ausschließlich anrechnungszeitversichert. Freiwillige Versicherungen kommen so gut wie nicht vor (0,1 Prozent). Aufgrund ihrer Erwerbsminderung sind aktiv versicherte EM-Rentner seltener in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Versicherte ohne Rentenbezug. Deutlich häufiger kommen hingegen sonstige Pflichtversicherungen und geringfügige Beschäftigungen ohne Eigenbeitrag vor. Unter den EM-Rentnern mit einer „sonstigen Pflichtversicherung“ sind 53 Prozent

Pflegepersonen und 24 Prozent beziehen Arbeitslosengeld I. Von den EM-Rentnern mit geringfügiger Beschäftigung zahlen 83 Prozent keinen Arbeitnehmerbeitrag.

#### **Beiträge während EM-Rentenbezugs**

Beiträge, die während des Bezuges einer EM-Rente gezahlt werden, erhöhen die laufende EM-Rente grundsätzlich nicht, da die Höhe letzterer sich ausschließlich aus den vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit liegenden Zeiten und Beiträgen sowie der Länge der Zurechnungszeit ergibt (§ 75 SGB VI). Mögliche Auswirkungen auf Folgerenten hängen dagegen vom Einzelfall ab.

#### **30 Prozent der EM-Rentner aktiv versichert**

Rund 30 Prozent der EM-Rentner sind am 31.12.2019 aktiv rentenversichert. Tabelle 2 zeigt, dass EM-Rentner mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern zum Jahresende 2019 mit 27 Prozent etwas seltener aktiv versichert sind als EM-Rentner in den alten Bundesländern (31 %). Männliche (31 %) und weibliche (29 %) EM-Rentner sind ähnlich häufig aktiv versichert. Allerdings gehören Frauen 1,5-mal so häufig zu den sonstigen Pflichtversicherten wie Männer. Letztere sind dafür etwas häufiger versicherungspflichtig beschäftigt oder ausschließlich anrechnungszeitversichert.

Der Anteil der AKVS an den EM-Rentnern ist in der Altersgruppe der 40-44-Jährigen mit 41 Prozent am größten. Dies geht vor allem auf einen größeren Anteil versicherungspflichtig Beschäftigter zurück. Sonstige Pflichtversicherungen sind hingegen bei den 20-24-Jährigen und 60-64-Jährigen häufiger vertreten. Minijobs ohne Arbeitnehmerbeitrag kommen besonders häufig im Alter von 45-64 Jahren vor. Ausschließliche Anrechnungsversicherte sind umso seltener, je älter die betrachtete Gruppe von EM-Rentnern ist. Ab dem Alter von 60 fällt der Anteil aktiv Versicherter auf unter 30 Prozent.

**Tabelle 2: Anteile aktiv Versicherter an EM-Rentnern am 31.12.2019**

Verteilung der ...	EM-Rentner	davon aktiv Versichert	
	Anzahl in Tsd.	Anteil in %	
EM Rentner insgesamt	1838,6	550,1	30 %
nach Gebiet			
West	1429,0	438,2	31 %
Ost	409,7	112,0	27 %
nach Geschlecht			
männlich	856,9	262,8	31 %
weiblich	981,8	287,3	29 %
nach Alter			
Alter 20 bis 24 Jahre	1,2	0,4	35 %
Alter 25 bis 29 Jahre	7,6	2,7	35 %
Alter 30 bis 34 Jahre	25,6	8,6	34 %
Alter 35 bis 39 Jahre	57,0	20,5	36 %
Alter 40 bis 44 Jahre	98,8	40,5	41 %
Alter 45 bis 49 Jahre	166,3	62,7	38 %
Alter 50 bis 54 Jahre	316,5	106,4	34 %
Alter 55 bis 59 Jahre	492,3	146,6	30 %
Alter 60 bis 64 Jahre	601,6	149,6	25 %
Alter 65 bis 69 Jahre	71,6	12,0	17 %
nach Grad der EM			
teilweise Erwerbsminderung	102,5	82,8	81 %
volle Erwerbsminderung	1736,2	467,3	27 %
nach Rentenzahlbetrag			
Angabe nicht verfügbar <sup>1</sup>	83,8	73,7	88 %
unter 150	38,8	7,5	19 %
150 - 300	71,6	17,0	24 %
300 - 450	113,6	35,1	31 %
450 - 600	181,0	60,9	34 %
600 - 750	240,8	72,3	30 %
750 - 900	358,5	119,7	33 %
900 - 1050	312,5	76,6	25 %
1050 - 1200	213,9	46,2	22 %
1200 - 1350	116,4	22,9	20 %
1350 - 1500	57,2	10,1	18 %
1500 - 1650	27,5	4,5	16 %
1650 - 1800	13,6	2,1	15 %
über 1800	9,5	1,4	14 %

Hinweis: Versicherte mit Wohnort im Inland.

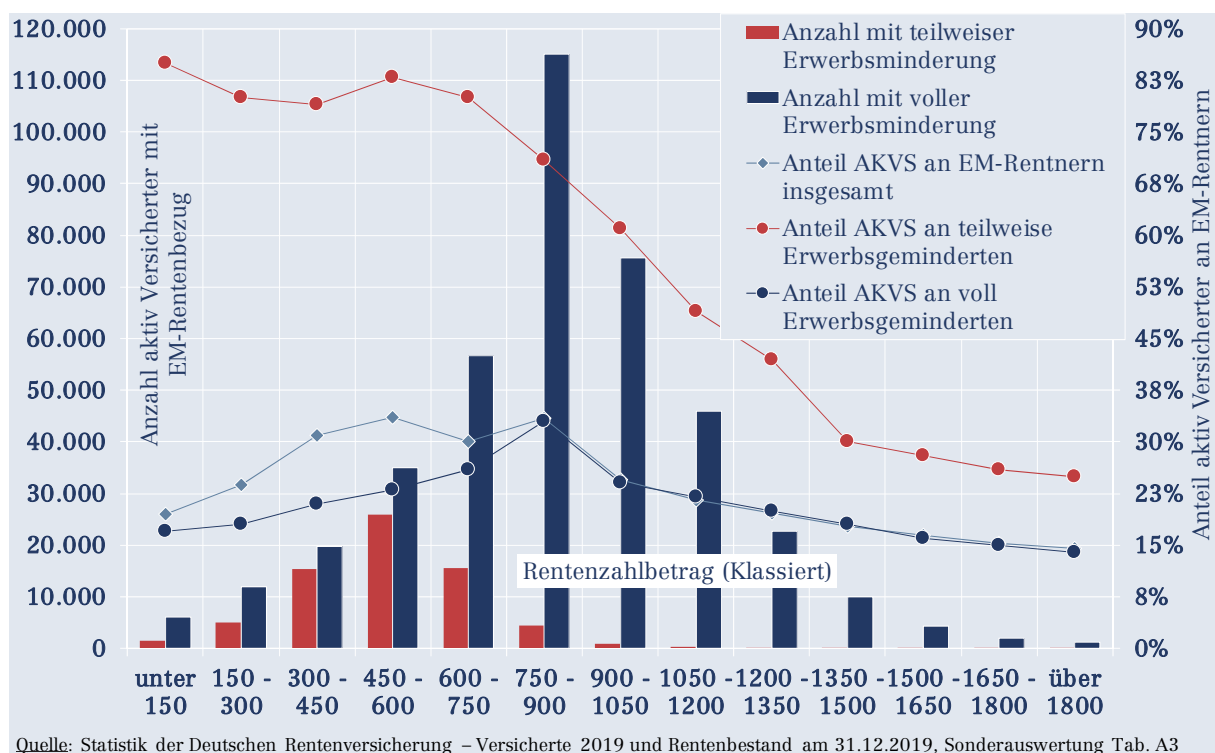
<sup>1</sup> Für EM-Rentner, die nur in der Versichertenstatistik enthalten sind, steht keine Angabe zum Rentenzahlbetrag zur Verfügung.Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019 und Rentenbestand am 31.12.2019

Bei den voll Erwerbsgeminderten liegt für fast drei Viertel der Rentner keine aktive Versicherung vor. Rund 11 Prozent üben eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus –darunter auch versicherungspflichtige Minijobs– und rund 8 Prozent haben einen Minijob ohne Arbeitnehmerbeitrag. Die kleine Gruppe der teilweise Erwerbsgeminderten ist dagegen nur zu einem Fünftel ohne aktive Versicherung.

Mehr als 50 Prozent dieser Personen üben eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Mit Ausnahme der Minijobber ohne Arbeitnehmerbeitrag (4 %) liegen auch die Anteile aller anderen in Abbildung 3 genannten aktiven Versicherungsstatus über den Werten der voll Erwerbsgeminderten.

Der Anteil der AKVS liegt bei den Personen mit einem Rentenzahlbetrag im Bereich von 300 bis 900 Euro bei 32 Prozent (vgl. auch Abb.4). Hier ist etwa die Hälfte der EM-Rentner erfasst. Außerhalb dieser Spanne liegt der Anteil der AKVS mit 22 Prozent im Schnitt um zehn Prozentpunkte geringer.

**Abb. 4: Aktiv Versicherte mit Erwerbsminderung am 31.12.2019 nach Rentenzahlbetrag**



**Aktive Versicherung bei mittlerer Rentenhöhe am häufigsten**

Abbildung 4 zeigt die Anzahl der AKVS mit EM-Rentenbezug und ihren Anteil an den EM-Rentnern nach dem Grad der Erwerbsminderung und dem Rentenzahlbetrag. Deutlich erkennbar ist, dass der Großteil der aktiv versicherten EM-Rentner voll erwerbsgemindert ist (blaue Balken). Bei diesen Personen ist ein Rentenzahlbetrag im Bereich von 750 bis 900 Euro am häufigsten. Bei teilweise erwerbsgeminderten AKVS ist dagegen der Bereich von 450 bis 600 Euro am häufigsten vertreten. Da die Rente bei teilweiser EM halb so hoch ist, wie bei voller EM, sind Renten wegen teilweiser EM jenseits der 1.000 Euro sehr selten. Entsprechend ihres höheren Leistungsvermö-

gens ist der Anteil aktiv Versicherter bei den Rentnern wegen teilweiser EM wesentlich höher als bei Rentnern wegen voller EM. Bei beiden Gruppen ist der Anteil aktiv Versicherter im Bereich der jeweils mittleren Rentenhöhen besonders hoch. Möglich ist, dass zum einen Personen mit sehr geringen Rentenhöhen schon vor ihrer Erwerbsminderung nur wenig in den Arbeitsmarkt eingebunden waren, und zum anderen Personen mit hohen Renten es sich eher leisten können, auf zusätzliche Erwerbseinkünfte zu verzichten.

### **Rückkehr in Beschäftigung ohne Rentenbezug**

Eine Querschnittsbetrachtung kann die Frage nach dem langfristigen Verbleib erwerbsgeminderter Personen nicht beantworten. Da eine Verknüpfung der Datenbestände unterschiedlicher Berichtsjahre seit 2011 möglich ist, wird im Folgenden der aktuelle Versicherungsstatus derjenigen Personen betrachtet, deren EM-Rentenbeginn in diesem Jahr lag (rund 176.000<sup>2</sup> Personen). Nach Ausschluss von Personen, die Ende 2019 das 65te Lebensjahr bereits vollendet haben, verbleiben rund 120.300 Fälle. Für 76,6 Prozent dieser Personen lag zum Jahresende 2019 keine aktive Versicherung vor, 19,8 Prozent hatten eine aktive Versicherung neben einem EM-Rentenbezug, 0,5 Prozent waren aktiv versichert neben einem Altersrentenbezug und nur 3,2 Prozent waren aktiv versichert ohne eine EM-Rente zu beziehen. Wie aus Abbildung 5 ersichtlich, unterscheiden sich die Quoten zwischen den Diagnosegrundgruppen (1te Diagnose). Während bei Krankheiten der Atmungsorgane, Tumor-Neubildungen und psychischen Störungen durch Alkohol acht Jahre nach dem EM-Rentenbeginn weniger als 15 Prozent aktiv versichert waren, waren es bei Muskel-/Bindegewebs-Erkrankungen, Krankheiten des Urogenitalsystems und psychischen Erkrankungen ohne Suchtmittelgebrauch mehr als 25 Prozent. Die Quote der AKVS ohne eine EM-Rente war für alle Diagnosegruppen sehr gering. Aufgrund der geringen Fallzahlen sind die Unterschiede dabei nicht aussagekräftig.

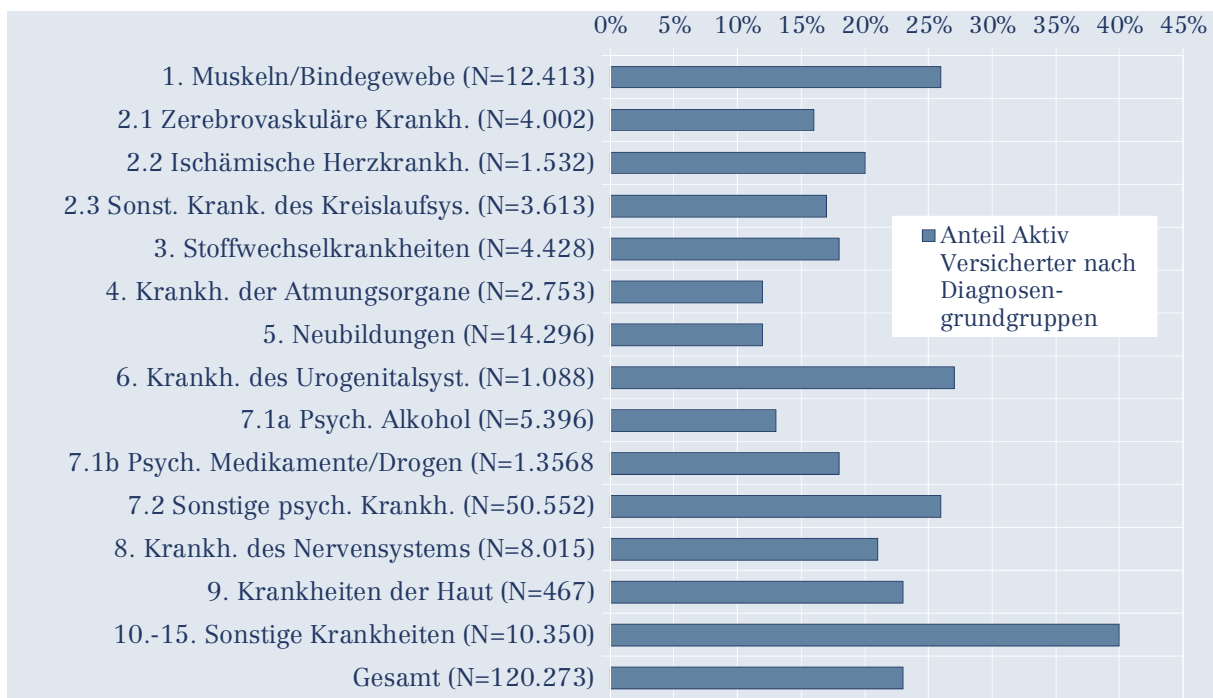
Welche Faktoren die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und eine Rückkehr ins Erwerbsleben fördern, wurde von der Deutschen Rentenversicherung in Forschungsprojekten<sup>3</sup> untersucht. Es zeigte sich dabei unter anderem, dass die Chance einer Erwerbstätigkeit besonders bei denjenigen erhöht war, die eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) erhielten.

---

<sup>2</sup> Die statistischen Angaben in diesem Abschnitt wurden gegenüber einer früheren Version des Berichts korrigiert. Die Interpretation bleibt hiervon weitestgehend unberührt.

<sup>3</sup> [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/reha\\_forschung/forschungsprojekte/abschlussbericht\\_REBER2020.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/reha_forschung/forschungsprojekte/abschlussbericht_REBER2020.html)  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/reha\\_forschung/forschungsprojekte/abschlussbericht\\_wemre.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/reha_forschung/forschungsprojekte/abschlussbericht_wemre.html)

**Abb. 5: Anteil aktiv Versicherter an den Personen mit EM-Rentenbeginn im Jahr 2011 im Alter von unter 65 Jahren am 31.12.2019 nach Diagnosegrundgruppen (1te Diagnose)**



Hinweis: Die Angaben wurden gegenüber einer früheren Version des Berichts korrigiert.  
 Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019 und Rentenzugang 2011 bis 2015, Tab. A4

### EM-Renten und Hinzuverdienst

Der Erzielung weiterer Einkünfte neben dem Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung sind Grenzen gesetzt (§ 96a SGB VI). Liegt der Hinzuverdienst über der sogenannten Hinzuverdienstgrenze, werden 40 Prozent des Differenzbetrags auf die Rente angerechnet. Bei der am häufigsten vorkommenden Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze 6.300 Euro. Für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die Hinzuverdienstgrenze individuell ermittelt und beträgt im Jahr 2019 mindestens 15.138,90 Euro. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, so ist zusätzlich ein individuell errechneter Hinzuverdienstdeckel für die Summe aus Hinzuverdienst und (gekürzter) Rente zu beachten, welcher sich an der Höhe des Einkommens vor Eintritt der Erwerbsminderung orientiert. Ein etwaiger jenseits des Deckels liegender Betrag wird dann von der Rente abgezogen.

Als Hinzuverdienst werden nur tatsächliche, nicht aber fiktive versicherte Einkommen angerechnet. Letztere kommen beispielsweise bei Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder bei einem Beitragsausfallersatz für Unfallgeschädigte vor.

### Hinzuverdienst in der Regel gering

Teilrenten werden am Jahresende 2019 nur von 0,2 Prozent der EM-Rentner ohne aktive Versicherung bezogen. Bei den EM-Rentnern mit aktiver Versicherung lag der Anteil bei 0,9 Prozent, wobei der Hinzuverdienstdeckel bei in etwa einem Drittel dieser Fälle zur Anwendung kam. Da in der Versichertenstatistik nicht erkennbar ist, ob ein Einkommen real oder fiktiv ist (und somit nicht zum Hinzuverdienst zählt, siehe Kasten), sind auf ihrer Basis leider keine Aussagen zum Hinzuverdienst möglich.

### Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit 30 Prozent ein beträchtlicher Anteil der Erwerbsminderungsrentner eine aktive Versicherung aufweist, wobei der Anteil in den letzten Jahren gestiegen ist. Neben der versicherungspflichtigen Beschäftigung kommen dabei häufig auch andere Versicherungsstatus wie die geringfügige Beschäftigung ohne Arbeitnehmerbeitrag oder eine Pflegepersonentätigkeit vor. Von EM-Rentnern erzielte Einkommen bleiben in der Regel unterhalb der Hinzuverdienstgrenze. Langfristig betrachtet kommt es trotz der Regelungen zur anfänglichen Befristung der Renten nur sehr selten zu einem Wechsel zurück in eine Beschäftigung ohne EM-Rentenbezug.

## VERSICHERTENGRUPPEN

In den folgenden Abschnitten werden Bestandszahlen, Verteilungen und Entwicklungen zu den wichtigsten Versichertengruppen vorgestellt. Dies sind Beschäftigte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Selbstständige, Pflegepersonen und freiwillig Versicherte. Die dargestellten Fallzahlen für diese Versichertengruppen beziehen sich auf die aktiv Versicherten am Jahresende 2019. Personen, deren aktives Versicherungsverhältnis im Laufe des Berichtsjahres endete, werden nur bei den Summendaten zu den erzielten beitragspflichtigen Versichertenentgelten, bei den erworbenen Rentenanwartschaften und bei dem Überblick über die Beitragseinnahmen berücksichtigt.

Leider liegen nicht für alle Versichertengruppen vollständige Informationen zum Auswertungstichtag vor. Kindererziehungszeiten werden oft erst Jahre später im Versicherungskonto eingetragen. So wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2019 rund 778.000 Kinder in Deutschland geboren. Für rund 742.000 der Kinder sind im Versicherungskonto eines Elternteils bei der Deutschen Rentenversicherung für dieses Jahr Geburten gespeichert. Kindererziehungszeiten wurden im Jahr 2019 allerdings nur für rund 25.000 dieser Eltern gespeichert. Ferner werden auch bestimmte Anrechnungszeiten in der Regel erst im Rahmen einer Kontenklärung erfasst. Diese Versicherungstatbestände werden aufgrund der statistischen Untererfassung in diesem Kapitel des Versichertenberichts nicht ausgewertet.



## Versicherungspflichtig Beschäftigte

Das primäre Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung war und ist es, abhängig Beschäftigten im Alter ein angemessenes Einkommen auf Grundlage ihrer gezahlten Beiträge zu sichern. Die versicherungspflichtig Beschäftigten bilden deshalb seit jeher die bei Weitem größte Versichertengruppe.

In Abhängigkeit davon, wie hoch die Beiträge zur Rentenversicherung sind und von wem sie getragen werden, wird zwischen den sogenannten Beschäftigten ohne und mit Beitragsbesonderheiten unterschieden. Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Grundlage ihrer beitragspflichtigen Löhne und Gehälter ihre Beiträge in Höhe des gesetzlich bestimmten Beitragsatzes. Im Jahr 2019 lag dieser bei 18,6 Prozent, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils den halben Beitragsatz zahlen.

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Regelbeitragsatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen unter anderem

- geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Insgesamt stieg zwischen 2009 und 2019 die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten um 5,95 Millionen Menschen an, ein Plus von 22,7 Prozent (Tab. 3). Am Jahresende 2019 waren 32,2 Millionen Beschäftigte pflichtversichert, so viele wie nie zuvor seit Bestehen der gesetzlichen Rentenversicherung. Der größte Zuwachs in absoluten Zahlen erfolgte bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten. Ihre Zahl nahm seit 2009 um 5,59 Millionen Menschen zu. Anteilig gab es bei den versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigten den größten Zuwachs. Ihre Zahl hat sich innerhalb von zehn Jahren fast verdreifacht. Die im Jahr 2013 eingeführte Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte hat daran einen maßgeblichen Anteil. So stieg der Zahl der versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten zwischen 2012 und 2013 sprunghaft von 380.000 auf rund eine Million an. Allerdings ist der Anteil dieser Beschäftigtengruppe gemessen an allen versicherungspflichtig Beschäftigten mit 3,8 Prozent weiterhin gering. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte zählen nicht zu den versicherungspflichtig Beschäftigten. Über sie wird im Abschnitt „Geringfügig Beschäftigte“ berichtet (S. 38 ff.).

Tab. 3: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2009 bis 2019

	am Jahresende						Veränderung 2009–2019
	2009	2011	2013	2015	2017	2019	
	in Mio.						in %
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Rentenbezug	26,25	27,65	28,90	29,98	31,11	32,20	22,7
davon							
Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	22,80	24,43	25,23	26,46	27,68	28,39	24,5
Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone	0,66	0,71	0,75	0,68	0,62	0,95	44,0
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	0,31	0,36	1,00	1,14	1,18	1,22	293,5
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,84	1,71	1,73	1,71	1,71	1,78	-3,4
Beschäftigte in Altersteilzeit	0,67	0,49	0,38	0,25	0,24	0,24	-64,3
* Personen können mehrere rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufweisen. Deshalb ist die Zahl der Beschäftigten insgesamt niedriger als die Summe der Beschäftigten aus den einzelnen Beschäftigtengruppen.							
<u>Quelle:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2019							

Bei den Altersteilzeitbeschäftigten gab es von 2009 bis 2016 einen deutlichen Rückgang. Einer der Gründe dafür ist, dass für Altersteilzeitverträge, die nach dem 31. Dezember 2009 vereinbart wurden, keine Förderung der Bundesagentur für Arbeit mehr geleistet wird. Viele Arbeitgeber bieten das Instrument der Altersteilzeit gar nicht mehr oder nur für einen eingeschränkten Beschäftigtenkreis an. In den letzten beiden Jahren ist die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten wieder leicht gestiegen. Dies dürfte demografische Ursachen haben, da die rentennahen Jahrgänge zunehmend stärker besetzt sind.

Im Beobachtungszeitraum insgesamt ebenfalls rückläufig ist die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung. Die gegenläufige Entwicklung im Vergleich zu den anderen Beschäftigtengruppen hat mehrere Ursachen. Ein Grund sind die demografischen Veränderungen in Deutschland, die dazu führen, dass im Beobachtungszeitraum immer weniger Personen das Alter erreichen, in dem in der Regel eine Berufsausbildung begonnen wird. Waren 2009 noch 4,5 Millionen Heranwachsende im Alter von 16 bis 20 Jahren, so waren es 2019 nur noch 4,1 Millionen. Ein weiterer Grund für die sinkende Anzahl der Beschäftigten in Berufsausbildung ist die stärkere Orientierung hin zu akademischen Abschlüssen. Aus den ohnehin kleineren Geburtskohorten wechseln weniger junge Menschen in eine versicherungspflichtige Berufsausbildung. Zuletzt gab es jedoch wieder einen leichten

Anstieg der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung. Eine Ursache hierfür dürfte das gewachsene Angebot an Ausbildungsstellen aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und des aus demografischen Gründen eintretenden Fachkräftemangels sein.

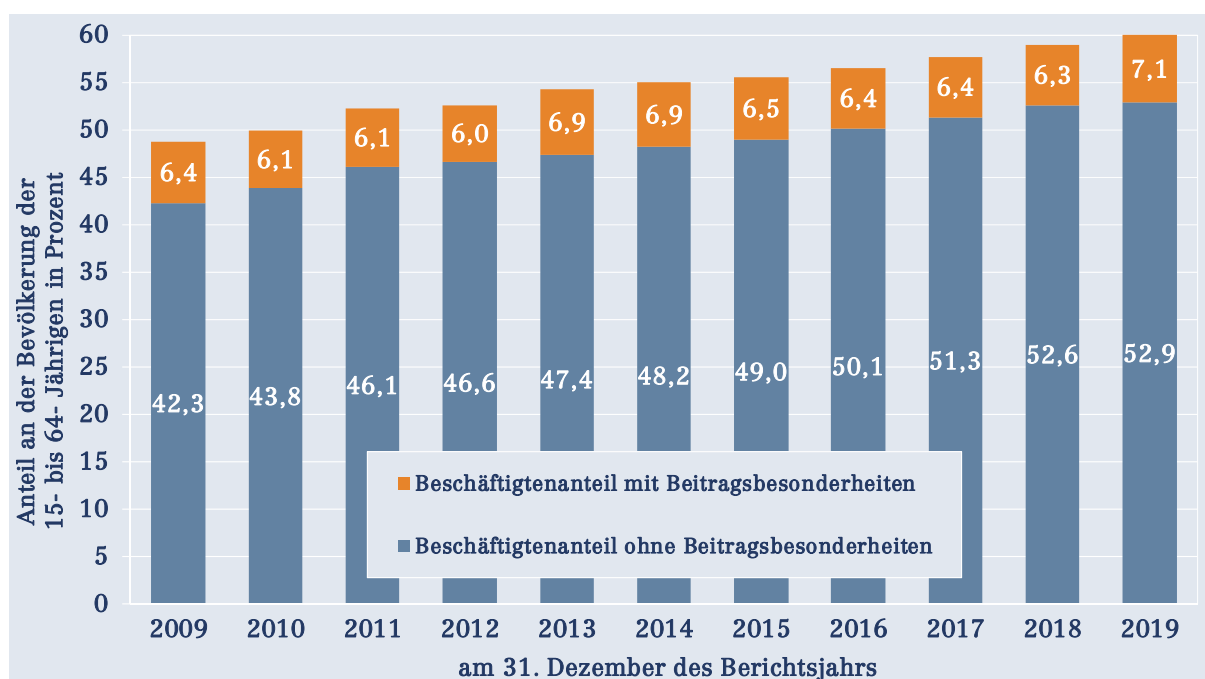
#### **Unterschiede zwischen Versichertenstatistik und Arbeitsmarktstatistik**

Die hier berichteten Beschäftigtenzahlen auf Grundlage der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung unterscheiden sich von der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Versichertenstatistik erfasst unter den Beschäftigten nur die rentenversicherten Beschäftigten, während die BA in der Beschäftigtenstatistik über alle Beschäftigten berichtet, die zumindest in einem der Zweige der Sozialversicherung versichert sind. So werden beispielsweise Pflichtpraktikanten in der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung nicht erfasst und beschäftigte Rentenbezieher werden hier in der Regel aus der Auswertung ausgeschlossen. Die Statistik der BA dagegen zählt sie mit.

Die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung ist nicht mit der Arbeitsmarktstatistik gleichzusetzen. Zwar spiegelt die Versichertenstatistik aufgrund der hohen Deckungsgleichheit der Personen bei den Beschäftigten und Arbeitslosen die Lage am Arbeitsmarkt gut wider. Jedoch sollten für Zahlen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt die Statistiken der BA die Grundlage bilden.

Nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch relativ zur Bevölkerung hat sich die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2009 und 2019 positiv entwickelt. Der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen stieg von 49 Prozent im Jahr 2009 auf 60 Prozent im Jahr 2019 an (Abb. 6). Der Großteil des Zuwachses von insgesamt 11,3 Prozentpunkten ergab sich durch den Anstieg der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten, die um 10,6 Prozentpunkte zunahm.

Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2009 bis 2019



Bemerkung: Bruch in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen ab 2011.

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2019; Statistisches Bundesamt, Tab. A5

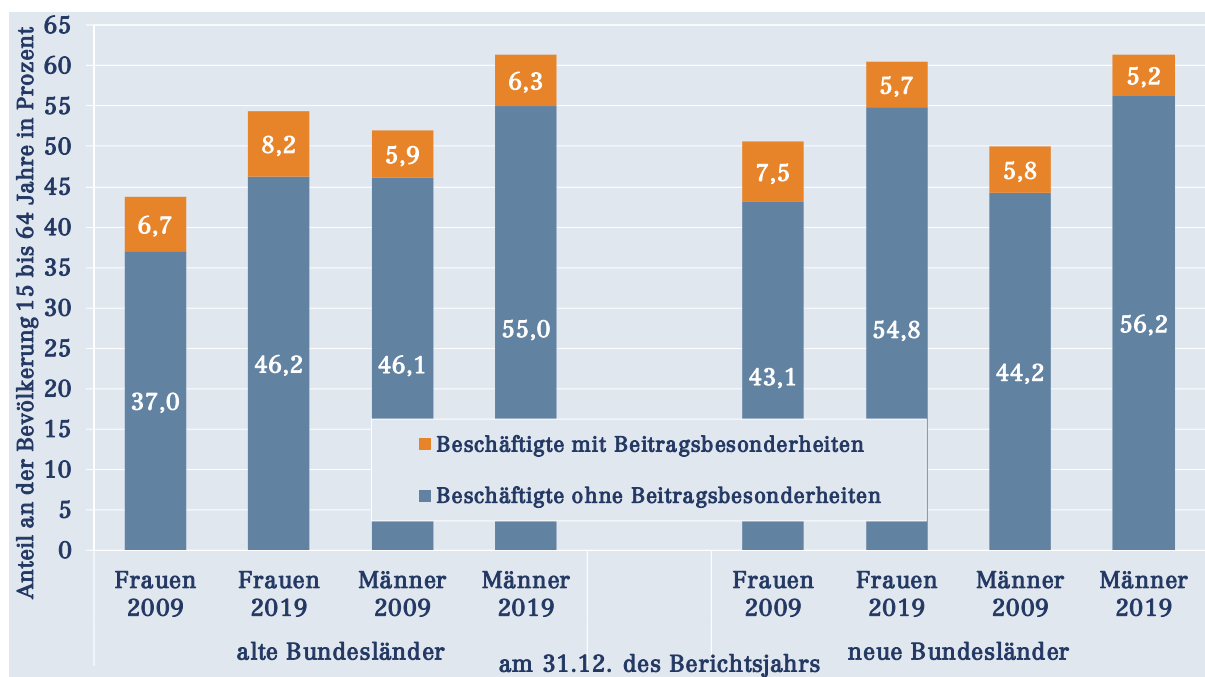
Bei den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten gab es 2013 aufgrund der Einführung vorrangiger Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten und 2019 aufgrund der Einführung des Übergangsbereichs starke Zuwächse. In allen anderen betrachteten Jahren ist der Anteil der Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten rückläufig.

Es zeigt sich, dass sich die gute Arbeitsmarktentwicklung im Beobachtungszeitraum – nach der wirtschaftlichen Krise im Jahr 2009 – positiv auf die Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten ausgewirkt hat. Geringfügig Beschäftigte ohne Eigenbeitrag sind bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt (S. 38 ff.). Zu beachten ist, dass sich durch die ab 2011 nach unten revidierten Bevölkerungszahlen die Beschäftigungsquoten erhöhen (s. Infobox S. 37). Der Einfluss der Datenrevision hat die Beschäftigtenquoten im Jahr 2011 um rund einen zusätzlichen Prozentpunkt ansteigen lassen.

Aus Abbildung 7 geht hervor, wie sich der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen in den alten und neuen Bundesländern sowie für Männer und Frauen entwickelt hat. In allen vier Gruppen sind die Anteile der Beschäftigten an der jeweiligen Bevölkerung gestiegen. Bei Versicherten mit Wohnsitz in den alten Bundesländern stiegen sowohl die Anteile der Beschäftigten mit als auch ohne Beitragsbesonderheiten. Bei Versicherten in den neuen Bundesländern gehen die Zuwächse hingegen ausschließlich auf einen höheren

Anteil der Beschäftigungsverhältnisse ohne Beitragsbesonderheiten zurück, während die Anteile der Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten sanken. Am größten war die Steigerung des Beschäftigtenanteils bei ostdeutschen Männern mit 11,3 Prozentpunkten, gefolgt von westdeutschen Frauen mit 10,7 Prozentpunkten und ostdeutschen Frauen mit 9,9 Prozentpunkten. Da der Anstieg in der Gruppe mit den höchsten Beschäftigungsquoten, den westdeutschen Männern, mit 9,2 Prozentpunkten am geringsten war, kam es über die Zeit zu einer Angleichung der Beschäftigungsquoten von Männern in den alten und Personen beiderlei Geschlechts in den neuen Bundesländern bei etwa 61 Prozent. Frauen in den alten Bundesländern verzeichneten zwar einen rechthohen Zuwachs ihrer Beschäftigungsquote, aufgrund ihres geringeren Ausgangsniveaus liegt ihre Beschäftigungsquote jedoch weiterhin unterhalb derer der anderen Gruppen. So liegt in den neuen Bundesländern im Jahr 2019 der Anteil an versicherungspflichtig beschäftigten Frauen um 6,1 Prozentpunkte über dem Anteil der Frauen in den alten Bundesländern.

**Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern, 2009 und 2019**



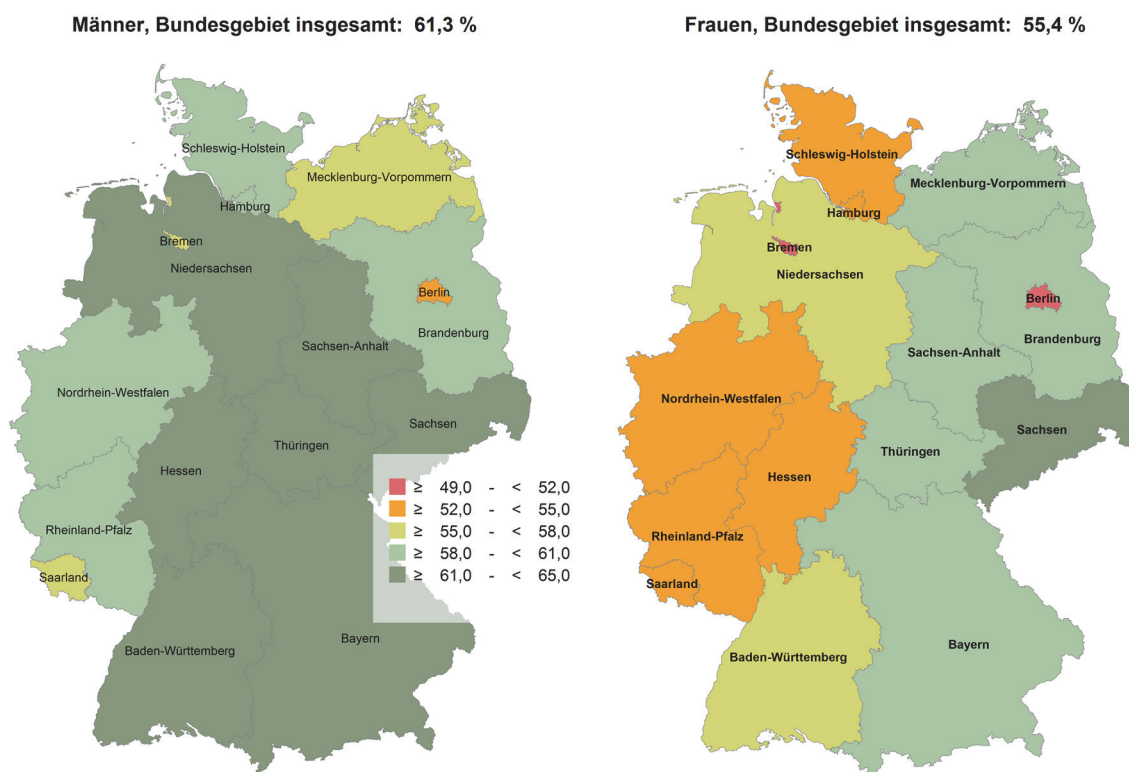
Bemerkung: Bruch in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen ab 2011.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 und 2019, Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg, Tab. A6

Eine feinere regionale Differenzierung nach Bundesländern zeigt, dass die Quoten rentenversicherungspflichtig Beschäftigter, gemessen an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen, für Frauen und Männer sehr unterschiedlich in den Bundesländern verteilt sind (Abb. 8). Bei den

Männern weist Bayern am Jahresende 2019 die höchste Beschäftigungsquote auf. In 12 Bundesländern haben Männer ein überdurchschnittliches Beschäftigungsniveau im Vergleich zum geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt von 58 Prozent. Unterdurchschnittliche Beschäftigungsquoten finden sich bei Männern nur in den Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland.

**Abb. 8: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2019**



Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019; Statistisches Bundesamt 2020, Tab. A7

Bei den Frauen zeigen sich deutliche Ost-West-Differenzen. Die Quoten der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Frauen liegen in allen alten Bundesländern – einschließlich Berlin – unter dem geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt. In den fünf neuen Bundesländern ist die Quote der versicherungspflichtig Beschäftigten dagegen überdurchschnittlich. Während in den alten Bundesländern die Beschäftigungsquoten von Männern jeweils deutlich über der Beschäftigungsquote von Frauen liegen, gibt es in den neuen Bundesländern nur geringe Unterschiede. In Mecklenburg-Vorpommern liegt der Anteil der versicherungspflichtig beschäftigten unter den Frauen sogar etwas höher als bei den Männern. Die seit der Teilung Deutschlands entstandenen Unterschiede in der Erwerbsorientierung von Frauen bestehen offenbar weiterhin fort.

**Revidierte Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011**

Im Versichertenbericht 2021 werden Daten der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts verwendet, die auf dem Zensus aus dem Jahr 2011 basieren. Durch diese Erhebung kam es zu einer Revision der Bevölkerungsgröße. Im Vergleich zur bisherigen Vorausberechnung liegt die Bevölkerungszahl niedriger. Die revidierten Zahlen des Statistischen Bundesamts bilden ab dem Jahr 2011 die Grundlage für diesen Versichertenbericht. Angaben vor 2011 basieren weiterhin auf der vorhergehenden höheren Bevölkerungsschätzung, sodass ein Bruch in den Zeitreihen entsteht. Im Versichertenbericht sind die jeweils aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes aufgenommen, sodass es zu Abweichungen bei den Bevölkerungsgrößen im Vergleich zu früheren Ausgaben des Versichertenberichts kommen kann.

**Versicherungspflichtig Beschäftigte mit Rentenbezug**

Neben den zuvor beschriebenen Beschäftigten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2019 0,32 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigte mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen waren 0,25 Millionen ohne Beitragsbesonderheiten beschäftigt.

## Geringfügig Beschäftigte

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 1. April 1999 wurde festgelegt, dass eine geringfügige Beschäftigung dann vorliegt, wenn die festgeschriebene Entgeltobergrenze monatlich regelmäßig nicht überschritten wird. Derzeit liegt die Obergrenze bei 450 Euro. Bis Ende 2012 war geringfügige Beschäftigung grundsätzlich versicherungsfrei, sofern der Beschäftigte nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtete.

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Seit 2013 müssen bei neu begonnenen geringfügigen Arbeitsverhältnissen, neben dem obligatorischen Arbeitgeberanteil, auch vom Arbeitnehmer Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden. Auf Antrag können Versicherte in einer geringfügigen Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen so lange, wie der jeweilige Minijob oder ein zumindest zeitweise parallel ausgeübter anderer Minijob fortbesteht.

Je nachdem, ob die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt oder im gewerblichen Bereich ausgeübt wird, unterscheiden sich die pauschalen Beitragssätze der Arbeitgeber zur Rentenversicherung. Sie betragen für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt 5 Prozent und für nicht im Privathaushalt geringfügig Beschäftigte 15 Prozent. Ist der geringfügig Beschäftigte versicherungspflichtig, so muss er den verbleibenden Prozentanteil bis zum Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent im Jahr 2019) von seinem Beschäftigungsentgelt entrichten.

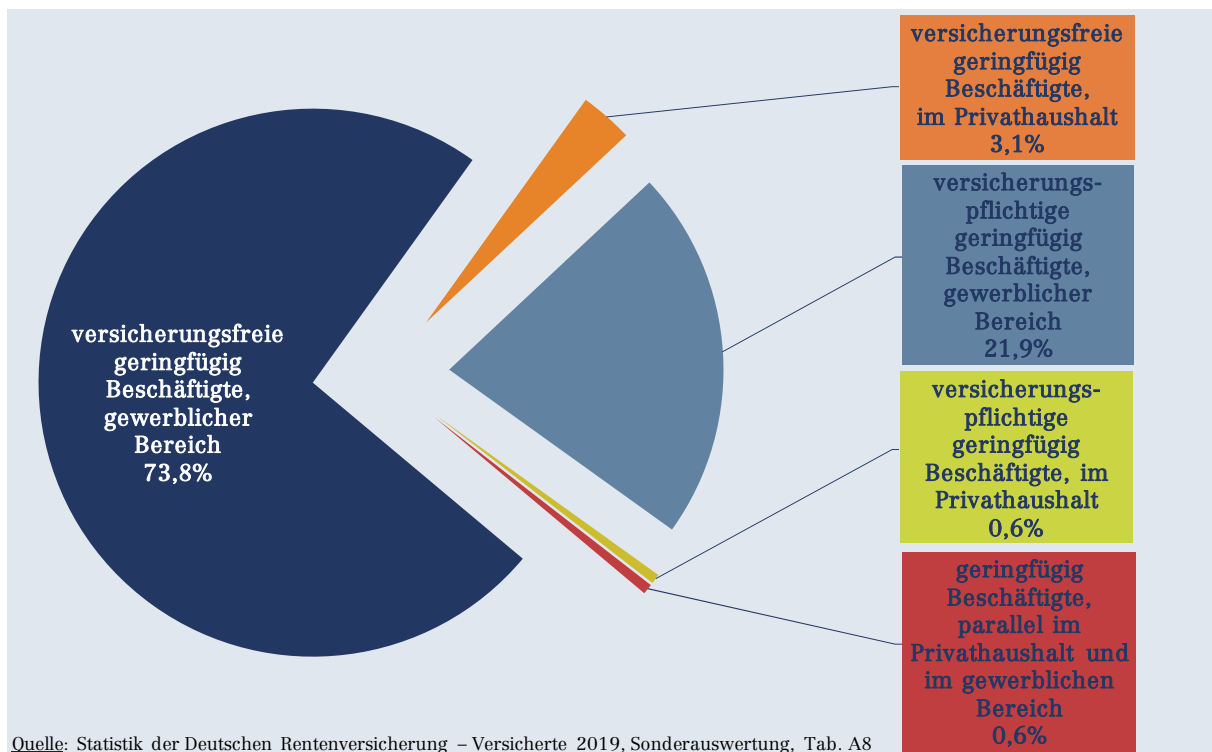


### Vergleich mit den Statistiken der Minijobzentrale

Die zum Rentenversicherungsträger Knappschaft-Bahn-See gehörende Minijobzentrale ist die Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigten. Sie berichtet neben der Bundesagentur für Arbeit (BA) regelmäßig über die Zahl der geringfügig Beschäftigten. Am Jahresende 2019 gab es in Deutschland laut BA 6,99 Millionen geringfügig Beschäftigte. Im Vergleich weist die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung mit 5,41 Millionen eine geringere Zahl an geringfügig Beschäftigten aus. Hierbei werden jedoch geringfügig Beschäftigte mit einem parallelen Rentenbezug nicht mitgezählt.

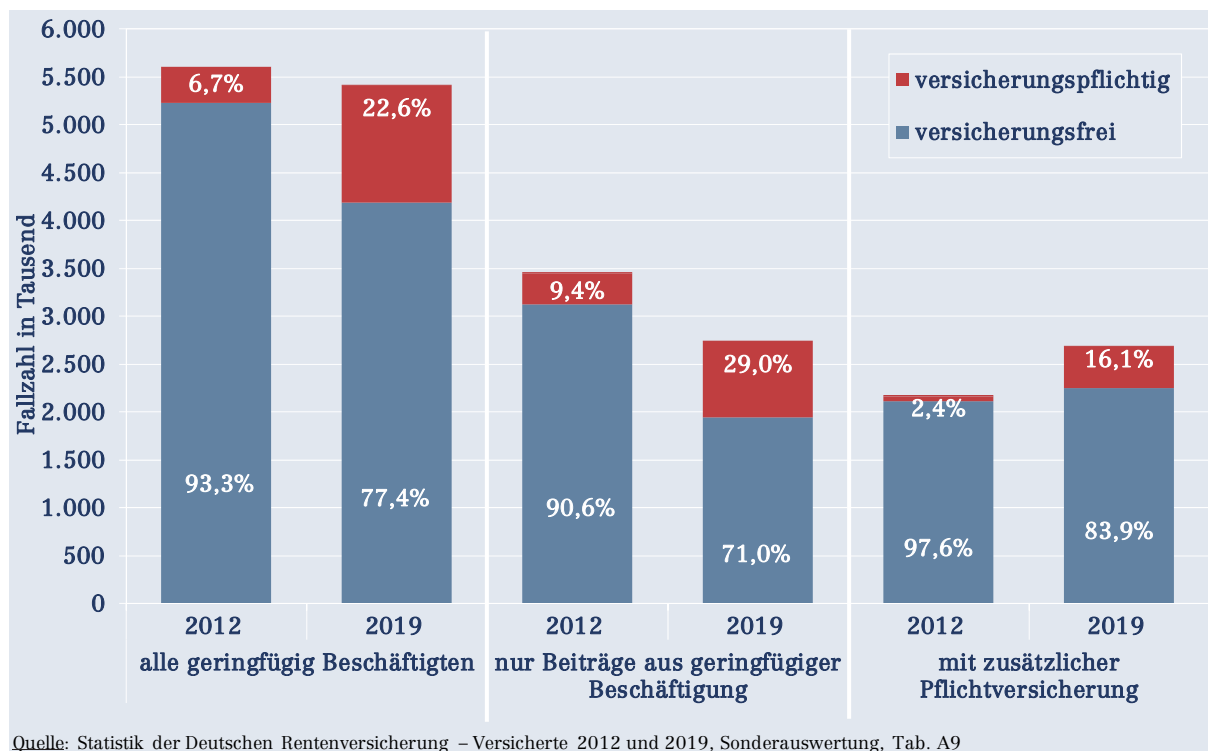
Am 31. Dezember 2019 können 5,41 Millionen geringfügig Beschäftigte ohne Versichertenrentenbezug in der Versichertenstatistik der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen werden. Diese Zahl umfasst nicht alle geringfügig Beschäftigten in Deutschland (vgl. Infobox auf Seite 39). Abbildung 9 zeigt die Verteilung der Fälle auf die möglichen Versicherungsvarianten von geringfügig Beschäftigten am Jahresende 2019. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, die nicht im Privathaushalt arbeiten, bilden mit 73,8 Prozent den bei Weitem größten Anteil der Personen in geringfügiger Beschäftigung. Allerdings hat sich ihr Anteil durch die Reform im Jahr 2013 um 16,2 Prozentpunkte im Vergleich zu 2012 reduziert. Weitere 3,1 Prozent der geringfügig Beschäftigten arbeiten versicherungsfrei für einen Privathaushalt. Deutlich zugenommen hat der Anteil der versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigten außerhalb des Privathaushalts an den geringfügig Beschäftigten. Ihr Anteil stieg von 6,4 Prozent im Jahr 2012 auf 21,9 Prozent am Jahresende 2019. Bei den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt verdreifacht sich der Anteil der Pflichtversicherten von 0,2 Prozent am Jahresende 2012 auf 0,6 Prozent Ende 2019. Der geringe Anteil der pflichtversicherten an den geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt hängt unter anderem mit dem um 10 Prozentpunkte höheren Arbeitnehmerbeitrag zusammen, den im Privathaushalt Beschäftigte im Falle einer Pflichtversicherung zusätzlich aufbringen müssen. Darüber hinaus gibt es noch Personen, die gleichzeitig einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt und einer geringfügigen Beschäftigung im gewerblichen Bereich nachgehen. Ihr Anteil betrug Ende 2019 0,6 Prozent. Die Anteile versicherungspflichtiger und -freier Tätigkeiten dieser Gruppe werden hier aufgrund der geringen Fallzahlen nicht im Einzelnen betrachtet.

**Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2019**



Ein Zeitvergleich zeigt die Auswirkung der Einführung der Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte. Zwischen Dezember 2012 und Dezember 2019 hat sich die Zahl der pflichtversicherten geringfügig Beschäftigten mehr als verdreifacht und liegt bei 1,22 Millionen Personen (Abb. 10). Ihr Anteil an allen geringfügig Beschäftigten stieg um 15,9 Prozentpunkte auf 22,6 Prozent. Aus der Abbildung wird auch deutlich, dass bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten der Anteil der rentenversicherungspflichtigen Personen deutlich höher liegt als bei geringfügig Beschäftigten, die daneben noch aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes pflichtversichert sind. Am Jahresende 2019 hatten 29 Prozent der ausschließlich geringfügig Beschäftigten eine Pflichtversicherung über den Minijob gewählt, während es unter den anderweitig Pflichtversicherten nur 16,1 Prozent waren. Dies macht klar, dass es einen Personenkreis gibt, der bis auf die leichte Erhöhung der Rentenanwartschaften nur wenige Vorteile aus der Pflichtversicherung ziehen kann und für den damit eine Pflichtversicherung wenig attraktiv ist.

Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2019



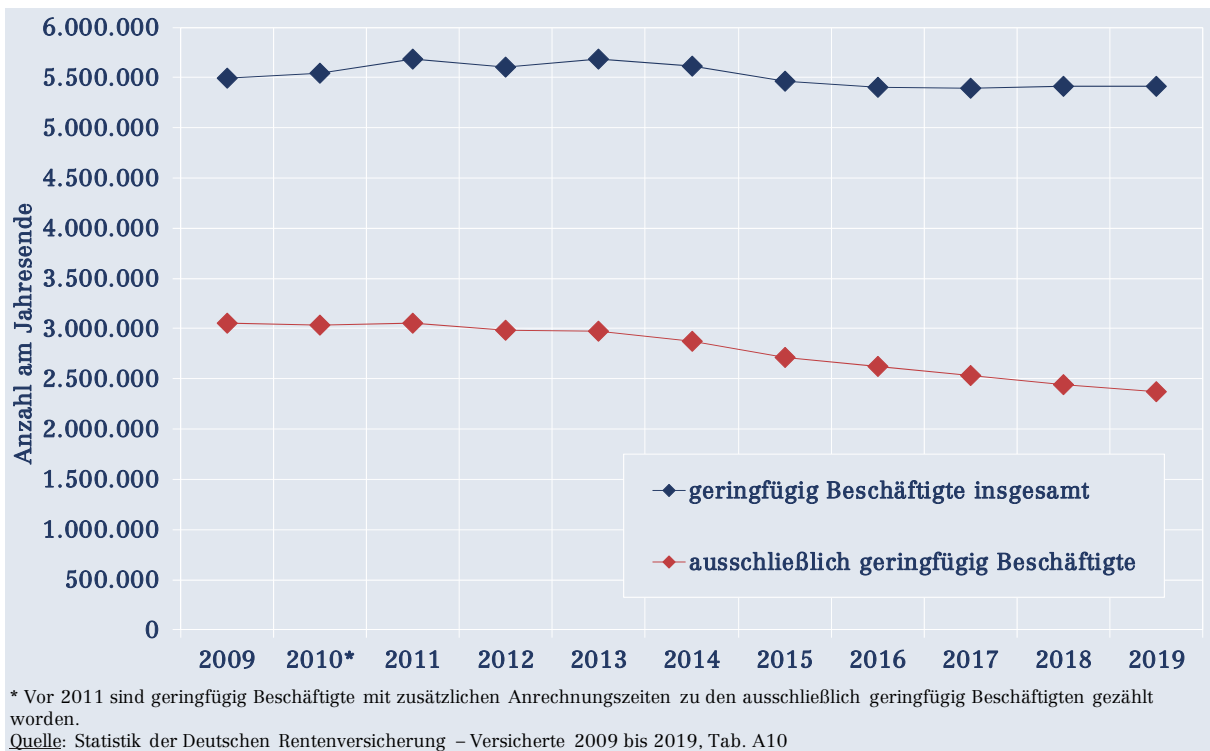
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2019, Sonderauswertung, Tab. A9

Die Rechtsänderung bei der Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten hat die Zahl der pflichtversicherten Minijobber substantiell erhöht. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach altem Recht wurden mit der Zeit immer seltener. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass Ende 2019 rund 49 Prozent der geringfügig Beschäftigten aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Für sie bietet die zusätzliche Pflichtversicherung über den Minijob kaum Anreize.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist nicht zu erwarten, dass zukünftig eine Mehrheit der geringfügig Beschäftigten rentenversicherungspflichtig sein wird, zumal auch für die versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung in einem geringen Maß Zuschläge auf die Entgeltpunkte gewährt und anteilig für den Versicherungszeitraum Wartezeitmonate angerechnet werden.

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat zwischen 2009 und 2019 leicht um 1,6 Prozent abgenommen. Dabei ist die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die also parallel weder Beitragszeiten noch Anrechnungszeiten aufweisen, seit 2013 rückläufig (Abb. 11).

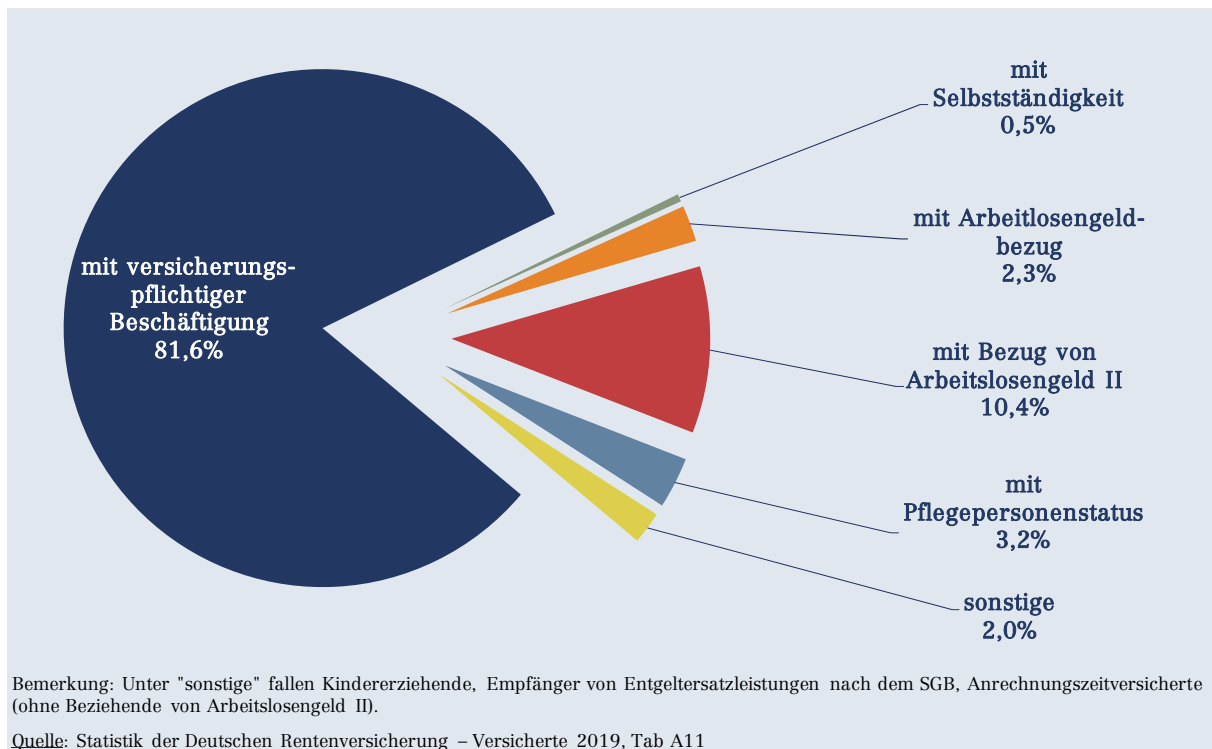
Abb. 11: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2009 bis 2019



Der Anteil derjenigen, die eine geringfügige Beschäftigung ausübten und sich gleichzeitig in einem weiteren Versicherungsverhältnis befanden an allen geringfügig Beschäftigten nahm von 44 Prozent im Jahr 2009 auf 56 Prozent im Jahr 2019 zu. Rund 3,03 Millionen der insgesamt 5,41 Millionen geringfügig Beschäftigten waren am Jahresende 2019 noch aufgrund eines anderen Versicherungstatbestands bei der Deutschen Rentenversicherung gemeldet.

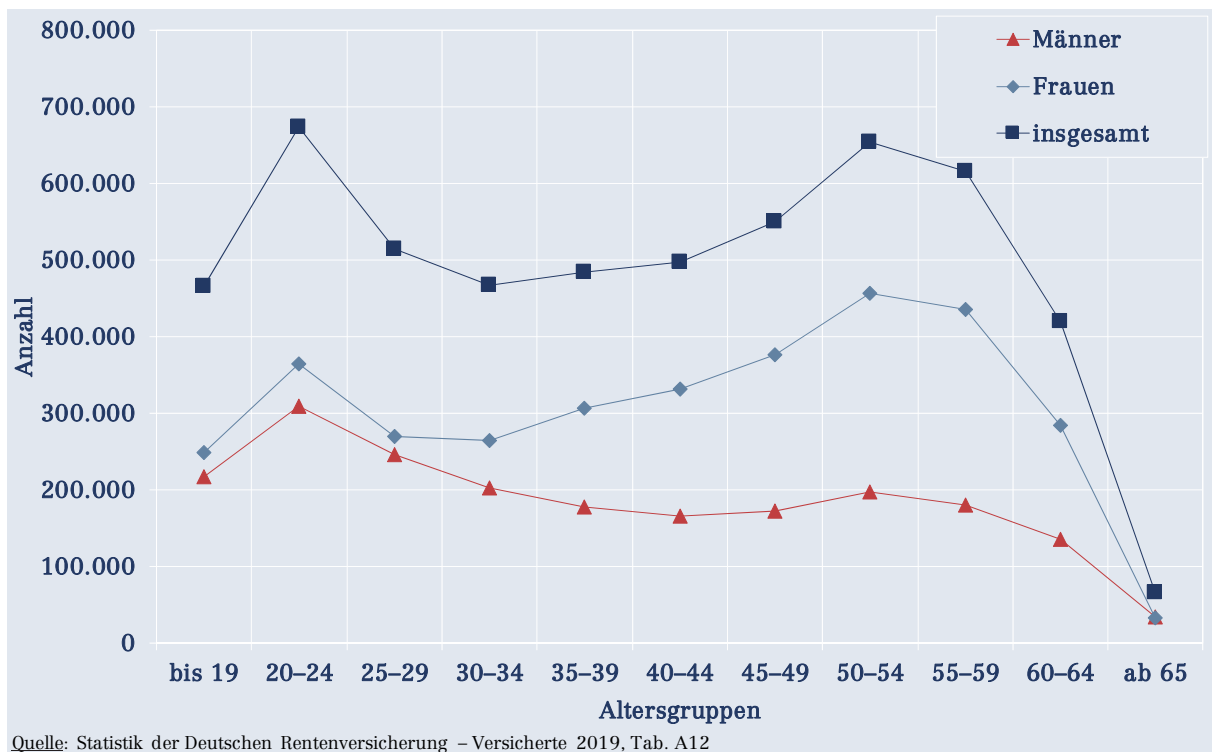
Die überwiegende Mehrheit der geringfügig Beschäftigten mit einem weiteren Versicherungsverhältnis (81,6 Prozent) übte die geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit aus. Diese Personen gingen gleichzeitig einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (Abb. 12). Insgesamt 12,7 Prozent der geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versicherungsstatus bezogen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, weitere 3,2 Prozent entfielen auf Pflegepersonen. Aus den Daten geht nicht hervor, wie viele Personen in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

Abb. 12: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2019



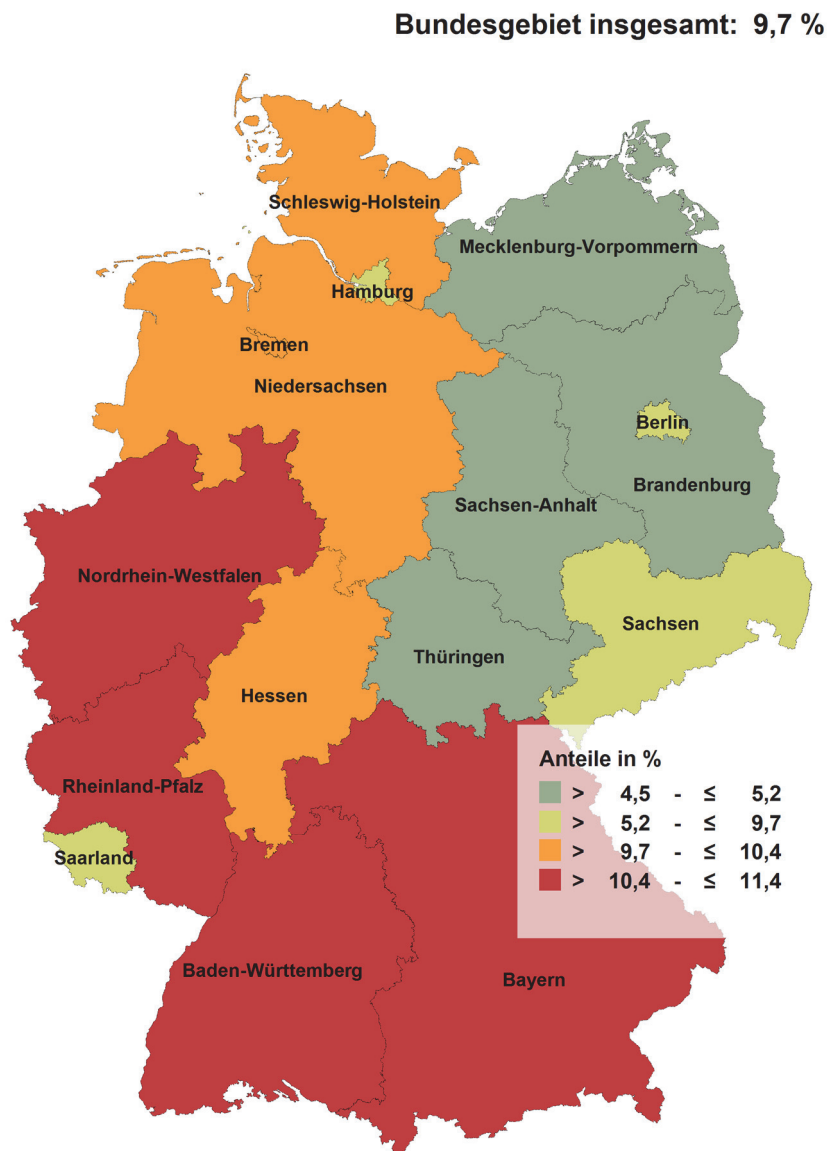
Rund 62 Prozent der geringfügig Beschäftigten sind Frauen (Abb. 13). Vor allem in der Altersspanne zwischen 35 und 65 Jahren sind Frauen gegenüber Männern unter den geringfügig Beschäftigten deutlich in der Überzahl. In vielen Fällen ist die geringfügige Beschäftigung ein Hinzuverdienst in Familienhaushalten oder eine Ergänzung zu einer Teilzeitbeschäftigung. Eine Häufung der geringfügig Beschäftigten gibt es bei Männern und Frauen unter den 20- bis 24-Jährigen. Hier sind es anscheinend vor allem Studenten und Auszubildende, die ihr Einkommen über eine geringfügige Beschäftigung aufbessern. Eine zweite, bei den Frauen stärkere und den Männern schwächere Häufung zeigt sich bei den 50- bis 54-Jährigen. Die starke Verringerung der geringfügigen Beschäftigungen in den Altersgruppen 60-64 sowie ab dem Alter 65 ist vor allem durch den Ausschluss der Versicherten mit einem Rentenbezug zurückzuführen. Informationen zur Zahl der geringfügig Beschäftigten neben dem Bezug einer Altersrente findet sich am Ende dieses Kapitels.

Abb. 13: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2019



Bei der Verteilung der geringfügigen Beschäftigung gibt es große regionale Unterschiede, vor allem zwischen den alten und neuen Bundesländern (Abb. 14). Relativ zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gibt es in den alten Bundesländern einen höheren Anteil an geringfügig Beschäftigten. Spitzenreiter ist hier Baden-Württemberg mit 11,4 Prozent, gefolgt von Bayern mit 11,1 Prozent. In den neuen Bundesländern liegen die Anteile an Minijobbern niedriger, am niedrigsten in Sachsen-Anhalt mit 4,7 Prozent, gefolgt von Brandenburg mit 5,0 Prozent. Ein Grund für diese Unterschiede ist das divergierende Erwerbsverhalten von Frauen: Frauen in den neuen Bundesländern haben eine größere Erwerbsorientierung und sind häufiger in Beschäftigungsverhältnissen ohne Beitragsbesonderheiten tätig als Frauen in Westdeutschland. Vor allem Frauen mit Kindern sind in den alten Bundesländern selten vollzeitbeschäftigt; Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sind weit verbreitet.

Abb. 14: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2019



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019, Sonderauswertung, Tab. A13

### Geringfügig Beschäftigte mit Rentenbezug

Neben den zuvor beschriebenen geringfügig Beschäftigten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2019 1,24 Millionen geringfügig Beschäftigte mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen übten 0,06 Millionen eine versicherungspflichtige und 1,21 Millionen eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung aus.

## Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

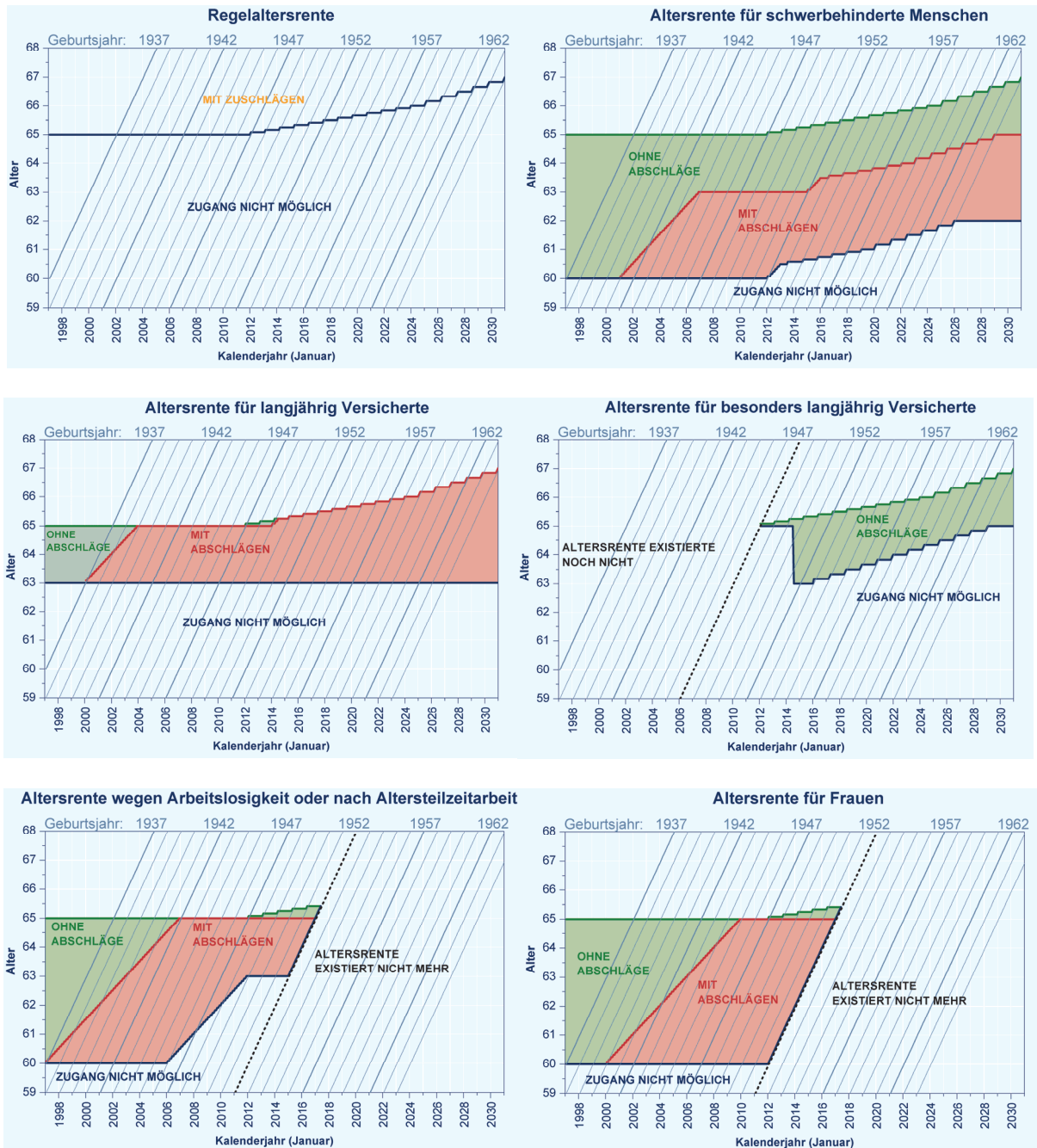
Ältere Beschäftigte sind von besonderem Interesse, weil einerseits ihre Lage am Arbeitsmarkt oftmals schwierig ist und sie andererseits angesichts der demografischen Veränderungen Beschäftigungspotenziale bieten. Die Zugangsmöglichkeiten für den Bezug einer Altersrente sind wichtige Rahmenbedingungen, an denen Personen ab dem 60. Lebensjahr ihre Entscheidung in die Altersrente zu gehen ausrichten. In der Übergangsphase vom 60. Lebensjahr bis zum Erreichen der *Regelaltersgrenze* (RAG) gibt es eine Reihe rentenrechtlicher Regelungen, die den vorzeitigen Bezug einer Altersrente ermöglichen. Ein Maßnahmenpaket, um die Beschäftigung älterer Menschen zu fördern und die Kosten für die gesetzliche Rentenversicherung zu reduzieren, war die Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1992. Ab 1997 begann die Anhebung des frühestmöglichen Rentenzugangsalters ohne Abschläge (Abb. 15). Zuerst galt dies für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Es folgten die Altersrenten für Frauen und für langjährig Versicherte im Jahr 2000 und schließlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen im Jahr 2001. Die Anhebung erfolgte stufenweise über mehrere Jahre in Abhängigkeit vom Geburtsjahr und -monat.

Mit dem Geburtsjahrgang 1952 liefen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit aus. Ein Zugang in diese Rentenarten ist für nach 1951 geborene Personen nicht mehr möglich. Die Veränderung in den Zugangsmöglichkeiten zu vorgezogenen Altersrenten trägt mit dazu bei, dass es zunehmend mehr rentenversicherte Personen im Alter von über 60 Jahren gibt.

Ein weiterer Grund, der den Anstieg der Zahl der Versicherten im Alter von 60 Jahren und darüber begünstigt, ist die im Jahr 2012 begonnene schrittweise Anhebung der RAG von 65 auf 67 Jahre. Ab 2012 wurde für den Geburtsjahrgang 1947 die RAG um einen Monat auf 65 Jahre und einen Monat angehoben. Im Jahr 2019 konnte der Geburtsjahrgang 1954 erst mit 65 Jahren und acht Monaten eine Regelaltersrente beanspruchen. Die Anhebung setzt sich fort, bis ab Januar 2031 schließlich die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1964 ab der Vollendung des 67. Lebensjahrs eine Regelaltersrente in Anspruch nehmen können (vgl. Abb. 15).



Abb. 15: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen



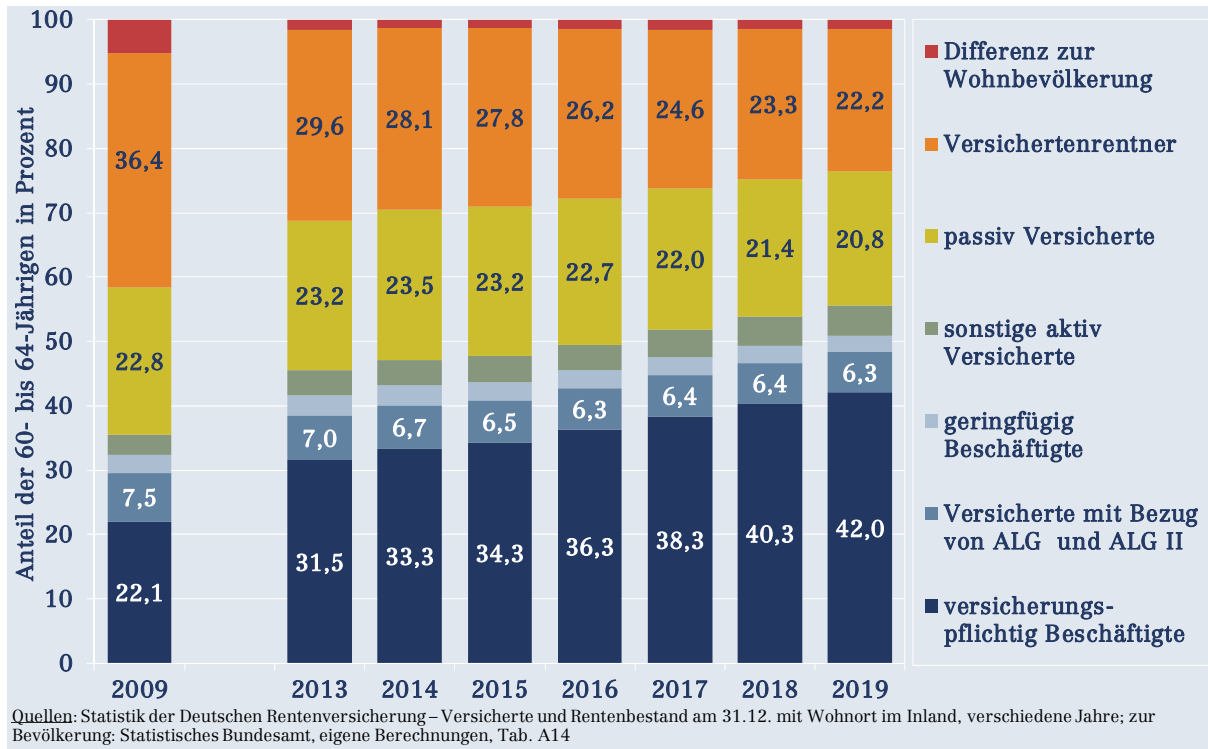
Quelle: eigene Darstellung

In eine andere Richtung weist die 2012 eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Personen, die die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, können weiterhin ohne Abschläge mit der Vollendung des 65. Lebensjahres in diese Altersrentenart wechseln. Seit Juli 2014 wurde der frühestmögliche Zugang auf 63 Jahre herabgesetzt und weitere rentenrechtliche Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren wurden anerkannt. Allerdings galt die Altersgrenze von exakt 63 Jahren nur für die im zweiten Halbjahr 1951 sowie für die 1952 Geborenen. Für später geborene Versicherte erfolgt seit dem

Jahr 2016 eine schrittweise Anhebung bis auf das ursprüngliche Zugangsalter von 65 Jahren (vgl. Abb. 15). Mit dieser Reform wird für bestimmte Personenkreise ein früherer und abschlagsfreier Rentenzugang möglich. Damit sinken tendenziell die Versichertenzahlen in diesen Altersgruppen.

Im Zeitverlauf nimmt der Anteil aktiv Versicherter zwischen 60 und 64 Jahren ohne Rentenbezug zu (Abb. 16). Insbesondere der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung der 60- bis 64-Jährigen ist zwischen 2009 und 2019 von 24 auf 42 Prozent angestiegen. Demgegenüber gab es einen deutlichen Rückgang des Anteils der Rentenempfänger in dieser Altersgruppe.

**Abb. 16: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter am Jahresende, 2013 bis 2019**

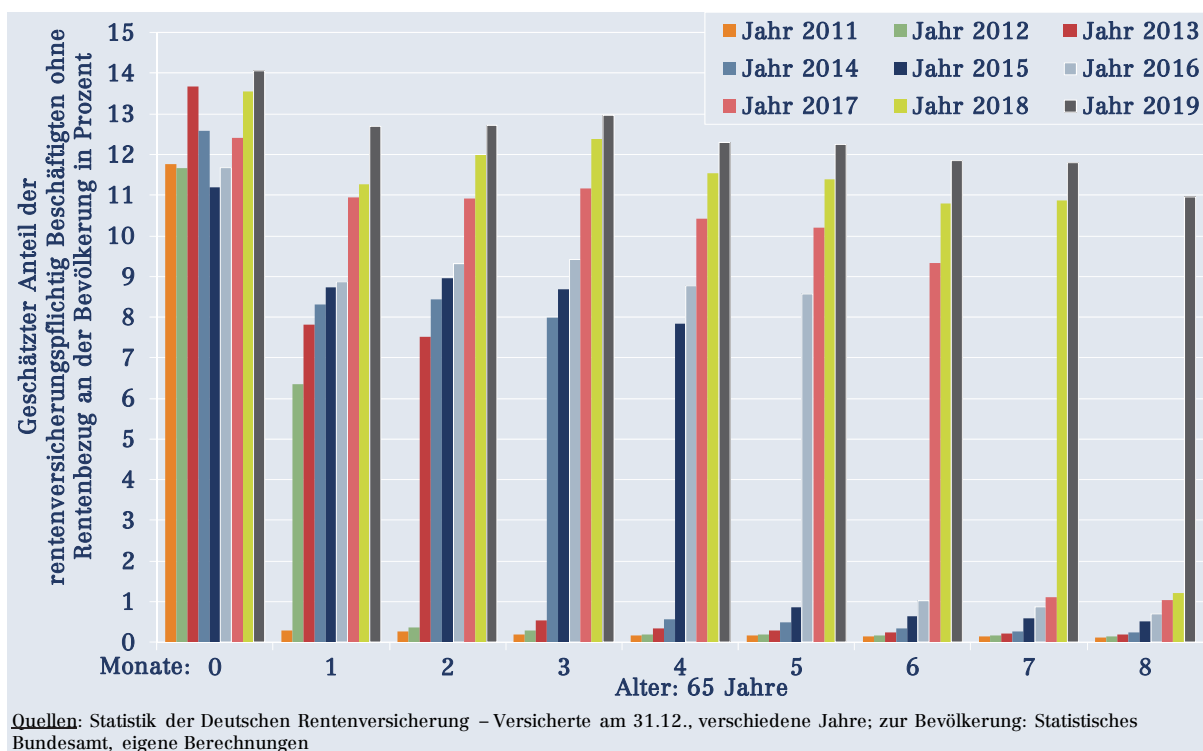


Der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II ist trotz des Wegfalls der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit im betrachteten Zeitraum gesunken. Der erwartete Anstieg an älteren Arbeitslosen ist vermutlich auch deshalb ausgeblieben, weil konjunkturelle und demografische Faktoren positiv auf die Beschäftigungssituation älterer Menschen eingewirkt haben.

Im Jahr 2017 kam es vorübergehend wieder zu einem leichten Anstieg des Arbeitslosenanteils an den 60- bis 64-Jährigen. Grund hierfür ist wahrscheinlich eine 2017 in Kraft getretene Änderung der „Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruch-

nahme einer vorgezogenen Altersrente“. Grundsätzlich können Bezieh-er von Arbeitslosengeld II bei erfüllter Wartezeit von 35 Jahren ab dem Alter von 63 Jahren gezwungen werden, in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu wechseln, da sie nach dem II. Sozialge-setzbuch verpflichtet sind, „vorrangige Leistungen“ anderer Sozialversicherungsträger in Anspruch zu nehmen. Dies gilt seit der Änderung der Unbilligkeitsverordnung allerdings nur noch, sofern die Abschläge nicht zum Eintritt einer Hilfsbedürftigkeit führen würden. Mit der Anhebung der RAG kann somit ein größer werdender Teil der älteren Arbeitslosen nicht mehr oder erst in späteren Jahren zu einem vorgezogenen Übergang in die Altersrente verpflichtet werden. Diese Personen bleiben also länger in Arbeitslosigkeit.

**Abb. 17: Anteil rentenversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Rentenbezug im Alter von über 65 Jahren an der Wohnbevölkerung im Zeitverlauf**



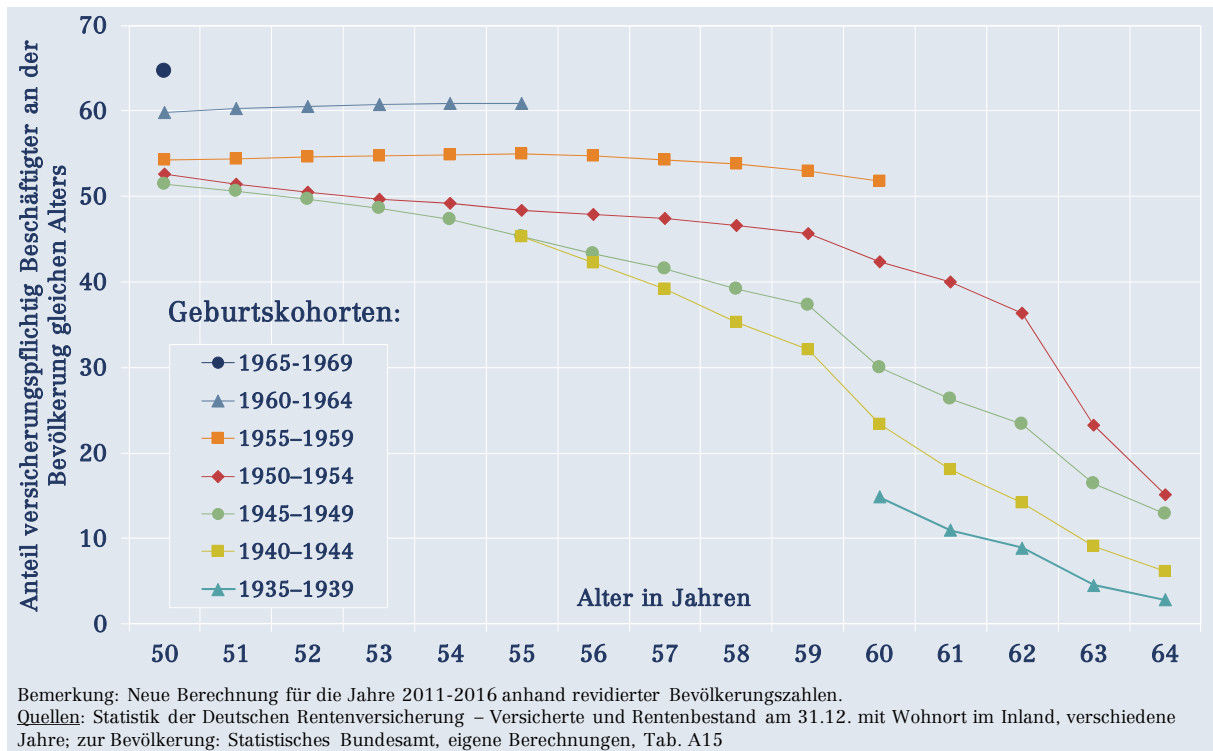
Neben den veränderten Zugangsmöglichkeiten in eine vorgezogene Altersrente zeigen sich in den Versichertendaten auch die Auswirkungen der seit 2012 jährlich um einen Monat angehobenen RAG. Bis 2011 konnten Versicherte nach Erfüllung der allgemeinen *Wartezeit* von fünf Jahren nach Erreichen des 65. Lebensjahrs die *Regelaltersrente* in Anspruch nehmen. Mit der Erhöhung der RAG zwischen 2012 und 2019 steigt der Anteil der 65-jährigen *versicherungspflichtig Beschäftigten* an. Dabei wächst jeweils der Anteil der Beschäftigten in dem Monat, für den aktuell die RAG angehoben wurde (Abb. 17). Für die am ersten eines Monats geborenen Versicherten erfolgt der Zugang in die Altersrente noch im Geburtsmonat, für später im Monat geborene Personen im darauffolgenden Monat. Deshalb waren auch am 31. Dezember 2011 – vor der Anhebung der RAG – mehr als 7.000 Personen im Monat ihres 65. Geburtstages noch ohne Rentenbezug beschäftigt. Dies entsprach etwa 12 Prozent der Personen mit 65. Geburtstag im Dezember 2011. 2012 sank der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung mit Geburtstag im Monat des Erreichens der RAG (von im Jahr 2012 65 Jahren und einem Monat) um fünf Prozentpunkte ab, da einige der von der Anhebung betroffenen Personen Altersrentenarten wählten, mit denen sie die Anhebung umgehen konnten. Auch galt für einen Teil der Betroffenen eine Vertrauensschutzregelung, die ihnen einen Zugang in die Regelaltersrente bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglichte. Der Rückgang der Beschäftigtenanteile zwischen dem Monat, an dem eine Person 65 Jahre wird und dem Folgemonat ist im Laufe der Jahre immer schwächer ausgeprägt. Dies hat zum einen mit dem Auslaufen der Altersrente für Frauen und der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit zu tun. Zum anderen wurde 2014 das Mindestzugangsalter der Rente für besonders langjährig Versicherte herabgesetzt („Rente mit 63“). Beides hat dazu geführt, dass der 65te Geburtstag als Stichtag an Bedeutung verloren hat. Mit dem Auslaufen der „Rente mit 63“ wird er perspektivisch jedoch für die besonders langjährig Versicherten wieder relevant werden. Abgesehen von Sondereffekten der „Rente mit 63“ steigen in den letzten Jahren die Anteile derer, die in den letzten Monaten vor Erreichen der RAG beschäftigt sind. Waren beispielsweise im Jahr 2012 nur sechs Prozent im Monat des Erreichens ihrer RAG beschäftigt, so sind es 2019 bereits 11 Prozent, womit fast wieder das Niveau vor Beginn der Anhebung der RAG erreicht ist. Aus Abbildung 17 wird aber auch deutlich, dass es kaum rentenversicherungspflichtig Beschäftigte gibt, die über die RAG hinaus erwerbstätig sind. Der Anteil der Personen, die auch im Monat nach Erreichen ihrer RAG keine Rente beziehen und versicherungspflichtig beschäftigt sind, hat sich im betrachteten Zeitraum zwar kontinuierlich auf das mehr als Vierfache erhöht, liegt aber auch 2019 nur bei 1,3 Prozent.

Die Versichertenstatistik weist am Jahresende 2019 1,13 Millionen Beschäftigte im Alter über der RAG aus (mit und ohne Rentenbezug,

mit und ohne Versicherungspflicht). Beschäftigungen werden von der Versichertenstatistik nur erfasst, wenn der Arbeitnehmer gesetzlich rentenversichert ist, weshalb in dieser Zahl nicht alle in Deutschland Beschäftigten jenseits der RAG enthalten sind. 94 Prozent der in der Versichertenstatistik ausgewiesenen Beschäftigten im Alter über der RAG sind versicherungsfrei beschäftigt neben dem Bezug einer Vollrente. In diesen Fällen entrichten Lediglich die Arbeitgeber sogenannte isolierte Beiträge. Diese verhindern, dass Arbeitgebern durch die Beschäftigung von älteren Personen ohne Beitragspflicht Kostenvorteile entstehen. Aus den isolierten Beiträgen leiten sich keine *Rentenanwartschaften* ab. Versicherungspflichtig sind rund 3 Prozent der ausgewiesenen Beschäftigten im Alter über der RAG. Bei ihnen wird der volle Rentenversicherungsbeitrag entrichtet und die Beschäftigten erwerben *Rentenanwartschaften*. Etwa zwei Drittel der versicherungspflichtig Beschäftigten über der RAG beziehen dabei zeitgleich eine Vollrente. Die verbleibenden 3 Prozent der in der Versichertenstatistik ausgewiesenen Beschäftigten im Alter über der RAG sind versicherungsfrei geringfügig beschäftigt ohne eine Rente zu beziehen.

Es lässt sich festhalten, dass sich die geänderten Rahmenbedingungen im Rentenrecht deutlich im Erwerbsverhalten Älterer niederschlagen. Für die Entwicklungen der Rentner- und Versichertenquoten spielen aber auch weitere sozialpolitische Instrumente eine Rolle. Zudem ist zu beachten, dass die allgemeine Lage am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungspraxis der Unternehmen angesichts der demografischen Veränderungen die Beschäftigungsanteile älterer Menschen mit bestimmen. Hinzu kommen Veränderungen in der Erwerbsbeteiligung von jüngeren Geburtskohorten. So ist der Anteil an versicherungspflichtig Beschäftigten der jüngeren Geburtskohorten, die die Altersspanne von 60- bis 64 Jahren erreichen, größer als bei den älteren Geburtskohorten. Ein Grund ist die zunehmende Erwerbsorientierung von Frauen nach der Geburt von Kindern in den alten Bundesländern. Abbildung 18 zeigt die Anteile von versicherungspflichtig Beschäftigten für verschiedene Geburtskohorten im Lebensabschnitt zwischen 50 und 64 Jahren. Die jeweils jüngsten Geburtskohorten weisen einen höheren Anteil an Beschäftigten auf als ältere Geburtskohorten im selben Lebensabschnitt. Besonders deutlich wird das an den 1960 bis 1964 Geborenen. Ihre Beschäftigungsquote liegt mit rund 61 Prozent nochmals deutlich über der der früher geborenen Kohorten im gleichen Alter. Bei den nach 1954 Geborenen ist markant, dass die Beschäftigungsquoten bis zum Alter von 56 konstant blieben, während sie bei den älteren Geburtskohorten schon ab dem 51. Lebensjahr kontinuierlich gesunken sind. Die Betrachtung von Geburtskohorten liefert Anhaltspunkte dafür, dass der Trend der zunehmenden Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wahrscheinlich auch in Zukunft anhält.

Abb. 18: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich

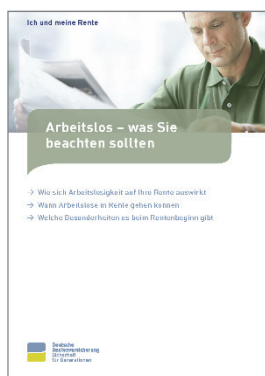


## Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Beziehende von Arbeitslosengeld (Leistungsbezug nach SGB III) sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Beim Arbeitslosengeld wird die Höhe der Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdiensts berechnet.

Beim Arbeitslosengeld II wurden bis Ende 2010 ebenfalls Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung auf der Basis eines fiktiven Entgelts in Höhe von zuletzt 205 Euro monatlich gezahlt. Seit 2011 sind Empfänger von ALG II nicht mehr pflichtversichert. Zeiten mit Bezug von ALG II wurden in den Jahren 2011 und 2012 als Anrechnungszeiten gewertet, sofern keine Pflichtversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag. Seit 2013 sind Zeiten mit Bezug von ALG II prinzipiell Anrechnungszeiten, unabhängig davon, ob parallel ein anderer Versicherungstatbestand vorliegt. Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden in der Statistik ALG II-Anrechnungszeitversicherte mit paralleler Pflichtversicherung wegen Bezugs von ALG dennoch nur als ALG-Bezieher ausgewiesen. ALG II-Anrechnungszeitversicherte mit anderweitiger paralleler Pflichtversicherung (z.B. wegen Kindererziehungszeiten) bleiben davon unberührt und werden in der Statistik als ALG-II-Bezieher ausgewiesen. Anrechnungszeiten werden ebenfalls für arbeitslos gemeldete Personen anerkannt, die keinen Anspruch auf ALG oder ALG II haben, sofern der Arbeitslosigkeit eine Versicherung als Beschäftigter oder Selbstständiger vorausging oder die betreffende Person unter 25 Jahren alt ist. Dieser Personenkreis wird in der aktuellen Berichtsjahresstatistik jedoch nicht vollständig erfasst, da häufig erst im Rahmen einer Kontenklärung Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug im Versicherungskonto gespeichert werden. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne ALG II-Bezug werden in diesem Abschnitt nicht ausgewiesen.

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

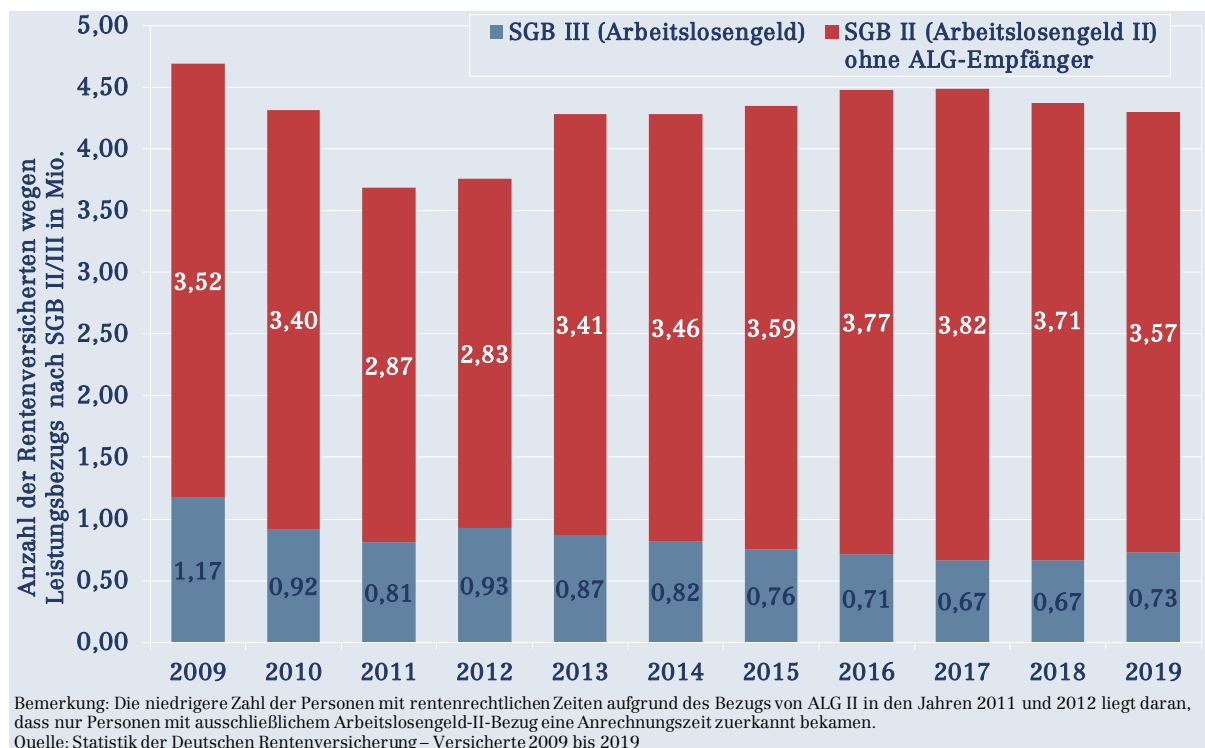


Die Angaben aus den Daten der Versicherten eines Berichtsjahrs über den Leistungsbezug nach SGB II und III bilden nur einen Ausschnitt der Arbeitslosenstatistik ab, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit berichtet wird (vgl. Infobox S. 33). Deshalb wird im Folgenden nur auf die Entwicklung der Versicherten mit Bezug von ALG/ALG II über die Zeit eingegangen und auf weitere räumliche und demografische Untergliederungen verzichtet.

Zwischen 2009 und 2019 nahm die Zahl der Versicherten mit Arbeitslosengeldbezug (SGB III) um 37,8 Prozent ab (Abb. 19). Im Jahr 2009 war die Zahl der Versicherten in dieser Gruppe aufgrund der Wirtschaftskrise besonders groß. Die Zahlen zum Arbeitslosengeldbezug zeigen – wie auch schon die Entwicklung der versicherungspflichtig

Beschäftigten – eine Verbesserung der Arbeitsmarktlage im Beobachtungszeitraum. Von 2013 bis 2018 kam es in jedem Jahr zu einem Rückgang der Zahl der Arbeitslosengeldbezieher.

**Abb. 19: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2009 bis 2019**



Bei der Interpretation der Zeitreihe muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitsmarktsituation am Ende eines Kalenderjahres durch die Wetterlage beeinflusst wird, da es saisonbedingt vor allem im Baugewerbe zu einem Anstieg der Beziehenden von Arbeitslosengeld kommt. Je nachdem, ob es einen frühen oder späten Wintereinbruch gibt, steigen die Arbeitslosenzahlen bereits im Dezember oder erst im Januar. Dies erklärt beispielsweise die relativ große Zahl an ALG-Empfängern Ende 2012, da in diesem Jahr bereits Anfang Dezember für zwei Wochen winterliche Verhältnisse herrschten.

Bei den Empfängern von Arbeitslosengeld II zeigt sich zwischen 2009 und 2019 eine heterogenere Entwicklung als bei den Beziehern von Arbeitslosengeld. Die Veränderungen der Jahre 2010 bis 2013 sind wesentlich durch die oben beschriebenen rentenrechtlichen Änderungen bedingt: Die niedrigere Zahl der Personen mit rentenrechtlichen Zeiten aufgrund des Bezuges von ALG II in den Jahren 2011 und 2012 rührt daher, dass nur Personen mit ausschließlichem Arbeitslosengeld-II-Bezug eine Anrechnungszeit zuerkannt bekamen. Seit dem Jahr 2013 gelten Zeiten des Bezuges von ALG II prinzipiell als Anrechnungszeiten, unabhängig von einem anderen Versicherungstatbestand. Deshalb stiegen die Zahlen im Jahr 2013 wieder deutlich an.



Die bis 2017 gestiegenen Zahlen der ALG II-Bezieher sind gegenläufig zum Trend bei den Arbeitslosengeldbeziehern. In den letzten beiden Jahren kam es jedoch auch hier zu einem Rückgang.

### **Rentenbezieher mit Arbeitslosengeld und ALG II -Bezug**

Neben den zuvor beschriebenen Arbeitslosengeld und ALG II –Empfängern ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2019 rund 30.000 Arbeitslosengeldempfänger mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. ALG II empfangen rund 48.000 Versichertenrentner.

## Selbstständige

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Nur ein Teil der Selbstständigen unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einige Gruppen von Selbstständigen sind per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen unter anderem Handwerker, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer.

Die Versicherungspflicht leitet sich jedoch nicht nur über den ausgeübten Beruf ab, sondern weitere Kriterien können zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. So besteht für diejenigen Selbstständigen Versicherungspflicht, welche auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind, keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und in der Summe mehr als 450 Euro monatlich verdienen, sofern sie nicht als sogenannte Scheinselbstständige in ein Beschäftigungsverhältnis überführt werden.

### Nur ein geringer Anteil der Selbstständigen zahlt Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung

Die Statistik der rentenversicherten Selbstständigen gibt keinen Aufschluss über den Umfang der selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland, weil ein Großteil der Selbstständigen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Das Statistische Bundesamt weist im vierten Quartal 2019 eine Zahl von rund 4,11 Millionen Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen aus. Zum Vergleich: Am 31. Dezember 2019 gab es 0,32 Millionen Selbstständige ohne Versichertenrentenbezug, die in diesem Monat Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Aus der Differenz der beiden Statistiken kann nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Altersvorsorge von Selbstständigen geschlossen werden, denn es ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil der nicht gesetzlich pflichtversicherten Selbstständigen ist, die über eine freiwillige Versicherung in der GRV, Versorgungskassen oder private Altersvorsorgepläne abgesichert sind.

Auch Selbstständige, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen. Alle anderen Selbstständigen können der Rentenversicherung auf Antrag als freiwillig Versicherte beitreten. Freiwillig versicherte Selbstständige werden allerdings in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht als Selbstständige erfasst, sondern als freiwillig Versicherte ausgewiesen (vgl. S. 62).

Abb. 20: Rentenversicherte Selbstständige, 2009 bis 2019

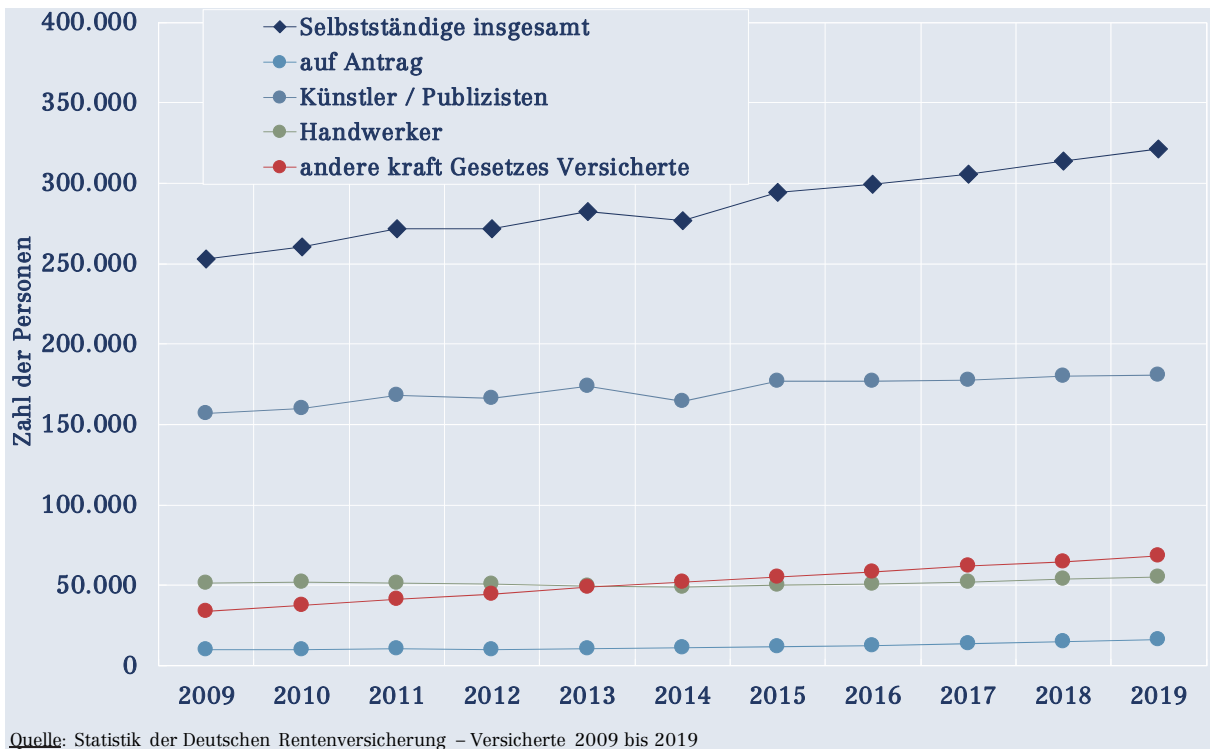
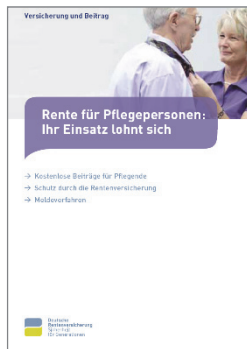


Abbildung 20 zeigt die Entwicklung der Zahl der rentenversicherten Selbstständigen in den vergangenen zehn Jahren. Seit 2009 stieg ihre Zahl um 27 Prozent. Die Entwicklung geht vor allem auf den Zuwachs bei den „anderen kraft Gesetzes Versicherten“ (Steigerung um 100 %), zu denen auch die arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen gehören, sowie bei den versicherten selbstständigen Künstlern und Publizisten (plus 15 %) zurück. Es ist einerseits zu vermuten, dass in vielen Berufssparten in den letzten Jahren versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch selbstständige Tätigkeiten ersetzt wurden. Andererseits gab es in einigen Berufsgruppen, wie zum Beispiel im Bereich Webdesign, einen deutlichen Zuwachs an selbstständigen Erwerbstätigen. Eine Zunahme um 60 Prozent gab es auch bei den auf Antrag pflichtversicherten Selbstständigen. Eine Ursache dieser ab 2013 einsetzenden Entwicklung mag die Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte sein, bei der Zeiten freiwilliger Beiträge im Gegensatz zu Zeiten mit Pflichtbeiträgen nur mit Einschränkungen angerechnet werden. Die Zahl der auf Antrag pflichtversicherten Selbstständigen ist jedoch insgesamt so gering, dass der Anstieg kaum Einfluss auf die Entwicklung der Gesamtzahl der versicherten Selbstständigen hat. Die Zahl der Handwerker war hingegen recht konstant (plus 7 %).

Neben den selbstständigen Pflichtversicherten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2019 nur eine sehr geringe Anzahl von rund 3.000 Selbstständigen mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

## Pflegepersonen

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit eine pflegebedürftige Person betreuen, werden Rentenversicherungsbeiträge von den Pflegekassen gezahlt. Voraussetzung für eine Versicherung als Pflegeperson ist, dass der pflegende Angehörige als Pflegeperson gemäß dem XI. Sozialgesetzbuch anerkannt ist und keiner Erwerbsarbeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 30 Stunden nachgeht.

### Zweites Pflegestärkungsgesetz

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt und ein neues Begutachtungsverfahren wurde eingeführt. Auch die Anforderungen an die Versicherungspflicht der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen nach §3 S.1 Nr. 1a SGB VI wurden neu geregelt. Rentenversicherungsbeiträge werden seither für Pflegepersonen von zu pflegenden Personen mit mindestens Pflegegrad zwei gezahlt. Bis Ende 2016 war dies ab Pflegestufe eins der Fall. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde zusätzlich die erforderliche wöchentliche Pflegezeit von 14 auf 10 Stunden gesenkt. Neu eingeführt wurden die Mindestpflegetage, nach denen die Pflege an mindestens zwei Tagen in der Woche erbracht werden muss. Auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen in Form von Begleitung, Beschäftigung und Beaufsichtigung werden nun bei der Ermittlung der Pflegezeit berücksichtigt.

Zahlen zu den Pflegepersonen aus dem aktuellen Berichtsjahr 2019 liegen nur unvollständig vor, da ein beträchtlicher Teil der Sozialversicherungsmeldungen für Pflegepersonen für das abgelaufene Berichtsjahr erst nach dem Auswertungstermin für die Versichertenstatistik eintrifft. Die in diesen Abschnitt nachgewiesenen Zahlen zu den Pflegepersonen beziehen sich daher sämtlich auf die aktualisierten Daten zum Berichtsjahr.

Abb. 21: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen, 2008 bis 2018

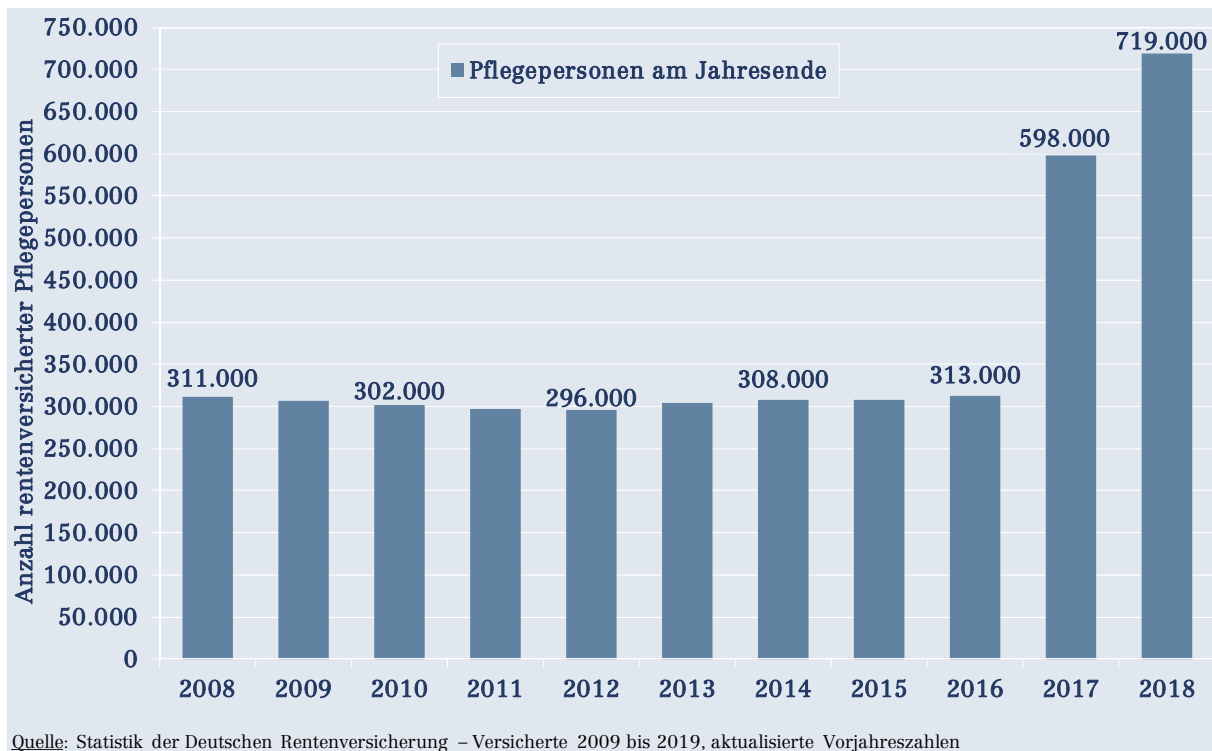


Abbildung 21 gibt einen Überblick über die Zahl der rentenversicherter Pflegepersonen am Jahresende zwischen 2009 und 2018. Nach aktualisierten Zahlen waren am Jahresende 2018 0,72 Millionen Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug gemeldet, etwa 408.000 mehr als zehn Jahre zuvor. Allerdings war die Entwicklung Schwankungen unterworfen. Bis 2012 fiel die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen leicht ab. Dies steht im Gegensatz zur im selben Zeitraum (laut Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes) gestiegenen Zahl an pflegebedürftigen Menschen. Seit dem Jahr 2013 ist wieder ein Anstieg der Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen zu beobachten. 2017 kam es vor allem in Folge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes beinahe zu einer Verdopplung der Zahl der Pflegepersonen. Die Zunahme lag 2017 bei rund 285.200 Personen. Laut der zweijährig erscheinenden Pflegestatistik wurden zum Jahresende 2017 2,56 Millionen Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zu Hause versorgt. Die Zahl der Ende 2017 zu Hause versorgten Pflegebedürftigen, die den Pflegegrad beziehungsweise die Pflegestufe für die Versorgung durch eine Pflegeperson erfüllten, war damit um 23 Prozent größer als Ende 2015. Der im Vergleich hierzu größere Anstieg bei der Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen erklärt sich wahrscheinlich durch die Änderungen der Regelungen zu den Pflegezeiten (siehe Infokasten S.58).

**Abb. 22: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2008 und 2018**

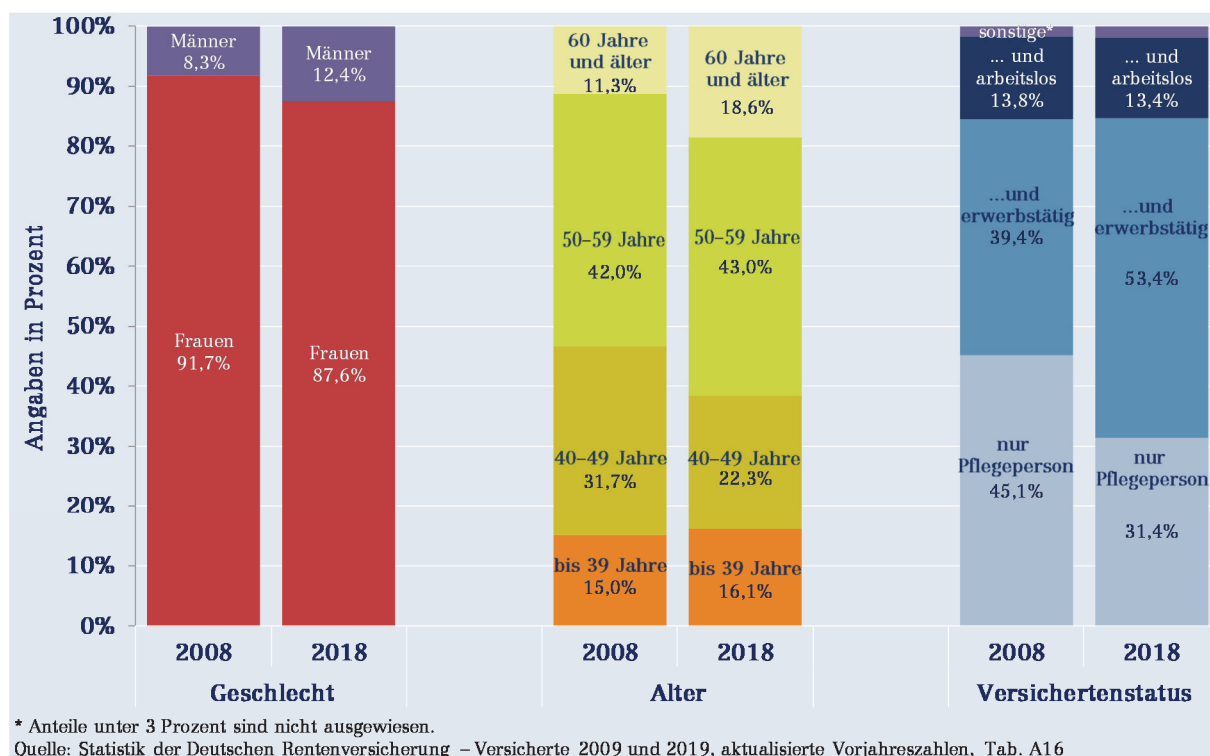


Abbildung 22 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Pflegepersonen. Die überwiegende Mehrheit der rentenversicherten Pflegepersonen sind Frauen. Im Zeitraum zwischen 2009 und 2018 nahm jedoch der Anteil der als Pflegeperson versicherten Männer um 4,1 Prozentpunkte auf 12,4 Prozent zu. Pflegeaufgaben kommen meist auf Menschen in der zweiten Lebenshälfte zu. Rund 84 Prozent der Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug im Jahr 2018 sind zwischen 40 und 64 Jahre alt. Unter den Pflegepersonen waren 53,4 Prozent am Jahresende 2018 zusätzlich noch als Beschäftigte oder Selbstständige versichert, 13,9 Prozentpunkte mehr als noch 2008. Ein zunehmender Anteil an rentenversicherten Pflegepersonen steht vor der Herausforderung, Pflege und Beruf in Einklang bringen zu müssen. Dabei sind in der Statistik jene berufstätigen Pflegepersonen nicht berücksichtigt, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Aufgrund ihrer weitreichenden Einbindung am Arbeitsmarkt werden für sie keine Rentenversicherungsbeiträge als Pflegeperson geleistet. Der Anteil der Pflegepersonen, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen lag 2018 auf der gleichen Höhe wie 2008. Dagegen nahm der Anteil der ausschließlich als Pflegepersonen versicherten Menschen im selben Zeitraum um 13,8 Prozentpunkte ab.

Die Höhe der Beitragszahlung durch die Pflegekassen in die gesetzliche Rentenversicherung richtet sich nach der pflegebedürftigen Person und nach dem Pflegeaufwand der betreuenden Person. Je höher die Pflegestufe und je länger die Pflegezeit, desto höher der Beitrag. Der maximale monatliche Beitrag im Berichtsjahr 2018 entspricht 0,96 Entgeltpunkten, also annähernd einem Durchschnittseinkommen. Eine detaillierte Analyse der Pflegepersonen bietet auch das Fokuskapitel des Versichertenberichts 2019.

### **Pflegepersonen mit Rentenbezug**

Neben den zuvor beschriebenen Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2018 rund 80.000 Pflegepersonen mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen bezogen 2 Prozent eine Teilrente.

## Freiwillig Versicherte

Weitere Informationen bietet die Broschüre:

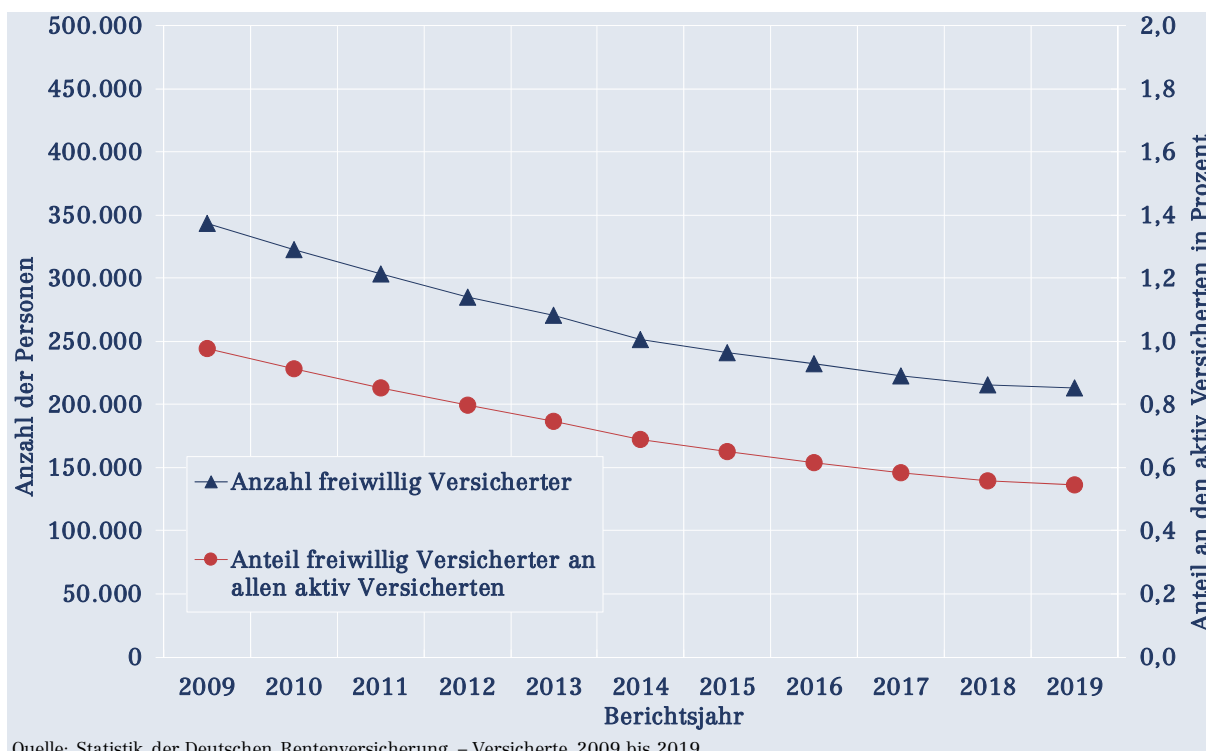


Personen in Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind und noch keine reguläre Vollrente wegen Alters beziehen. Freiwillig Versicherte zahlen monatlich einen von ihnen selbst bestimmten Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. In Höhe ihrer Beiträge erwerben freiwillig Versicherte entsprechende Rentenanswartschaften. Es werden darüber hinaus rentenrechtliche Zeiten angerechnet, die für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind.

Am Jahresende 2019 gab es 0,21 Millionen freiwillig Versicherte ohne Versichertenrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung; das sind 0,54 Prozent aller aktiv Versicherten am Ende dieses Berichtsjahres (Abb. 23).

In den letzten Jahren ist sowohl die Zahl als auch der Anteil der freiwillig Versicherten an den aktiv Versicherten insgesamt rückläufig. Die Zahl der freiwillig Versicherten sank gegenüber 2009 um rund 109.700 Personen. Dies entspricht einer Abnahme um 34 Prozent.

Abb. 23: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten, 2009 bis 2019



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2019



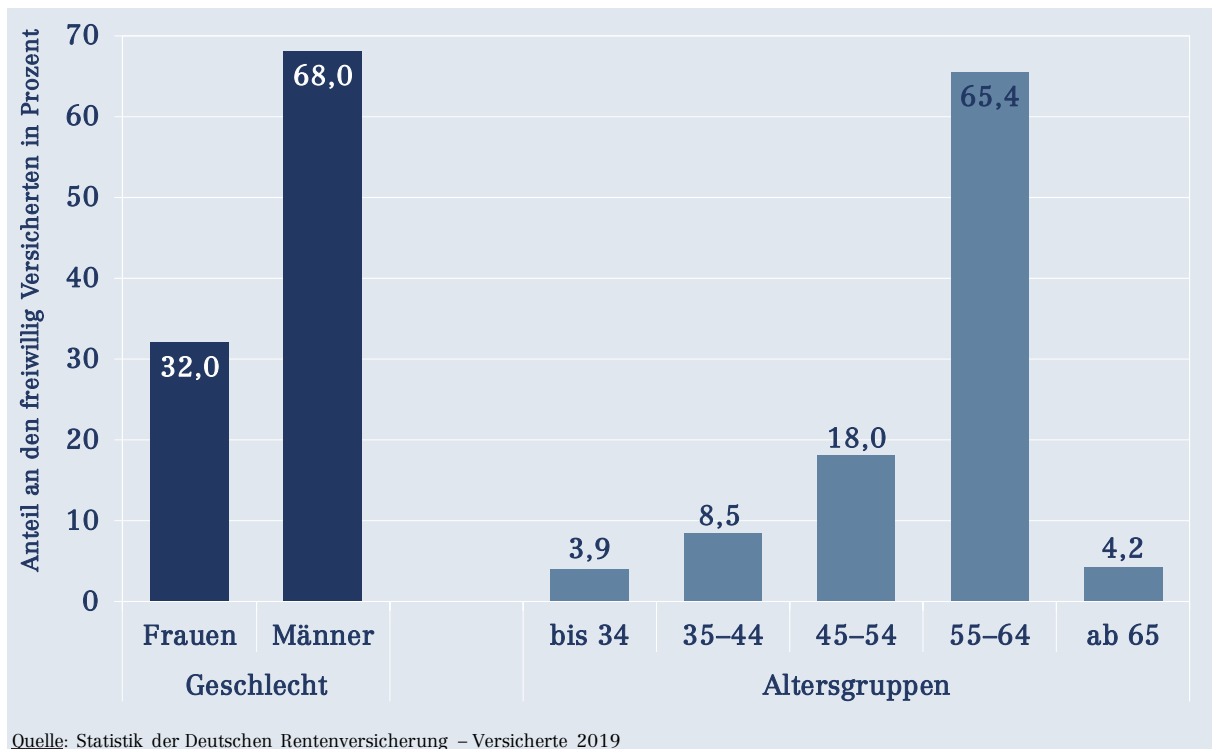
Die überwiegende Mehrheit der freiwillig Versicherten (75,9 Prozent) zahlte im Jahr 2019 den Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro. Nur 4,9 Prozent der freiwillig Versicherten zahlten den monatlichen Höchstbeitrag von 1246,2 Euro im Kalenderjahr 2019. Dies deutet darauf hin, dass die Mehrheit der freiwillig Versicherten durch ihren Beitrag nicht bestrebt ist, höhere Rentenanwartschaften zu erzielen. Es geht ihnen offenbar in erster Linie um die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente. In einigen Fällen gewährt eine freiwillige Versicherung durch Bestandsschutzregelungen zudem Schutz im Fall von Erwerbsminderung.

Die Mehrzahl der freiwillig Versicherten sind Männer und Frauen im Alter von 55- bis 64 Jahren (Abb. 24). Einerseits sind dies ältere Personen, die freiwillig Beiträge einzahlen, weil sie abschätzen können, welche Beitragszeiten noch notwendig sind, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Altersrente zu erfüllen, oder sie haben vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und zahlen freiwillig Beiträge, um weiterhin gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert zu sein. Andererseits sind es ehemals selbstständige Handwerker, die im höheren Erwerbsalter nach 18 Jahren Pflichtbeitragszeiten in die freiwillige Versicherung wechseln. Der Anteil freiwillig Versicherter unter 45 liegt bei nur 12,4 Prozent, ist in den letzten Jahren jedoch deutlich gestiegen.

### **Freiwillig Versicherte mit Rentenbezug**

Neben den bis hier beschriebenen freiwillig Versicherten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2019 rund 1.000 freiwillig Versicherte mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

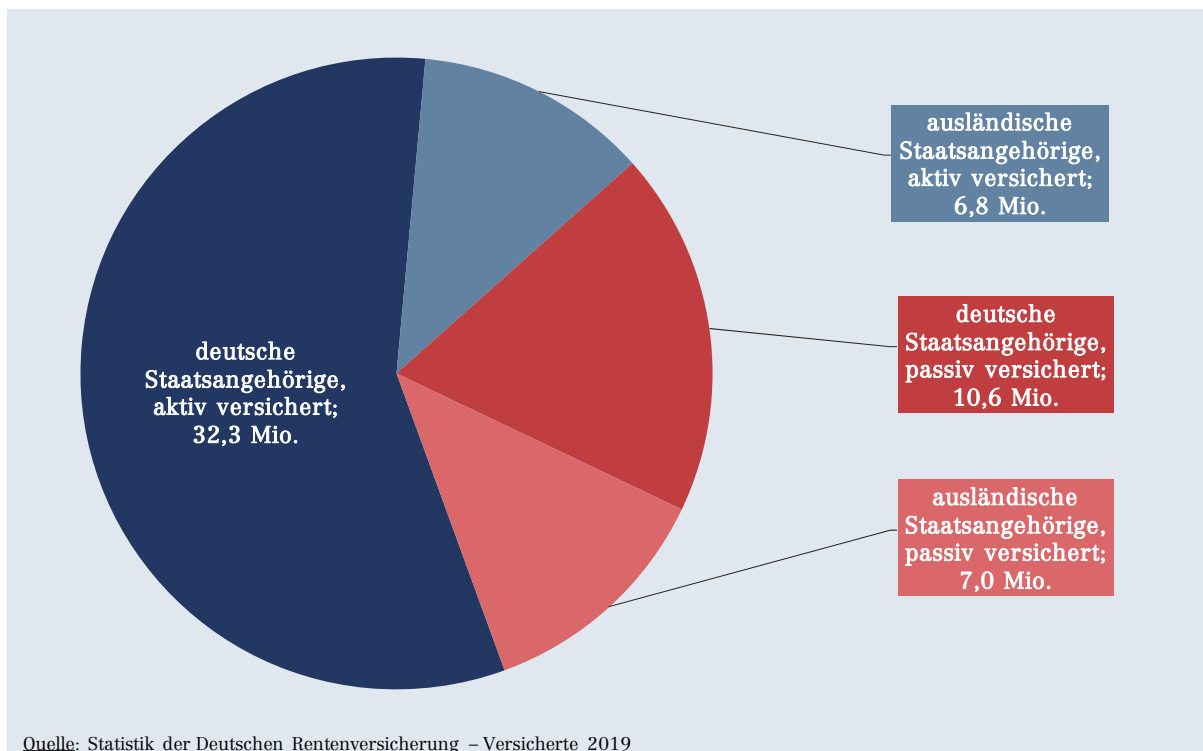
Abb. 24: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter am 31.12.2019



## Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

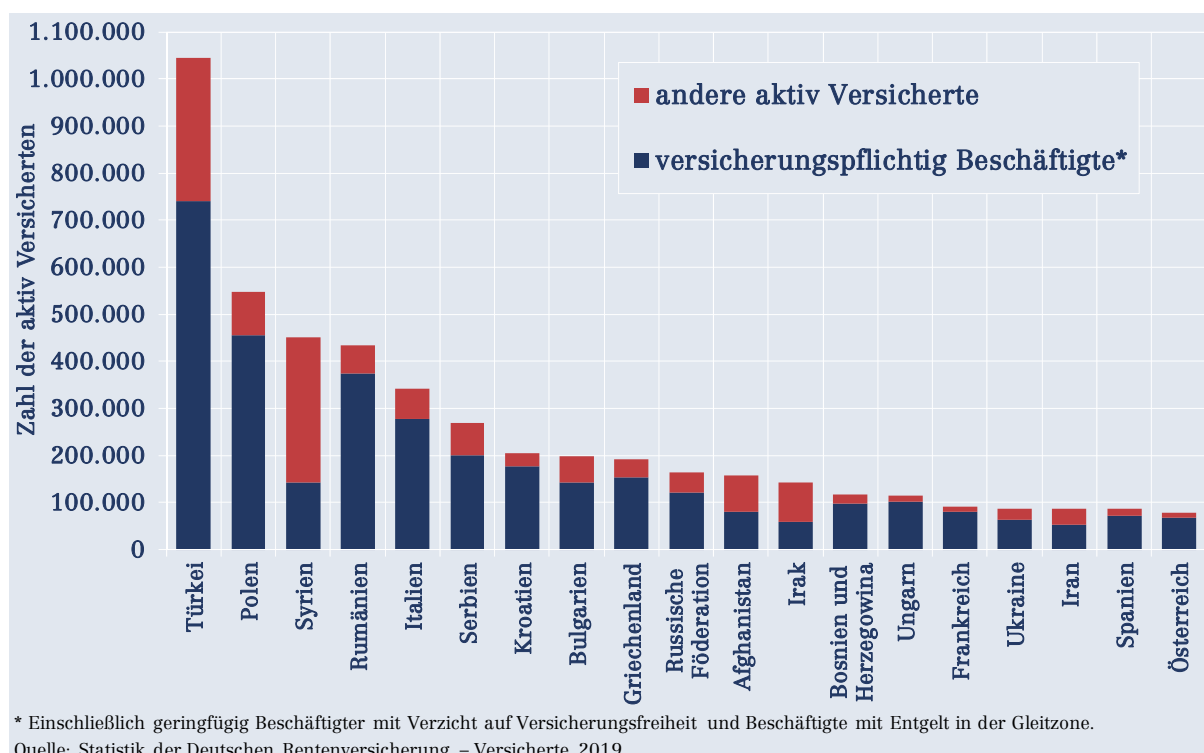
Die Versicherungsbiografien ausländischer Staatsangehöriger weisen durch Zuwanderung und in vielen Fällen durch eine spätere Auswanderung häufig Besonderheiten auf. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Verteilung der aktiv und passiv Versicherten (Abb. 25). Am Jahresende 2019 waren rund 6,8 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aktiv versichert, das sind 17 Prozent aller aktiv Versicherten. Unter den passiv Versicherten, also Personen, für die am Jahresende kein Versicherungsstatus im Versicherungskonto verzeichnet ist, die aber zu einem früheren Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gibt es rund 7 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das sind 40 Prozent aller passiv Versicherten.

Abb. 25: Versicherte nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus am 31.12.2019



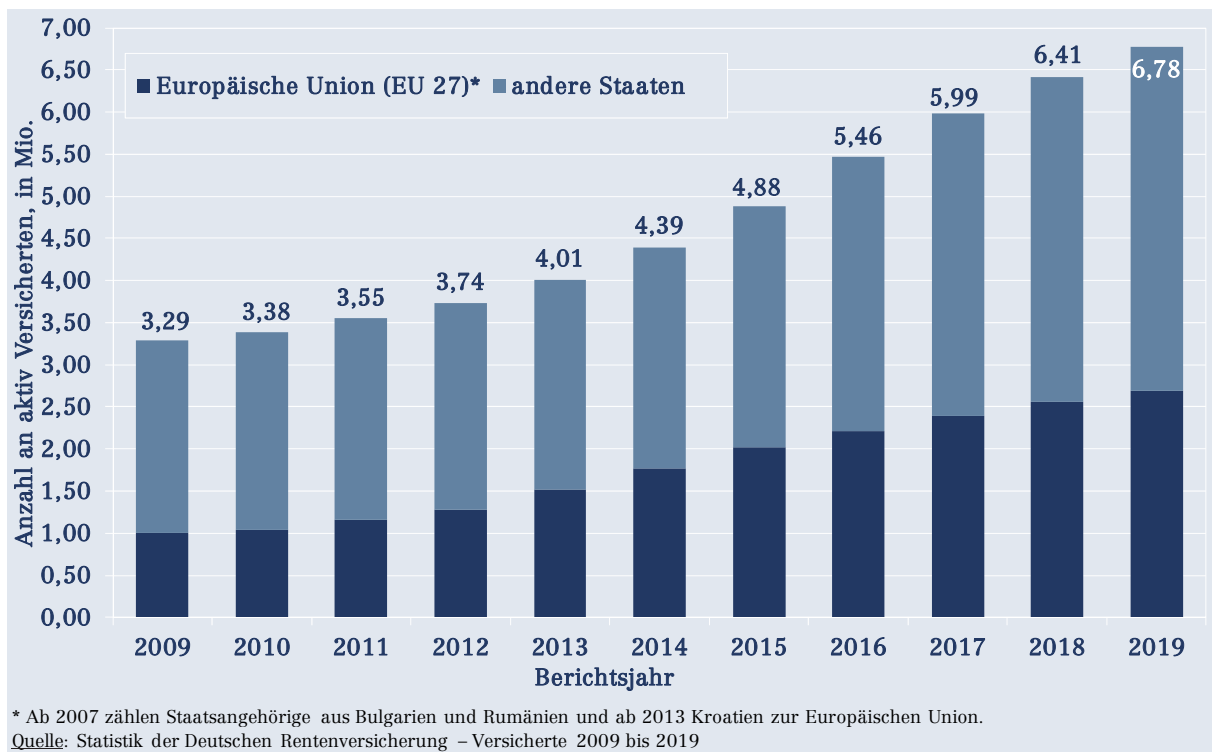
Der Hauptgrund für den hohen Anteil an passiv Versicherten ist die Auswanderung aus Deutschland. Mit der Auswanderung erlischt in der Regel die aktive Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern keine Beitragsrückerstattung vorgenommen wurde, bleiben aber die zurückgelegten Versicherungszeiten und die erworbenen Ansprüche im Versicherungskonto gespeichert. Die Person wird als passiv Versicherter weitergeführt.

Abb. 26: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2019



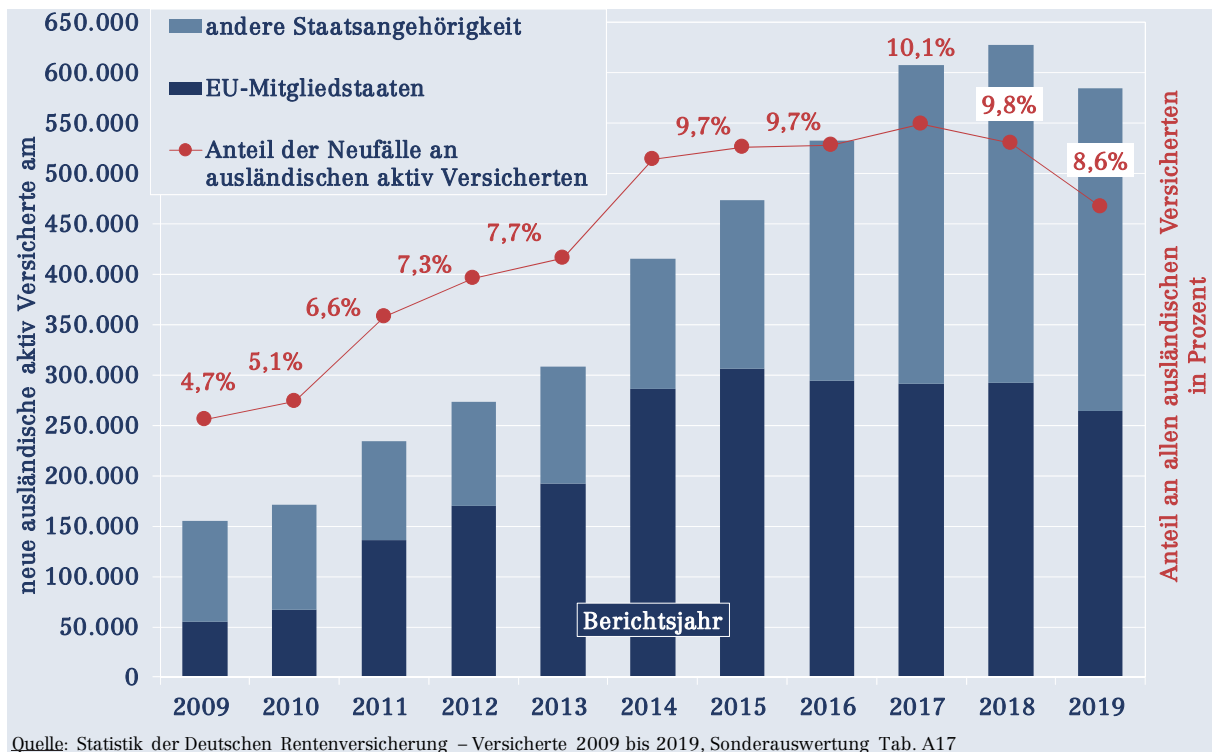
Unter den am Jahresende 2019 aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft bilden türkische Staatsangehörige die bei Weitem größte Gruppe (Abb. 26). Ihre Zuwanderungsgeschichte reicht bis in die 1960er-Jahre zurück, als Anwerbeabkommen mit mehreren Staaten des Mittelmeerraums – unter anderem 1961 mit der Türkei – geschlossen wurden. Unter den größten Nationengruppen finden sich mit Italien, Griechenland und Spanien weitere Länder, mit denen einstmals ein Anwerbeabkommen geschlossen wurde, wobei hier die Zuwanderung im Rahmen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit hinzu kommt. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe unter den Versicherten bilden polnische Staatsangehörige. Ihre Zahl hat in den letzten 10 Jahren, nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union und der Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, stark zugenommen. Seit 2009 stieg die Zahl der aktiv versicherten polnischen Staatsangehörigen um das 3,6-Fache auf rund 548.000. Zusammengenommen wären Staatsangehörige aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien die zweitgrößte Gruppe unter den aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Hier erfolgte die Zuwanderung sowohl im Rahmen von Anwerbeabkommen und Familiennachzug als auch infolge der Kriege zwischen den Nachfolgestaaten während der 1990er-Jahre. Zuletzt stieg die Zahl der aktiv Versicherten mit Staatsbürgerschaft der von Kriegen betroffenen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und der Ukraine sowie des Iran stark an.

Abb. 27: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2009 bis 2019



Zwischen 2009 und 2019 nahm die Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen kontinuierlich zu. Insgesamt hat sich ihre Zahl um 106 Prozent erhöht, was einer Verdopplung entspricht (Abb. 27). Wird berücksichtigt, dass jedes Jahr auch ein gewisser Anteil an versicherten ausländischen Staatsangehörigen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehrt oder in ein anderes Land auswandert, dann liegt die Zahl der insgesamt in der Deutschen Rentenversicherung in diesem Zeitraum versicherten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit noch deutlich höher als die berichteten Zahlen im Querschnitt. Die Zunahme der ausländischen aktiv Versicherten im Beobachtungszeitraum ist zum einen auf die Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen. Die Zahl der ausländischen aktiv Versicherten mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats stieg zwischen 2009 und 2019 um 1,65 Millionen Personen. Die 2007 und 2013 neu hinzugekommenen Mitgliedsstaaten, Kroatien und Rumänien tragen zum Zuwachs mit einem Mehr von 704.000 Personen wesentlich bei. Zum anderen erreichen die Kinder der in den 1960er- und 1970er-Jahren zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen das Erwerbstätigenalter. Die größte Gruppe unter ihnen sind türkische Staatsangehörige. Sie sind häufig in Deutschland geboren und haben die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beibehalten. Ein weiterer Grund für die Zunahme ausländischer aktiv Versicherter ist der Zuzug Schutzsuchender. Ihnen widmete der Versichertenbericht 2018 ein eigenes Kapitel.

Abb. 28: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten, 2009 bis 2019



Die aktuelle Dynamik bei der Entwicklung der ausländischen Versicherten wird erst an der Zahl der ausländischen Versicherten deutlich, die in einem Berichtsjahr erstmals Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland entrichtet haben. Am Jahresende 2019 gab es rund 585.000 neue Versicherungsverhältnisse von ausländischen Staatsangehörigen (Abb. 28). Auch in den sieben Jahren zuvor lag die Anzahl der Neuversicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft über 250.000 Personen. In den Jahren von 2009 und 2010 lag die Zahl der erstmals versicherten ausländischen Staatsbürger jeweils deutlich unter 200.000 Personen.

Ein zentraler Grund für die Entwicklung war die in den letzten Jahren erfolgte Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. 2011 dazugekommen ist die Freizügigkeit für die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. Seit 2014 gilt auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Im Juli 2015 wurde sie auch für Kroatien eingeführt. EU-Bürger aus Staaten, für die die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, haben das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen wie ein Angehöriger dieses Staates. Von den rund 585.000 ausländischen Personen, die im Jahr 2019 erstmals als aktiv Versicherte geführt wurden, besitzen 197.000 Personen eine Staatsbürgerschaft aus den dreizehn Staaten, die seit 2004 Mitglied der EU wurden. Davon kamen allein rund

115.000 Personen aus den drei neuesten Mitgliedsstaaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien. Der Zuwachs an ausländischen Staatsbürgern bei den aktiv Versicherten beschränkte sich aber nicht nur auf die Staaten der Europäischen Union. 321.000 Neuversicherte kamen aus Nicht-EU-Staaten. Die Zahlen der neuversicherten Staatsbürger Syriens, der Türkei, Afghanistans, Indiens, des Irak, Bosnien und Herzegowinas, des Kosovo sowie des Iran lagen jeweils bei mehr als 10.000 Personen.

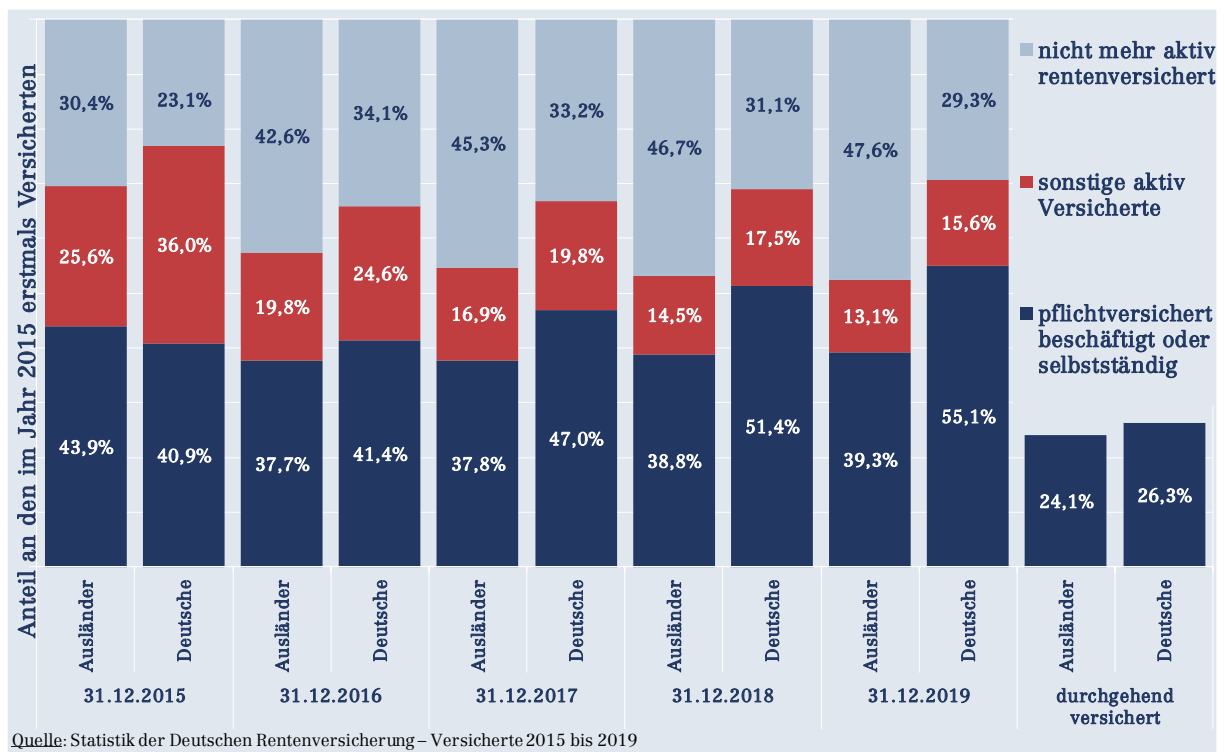
Nicht alle im Jahr 2019 erstmals Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind Personen, die in diesem Jahr nach Deutschland zugewandert sind. Neu als Versicherte erfasst werden auch in Deutschland geborene oder schon längere Zeit in Deutschland lebende Ausländer, die im *Berichtsjahr* ihr erstes Versicherungsereignis aufweisen. Gerade für große und bereits lange Zeit ansässige Zuwanderergruppen in Deutschland, wie türkische Staatsangehörige, sind die Neufälle bei den Versicherten nur zum Teil auf die aktuelle Zuwanderung zurückzuführen (vgl. Infobox S. 69).

#### Staatsangehörigkeit und Zuwanderung

Ausländische Staatsangehörige können nicht mit Personen gleichgesetzt werden, die nach Deutschland eingewandert sind. Zum einen ist nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2018 etwa jede achte in Deutschland lebende Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies sind zurzeit meist noch jüngere Personen. Zum anderen nahm ein Teil der zugewanderten Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit an. Zudem haben als sogenannte Spätaussiedler zugewanderte Personen eine Sonderrolle, da sie aufgrund ihres deutschen Herkunftsnachweises die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Das Merkmal Staatsangehörigkeit steht häufig in einem engen Zusammenhang mit der Zuwanderung aus anderen Staaten, kann aber nicht mit dieser gleichgesetzt werden.

Eine Längsschnittbetrachtung zeigt, wie stetig oder fragmentiert der *Versicherungsverlauf* über die Jahre ist. Abbildung 29 stellt den Versicherungsstatus von Personen in ihren ersten fünf Versicherungsjahren jeweils am Jahresende dar. Im Ausgangsjahr 2015 kurzfristig beschäftigte Personen, wie zum Beispiel Saisonarbeiter, sind hier in der Regel nicht erfasst, weil sie aufgrund der begrenzten Beschäftigungszeit nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Abb. 29: Versicherungsverlauf ausländischer und deutscher Neuversicherter des Jahres 2015 in den ersten fünf Jahren



Bemerkenswert ist, dass unter den 2015 erstmals versicherten Personen – sowohl bei Deutschen als auch bei Ausländern – viele am Jahresende 2015 nicht mehr aktiv versichert sind. Das liegt mutmaßlich daran, dass der Einstieg oft nicht mit einer andauernden Beschäftigung beginnt, sondern am Anfang der Erwerbsbiografie oft kurze Versicherungsphasen vorliegen.

Der Anteil der Beschäftigten und rentenversicherten Selbstständigen liegt am Jahresende 2015 für Ausländer mit 44 Prozent etwas höher als für Deutsche mit 41 Prozent. Im weiteren Zeitverlauf gibt es unterschiedliche Entwicklungen zwischen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen. Während unter den Deutschen in den Folgejahren der Anteil Beschäftigter kontinuierlich auf über 55 Prozent ansteigt, sinkt er bei ausländischen Staatsangehörigen, die 2015 erstmals versichert waren, im Folgejahr und bleibt dann bei knapp unter 40 Prozent. Einen von 2015 bis 2019 durchgehenden Versicherungsverlauf weisen nur 24 Prozent der ausländischen und 26 Prozent der deutschen 2015 Neuversicherten auf. Insgesamt zeigt sich am Anfang des Versicherungsverlaufs eine große Fluktuation, die unter ausländischen Staatsangehörigen nochmals stärker ausgeprägt ist als unter Deutschen. Wie hoch der Anteil der Rückwanderer unter den ausländischen Staatsangehörigen ist, kann aus den Daten nicht geschlossen werden. Die Emigration trägt sicherlich zur höheren Fluktuation unter den ausländischen Versicherten bei.



**Ausländische Versicherte mit Rentenbezug**

Neben den bis hier beschriebenen ausländischen Versicherten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2019 rund 88.000 aktiv Versicherte Ausländer mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

## VERSICHERTENENTGELTE

Beschäftigte entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Basis ihrer erzielten Entgelte bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung. Die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist zum einen entscheidend für die Berechnung der Entgeltpunkte und damit für die erworbenen Rentenanwartschaften. Zum anderen bestimmen die jährlichen Veränderungsraten der Versichertenentgelte die Höhe der Rentenanpassung mit. Im Folgenden wird auf diese zwei Aspekte eingegangen. Da für Beschäftigte im ursprünglichen Bundesgebiet andere Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen gelten als in den neuen Bundesländern einschließlich des Ostteils Berlins, differenzieren die folgenden Ausführungen immer nach alten und neuen Bundesländern. Bei den Versichertenentgelten aus Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten wird die regionale Aufteilung über den Beschäftigungsort vorgenommen.

## Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung

Die Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte von versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten gibt Aufschluss über Einkommensunterschiede und damit auch über Unterschiede bei den im Berichtsjahr erworbenen Rentenanwartschaften. Die Streuung der Jahresentgelte ergibt sich sowohl aus der unterschiedlichen Höhe der monatlichen Entgelte als auch aus der unterschiedlichen Zeitdauer innerhalb eines Jahres, in der Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt wurden. Im Jahr 2019 haben 26 Prozent der im Berichtsjahr versicherungspflichtig Beschäftigten für weniger als 360 Tage im Jahr ein Entgelt aus Beschäftigung bezogen. In der Betrachtung der Jahresentgelte würden zeitweilige Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr das Durchschnittsentgelt eines Jahres in der Regel verringern. Um diese Auswirkungen der Beschäftigungsdauer auszuschließen und adäquate Vergleiche zwischen den Jahren und sozialen Gruppen vornehmen zu können, wird in den folgenden Analysen das hochgerechnete Jahresentgelt ausgewiesen.

Das individuelle auf das Berichtsjahr hochgerechnete Jahresentgelt ergibt sich, indem das erzielte Bruttoarbeitsentgelt eines Jahres durch die Tage in versicherungspflichtiger Beschäftigung geteilt und dann mit der Zahl der Tage im Jahr (2019: 365) multipliziert wird. Es werden nur Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten berücksichtigt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass Personen mit einer ähnlichen Beschäftigungssituation verglichen werden. Andererseits werden Beschäftigungsgruppen mit in der Regel niedrigeren Entgelten ausgeklammert, wie Beschäftigte in Berufsausbildung oder geringfügig Beschäftigte. Die Vergleiche nach Region und Geschlecht geben deshalb keinen allgemeinen Überblick über die Unterschiede bei den versicherungspflichtigen Entgelten, sondern beschränken sich auf die bedeutendste Beschäftigtengruppe.

Abb. 30: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2009 bis 2019

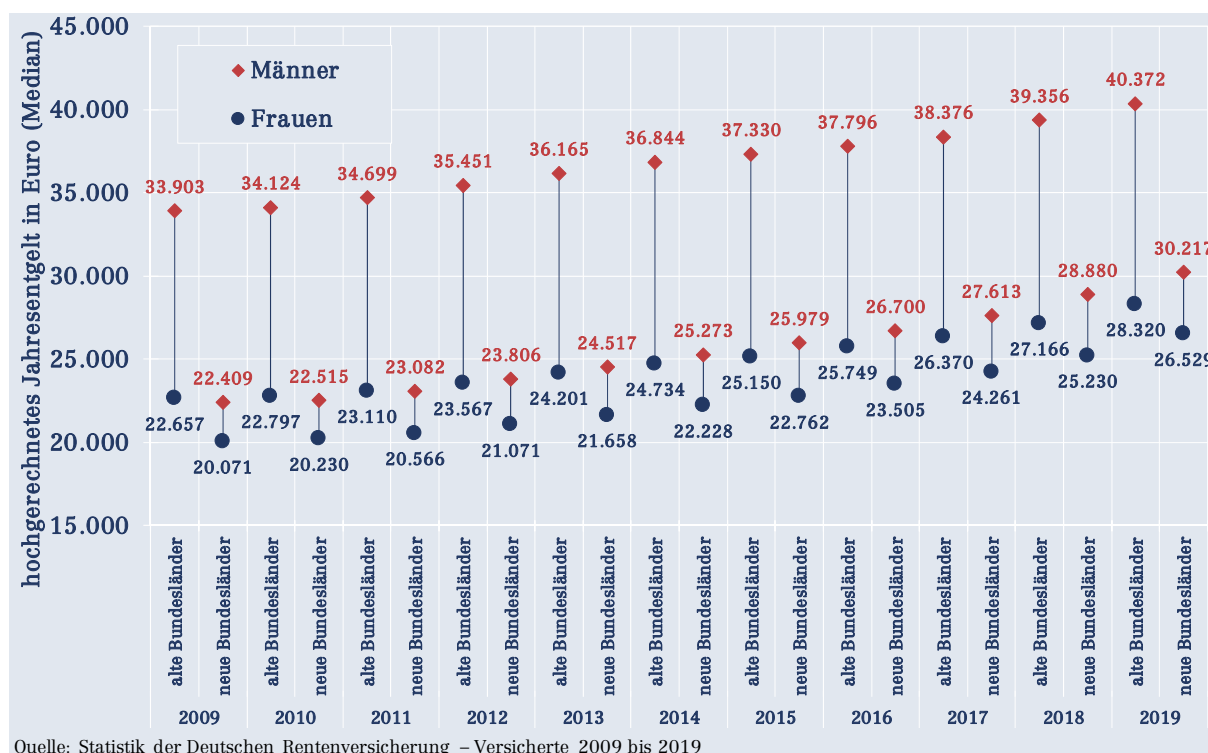


Abbildung 30 zeigt die Entwicklung des mittleren (Median) hochgerechneten Jahresentgelts der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zwischen 2009 und 2019. Wie auch in den Vorjahren liegen 2019 die Entgelte von Frauen in den alten Bundesländern (28.320 Euro), Frauen in den neuen Bundesländern (26.529 Euro) und Männern in den neuen Bundesländern (30.217 Euro) sehr nah beieinander. Männer in den alten Bundesländern haben mit im Mittel 40.372 Euro hingegen ein sehr viel höheres Einkommen.

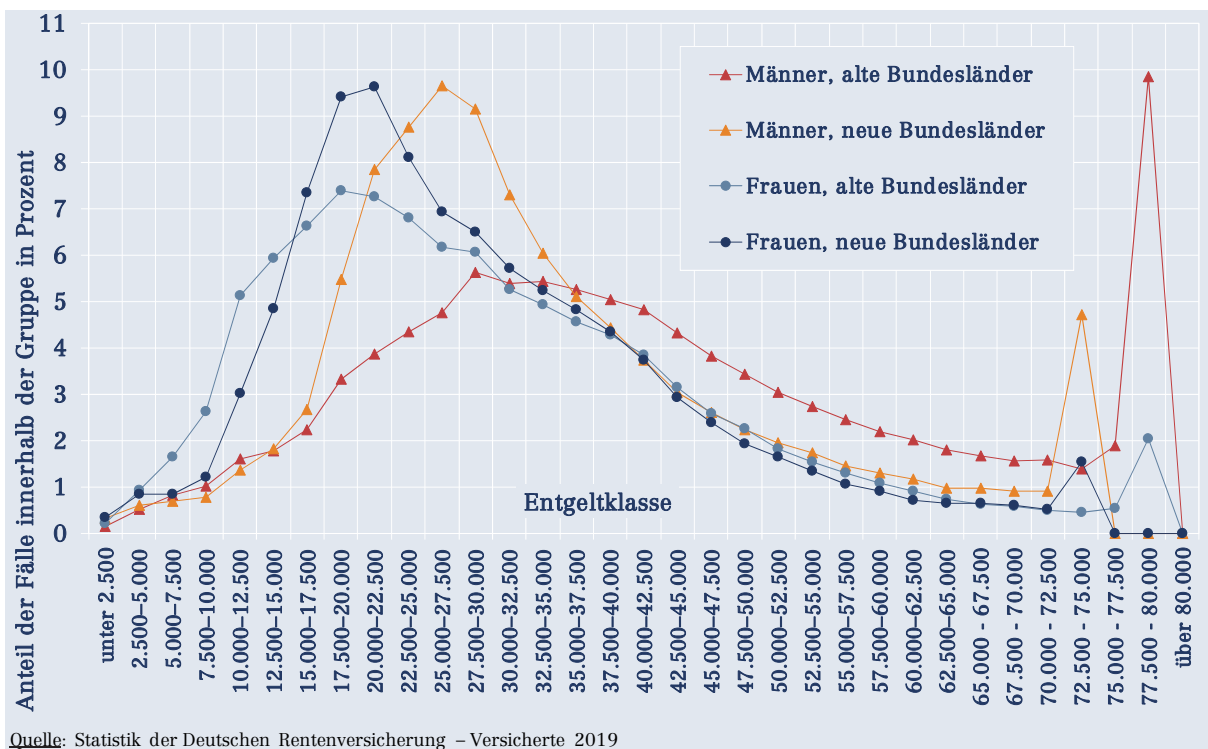
Ein Grund für den großen Geschlechterunterschied in Westdeutschland dürfte die vergleichsweise hohe Teilzeitquote westdeutscher Frauen sein. Da Arbeitszeiten von der Versichertenstatistik nicht erfasst werden, bezieht sich die Hochrechnung der Entgelte stets nur auf Arbeitstage und nicht auf Arbeitsstunden. Weiterhin gilt es zu bedenken, dass der Anteil beschäftigter ohne Beitragsbesonderheiten an den vier betrachteten Bevölkerungsgruppen sich unterscheidet. Insbesondere dürfte der Anteil der hier erfassten westdeutschen Frauen im Vergleich gering sein, da sie besonders häufig nur geringfügig beschäftigt sind.

Die Lohnunterschiede von Männern und Frauen entwickelten sich in beiden Landesteilen in entgegengesetzter Richtung. Verdienten Män-

ner im Westen im Jahr 2009 noch 50 Prozent mehr als Frauen, so betrug die Differenz im Jahr 2019 nur noch 43 Prozent. Im Osten wuchs der Unterschied hingegen von 12 auf 14 Prozent.

Unterschiede zwischen den in den neuen und den alten Bundesländern verdienten Entgelten nahmen für beide Geschlechter ab. In Westdeutschland verdienten Frauen im Jahr 2009 13 Prozent mehr als in Ostdeutschland. 2019 betrug der Unterschied nur noch 7 Prozent. Bei den Männern sank die Differenz von 51 auf 34 Prozent.

**Abb. 31: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2019 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen**



Eine Analyse der Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten im Jahr 2019 zeigt, wie heterogen die hochgerechneten Jahresentgelte verteilt sind (Abb. 31). Die größte Varianz weisen Männer in den alten Bundesländern auf. Sie sind unterdurchschnittlich in den unteren und überdurchschnittlich in den oberen Entgeltklassen vertreten. Männer in den neuen Bundesländern erzielen deutlich niedrigere Entgelte aus Beschäftigung, die sich im Kern auf einen Jahresentgeltbereich zwischen 15.000 und 47.500 Euro verteilen. In dieser Entgeltspanne liegen rund 76 Prozent der beschäftigten Männer in Ostdeutschland. Zum Vergleich: Im selben Einkommensabschnitt verteilen sich rund 58 Prozent der westdeutschen Männer. Die hochgerechneten Jahres-

entgelte von beschäftigten Frauen sind deutlich niedriger als von beschäftigten Männern. Die Unterschiede zwischen Frauen aus den alten und neuen Bundesländern sind dabei weniger stark ausgeprägt als bei den Männern der beiden Gebiete. 83 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern erzielten ein Jahresentgelt zwischen 10.000 und 45.000 Euro. In den alten Bundesländern liegen in diesem Entgeltbereich 77 Prozent der Frauen. Im Vergleich zu den Männern gibt es einerseits mehr Frauen mit niedrigen Jahresentgelten unter 15.000 Euro und andererseits weniger Frauen, die ein Jahresentgelt an oder über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen. Im Einkommensbereich von 35.000 bis 72.500 Euro sind die Anteile von Männern in den neuen Bundesländern und Frauen in beiden Landesanteilen nahezu gleich.

## Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung

Für die jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit der ausgezahlten Renten werden unter anderem die beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten einbezogen. Im sogenannten Lohnfaktor wird bei der Rentenanpassung die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte mit einer Zeitverschiebung berücksichtigt. Die Berechnung der Versichertenentgelte bezieht – im Gegensatz zu den oben präsentierten Daten zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten – weitere Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung ein.

Es werden berücksichtigt:

- versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone / im Übergangsbereich,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- geringfügig Beschäftigte,
- Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsempfang nach dem SGB III).

Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte wird die von den Mitgliedern dieser Gruppen gemeinsam erzielte Jahresentgeltsumme durch die Summe der von allen Einbezogenen in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten geteilt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahren ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt wird getrennt für die alten und neuen Bundesländer berechnet, weil sich die beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung immer noch nicht vollständig angeglichen haben. Deshalb wird für beide Gebiete getrennt ein aktueller Rentenwert ermittelt.

In Tabelle 4 ist die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen 2009 und 2019 wiedergegeben. In Folge des Flexirentengesetzes wurde 2019 erstmalig der Personen-

kreis der versicherungsfrei Beschäftigten mit einem Altersvollrentenbezug ab der Regelaltersgrenze statistisch erfasst. Dadurch erhöhte sich die Anzahl der in der Statistik erfassten beitragspflichtig Beschäftigten um etwa eine Million Personen. Da die erstmals erfasste Gruppe viele Personen mit geringem Einkommen enthält, kam es zu einem Revisionseffekt in Gestalt einer Minderung des berechneten Versichertenentgelts um geschätzt 2,1 Prozent (West) bzw. 2,0 Prozent (Ost). Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr fiel dadurch um 2,2 bzw. 2,1 Prozentpunkte geringer aus. Da ohnehin schon die Rentengarantie wirkt, hat die Revision keinen Einfluss auf die Rentenanpassung 2021. Arbeitsentgelte werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erfasst. Dies hat auch Auswirkungen auf die Unterschiede bei den Jahresentgelten zwischen den alten und neuen Bundesländern, denn die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern ist höher als in den neuen Bundesländern (im Jahr 2019 für die allgemeine Rentenversicherung West: 80.400 Euro, Ost: 73.800 Euro). Es muss außerdem berücksichtigt werden, dass im Jahr 2019 der Anteil an Personen mit erzielten Jahresentgelten ab der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern mit 5 Prozent mehr als doppelt so hoch ist wie in den neuen Bundesländern mit 2 Prozent (Abb. 31). Das heißt, dass der Anteil nicht erfasster Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern höher liegt und sich damit die tatsächlich erzielten Entgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern noch deutlicher unterscheiden als mit Blick auf die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte ersichtlich. Insbesondere bei Männern ist das der Fall, da im Jahr 2019 80 Prozent aller Fälle mit Entgelten an oder über der Beitragsbemessungsgrenze Männer aus Westdeutschland sind. Die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und die Kappung der Entgelte an der Beitragsbemessungsgrenze beeinflussen die in Tabelle 4 dargestellten Durchschnittsentgelte. Wenn die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern erhöht würde, dann stiege auch der Durchschnittswert in Ostdeutschland. Wenn auch Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt würden, dann würde der Durchschnittswert vor allem bei Männern in Westdeutschland höher liegen.



**Tab. 4: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2009 bis 2019**

Jahr	durchschnittliche beitragspflichtige Versicherten- entgelte alte Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr alte Bundesländer	durchschnittliche beitragspflichtige Versicherten- entgelte neue Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr neue Bundesländer
	in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
2009	26.980	0,15	21.489	1,42
2010	27.406	1,58	22.051	2,62
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06
2017	32.387	2,26	27.492	2,89
2018	33.421	3,19	28.478	3,59
2019	33.693	0,81	29.090	2,15

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2019

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Versichertenentgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versichertengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge (beispielsweise Renteneintritt) und Zugänge (beispielsweise junge Neuversicherte, Zuwanderer) geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versichertengruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen. So ist zum Beispiel die geringfügige Beschäftigung in den alten Bundesländern weiter verbreitet als in den neuen Bundesländern (vgl. Abb. 14 auf S. 45).

Die Differenzen in der Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte sind ein zentraler Grund für die Unterschiede bei der Rentenanpassung, die nach geltendem Rechtsstand eine für Ost- und Westdeutschland unabhängige jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit eine jeweils separate Bewertung der in Ost- oder Westdeutschland erworbenen Entgeltpunkte vorsieht.

## VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN

Die bisher dargestellten Statistiken lieferten Informationen zu den Versicherten zu bestimmten Zeitpunkten. Für die Berichterstattung über die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die erworbenen Rentenanwartschaften sind Informationen zum gesamten Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Die Statistik über die Versicherungsbiografien wird auf Grundlage der Versicherungskontenstichprobe durchgeführt. In ihr werden für einen zufällig ausgewählten Teil der Versicherten die bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die daraus abgeleiteten Rentenanwartschaften erfasst.

### **Die Versicherungskontenstichprobe**

Die Versicherungskontenstichprobe wurde in Form einer geschichteten Zufallsstichprobe von rund 600.000 Versicherten erstmals 1983 aus den Versicherungskonten erhoben und wird seitdem als Längsschnitterhebung fortgeführt. Schichtungsmerkmale sind dabei das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, der Versicherungszweig des aktuellen Kontoführers sowie der Altersjahrgang. Zur Grundgesamtheit gehören alle Personen, deren Versicherungskonto mindestens einen Eintrag enthält und die am 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahrs mindestens 15 und höchstens 67 Jahre alt sind. Um aussagekräftige Ergebnisse für die Gesamtpopulation der Versicherten zu erhalten, werden die Stichprobenfälle auf alle Versicherten hochgerechnet. Neu hinzugekommene Versicherte werden jeweils zum Jahresbeginn anteilmäßig nachgezogen.

Der Datensatz enthält soziodemografische Angaben, biografiebezogene Informationen über Versicherungszeiten und erworbene Entgeltpunkte der Versicherten am 31. Dezember des Berichtsjahrs sowie Angaben über die Höhe der Rentenansprüche bei einem fiktiv angenommenen Rentenbeginn am 1. Januar des Berichtsjahres. Den Angaben in diesem Bericht liegen nur die tatsächlich zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten zugrunde. Mögliche Zurechnungszeiten sowie Ab- und Zuschläge werden hier nicht berücksichtigt.

Detaillierte Statistiken zu den Rentenanwartschaften finden sich im Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung unter dem LINK: [www.statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de)

Die folgenden Angaben für das Jahr 2019 in diesem Versichertenbericht beziehen sich auf Deutsche mit geklärten Konten (ab dem Jahr 2013 oder später) im Alter von 30 bis 64 Jahren, die noch keine eigene Rente beziehen. Ausländer wurden von der Betrachtung ausgeschlossen, weil sie oft durch Immigration erst später im Lebensverlauf ein Versicherungsverhältnis beginnen oder durch Emigration Deutschland wieder verlassen und damit keine neuen Versicherungszeiten hinzukommen. Deswegen liegen für sie häufig nur partielle Versicherungsverläufe in Deutschland vor, die schwer zu interpretieren sind. Eine Beschränkung der Auswertungsgesamtheit auf geklärte Konten ist wichtig, um sicherzugehen, dass alle rentenrechtlichen Zeiten erfasst wurden. Die Statistiken in diesem Bericht beschränken sich auf die 30- bis 64-Jährigen, weil in der Regel erst ab dem 30. Geburtstag eine Kontenklärung angefragt wird. Jüngere Jahrgänge weisen dagegen mehr ungeklärte Lücken in ihren Biografien auf und werden deshalb von der Betrachtung ausgeschlossen. Die Erwerbsverläufe von Versicherten unterscheiden sich deutlich zwischen den alten und neuen Bundesländern und den Geschlechtern. Erwerbsbiografien in der DDR zeichneten sich in der Regel durch lange und ununterbrochene Versicherungsverhältnisse aus, die vor allem für ältere Versicherte in den neuen Bundesländern prägend sind. Außerdem war und ist die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen deutlich größer als von westdeutschen Frauen. Die nach der Wiedervereinigung vollzogenen wirtschaftlichen Umbrüche führten bei Personen in den neuen Bundesländern zu Brüchen in den Erwerbsverläufen und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Je nach Geburtsjahrgang sind die Erwerbsbiografien in den neuen Bundesländern von diesen beiden Phasen unterschiedlich geprägt.

Erwerbsbiografien in den alten Bundesländern verliefen in den 1990er-Jahren kontinuierlicher. Es gab jedoch auch dort durch Wirtschaftskrisen und den Ausbau des Niedrigeinkommensbereichs strukturelle Umbrüche, von denen Geburtskohorten unterschiedlich betroffen sind. Außerdem unterscheiden sich die Erwerbsbiografien von Frauen und Männern in Westdeutschland stark, da Frauen mehr Zeiten ohne aktive Versicherung oder mit Beschäftigung in Teilzeit aufweisen. Deshalb werden in den folgenden Darstellungen die Angaben für die alten und neuen Bundesländer sowie nach Geschlecht getrennt ausgewiesen.

Ein besonderes Augenmerk gilt in diesem Kapitel den 55- bis 59-jährigen Versicherten. Sie haben noch nicht das Alter erreicht, um in eine Altersrente zu wechseln, gleichzeitig aber einen Großteil ihrer Versicherungskarriere vollzogen, sodass keine gravierenden Veränderungen bei den Rentenanwartschaften mehr zu erwarten sind. Sie sind deshalb eine gute Untersuchungsgruppe, um die Verteilung von rentenrechtlichen Zeiten und erworbenen Rentenanwartschaften zu analysieren.

Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass Rentenanwartschaften nicht mit dem Alterseinkommen gleichgesetzt werden können. Es gibt viele Versicherte, die weitere Versorgungsansprüche erworben haben, wie Beamte oder Selbstständige, und gerade deswegen nur begrenzte Beitragszeiten und Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen. Außerdem erwarten viele Versicherte neben den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Leistungen aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge.

## Rentenrechtliche Zeiten

Die Rentenhöhe bestimmt sich in erster Linie aus dem während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommen, für das Versicherte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Zweitens ist die Zahl der Beitragsjahre mitentscheidend für die Höhe der erworbenen Rentenanwartschaften. Beide Dimensionen werden im Folgenden dargestellt.

Zunächst zu den Beitragszeiten: Tabelle 5 zeigt die durchschnittlichen Beitragszeiten für verschiedene Altersgruppen, differenziert nach dem Wohnort in den alten oder neuen Bundesländern sowie nach dem Geschlecht. Hierfür wurden vollwertige Beitragszeiten, also Monate, in denen ausschließlich Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt werden, und beitragsgeminderte Zeiten zusammengefasst. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten) belegt sind.

Bis zum 60. Lebensjahr steigen bei den Versicherten die durchschnittlichen Beitragszeiten wie erwartet in allen ausgewiesenen Teilgruppen deutlich an. Bei der Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ist hingegen der Zuwachs an Beitragszeiten in den alten Bundesländern leicht gebremst. Dies liegt an einem Selektionseffekt: Personen mit geringen Rentenanwartschaften und nicht erfüllten Wartezeiten für einen vorzeitigen Übergang in den Ruhestand, deren Anteile in Westdeutschland und hier insbesondere unter den Frauen höher sind, bleiben häufig bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und acht Monaten (2019) versichert. Personen mit langen Beitragszeiten gehen dagegen eher vorzeitig in Altersrente und scheiden aus dem Kreis der Versicherten aus. Betrachtet man nur die überwiegend GRV-Versicherten, ist deshalb kein solcher Effekt zu beobachten. In den letzten Jahren schwächt sich dieser Trend jedoch ab. Durch die Abschaffung der Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1952 ist ein vorzeitiger Eintritt in diese Altersrente mit 60 Jahren für Frauen nicht mehr möglich. Während 2012 und 2013 die Zahl der Versicherungsjahre bei westdeutschen Frauen im Alter zwischen 60 und 64 Jahren im Vergleich zur Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen Frauen rückläufig war (2012: -1,9 Jahre, 2013: -0,6 Jahre), gibt es seit 2014 wachsende positive Differenzen der durchschnittlichen Versicherungsjahre zwischen beiden Altersgruppen.

**Tab. 5: Durchschnittliche Beitragszeiten\* nach Altersgruppen am 31.12.2019**

Alters- gruppe	Versicherte: alte Bundesländer (einschließlich Wohnort im Ausland)						Versicherte: neue Bundesländer (einschließlich Ostberlin)					
	Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwie- gend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**	
	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%
30–34	9,6	11,7	65	10,3	12,7	65	10,3	11,8	73	10,8	12,8	71
35–39	13,3	16,3	66	14,4	17,4	69	14,3	16,3	76	15,2	17,7	74
40–44	17,5	21,2	68	18,5	22,2	71	18,8	21,4	78	19,2	22,6	73
45–49	21,5	26,4	66	22,4	27,3	69	24,6	27,6	81	23,8	28,0	74
50–54	25,1	30,8	65	26,4	31,9	71	29,1	32,5	81	28,2	33,2	74
55–59	27,9	35,4	60	30,1	36,8	70	33,5	37,2	81	32,6	38,2	74
60–64	29,4	39,7	54	33,0	41,4	69	37,2	41,2	82	37,4	42,5	78

\* Ausgewiesen sind vollwertige und beitragsgeminderte Beitragszeiten von versicherten Deutschen mit einer Kontenklärung im Jahr 2013 oder später.

\*\* Eine überwiegende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gegeben, wenn vom 17. Lebensjahr bis zum aktuellen Jahr mindestens 73 Prozent des Zeitraums mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten belegt ist. In der zweiten Teilspalte wird angegeben, wie hoch der Anteil der Versicherten ist, der die Bedingung einer überwiegenden Versicherung in der gRV erfüllt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2019

Versicherte in den neuen Bundesländern weisen längere durchschnittliche Beitragszeiten auf als Versicherte in den alten Bundesländern. Ostdeutsche Frauen haben sogar mehr Beitragsjahre als westdeutsche Männer. Die langen Beitragszeiten in den neuen Bundesländern resultieren zum einen bei den älteren Alterskohorten teilweise aus den kontinuierlichen Erwerbsverläufen von fast allen Frauen und Männern in der DDR. Außerdem sind die Zeiten der Erwerbsunterbrechung von Frauen nach der Geburt eines Kindes in Ostdeutschland kürzer als in Westdeutschland und werden im Wesentlichen durch Beitragszeiten für die Kindererziehung überbrückt, sodass ein lückenloser Versicherungsverlauf bestehen bleibt. In Westdeutschland gibt es einen bedeutenden Teil von Müttern, die nach Ablauf der Kindererziehungszeiten nicht wieder in einen Beruf einsteigen oder nur einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung nachgehen (vgl. Abb. 13 auf S. 44). Aber auch der Anteil der Männer, die überwiegend in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, liegt in den neuen Bundesländern in allen Altersgruppen höher als der der Männer in den alten Bundes-

ländern. Hierbei ist auch zu bedenken, dass es in den alten Bundesländern mehr Personen gibt, die nach relativ kurzen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in andere Versorgungssysteme gewechselt sind, beispielsweise durch Verbeamtung oder den Übergang in die Selbstständigkeit.

Die oben aufgeführten Muster zeigen sich auch bei der Beitragsverteilung der 55- bis 59-jährigen Versicherten (Abb. 32). Diese Altersgruppe hat den größten Teil ihrer Versicherungskarriere zurückgelegt und wird in den nächsten Jahren in eine Altersrente wechseln. Für sie können deshalb weitreichendere Schlüsse hinsichtlich der Versicherungszeiten gezogen werden als dies bei anderen Altersgruppen der Fall ist. Versicherungsverläufe mit einer hohen Zahl an Beitragsjahren sind in den neuen Bundesländern häufiger als in den alten Bundesländern. Knapp zwei Drittel der ostdeutschen Männer haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren bereits mehr als 35 Beitragsjahre in ihrem Versicherungskonto stehen. Bei westdeutschen Männern ist es knapp die Hälfte. Insbesondere für die Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen, die einen Teil ihrer Erwerbsbiografie in der DDR zurückgelegt hatten, sind die oben angesprochenen alternativen Erwerbswege durch Selbstständigkeit oder Verbeamtung seltener, sodass sie während ihrer Erwerbstätigkeit in der Regel überwiegend als versicherungspflichtig Beschäftigte rentenrechtliche Zeiten angesammelt haben.

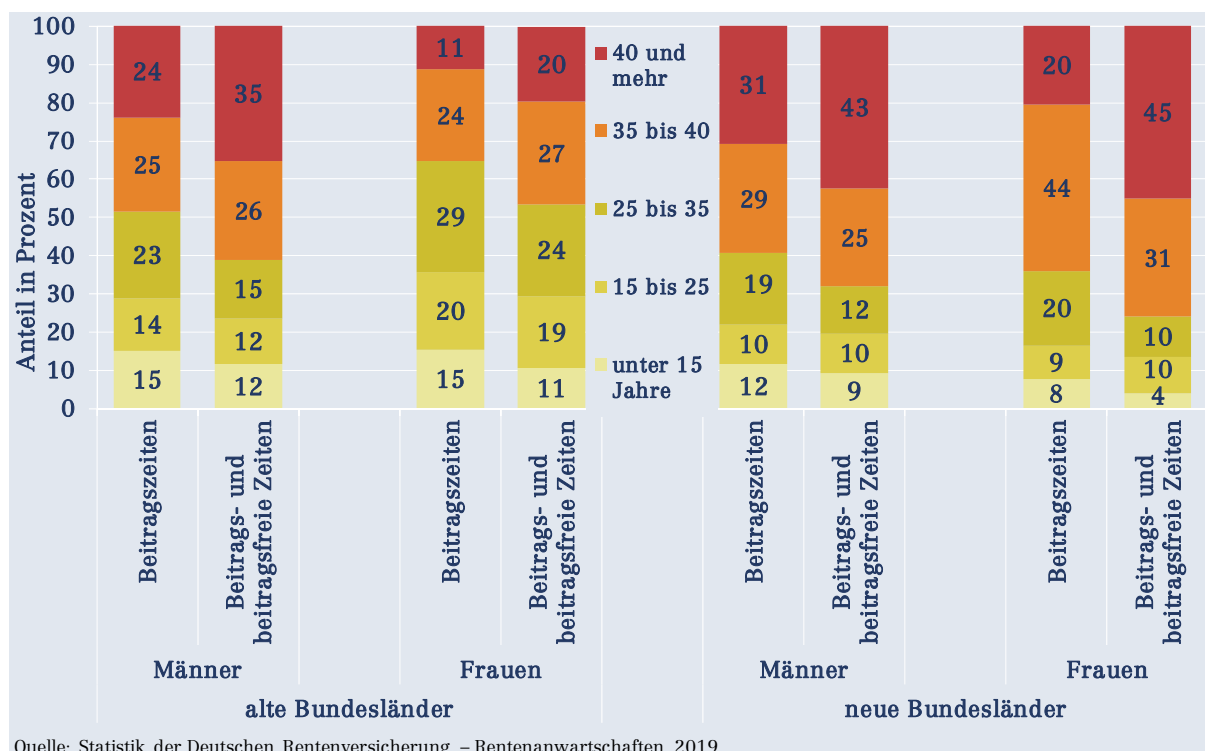
Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei den Frauen. In Westdeutschland ist der Anteil an Frauen mit 35 Beitragsjahren und mehr mit 35 Prozent nur etwas mehr als halb so groß wie in Ostdeutschland (64 Prozent). Die Daten zeigen die deutlichen Unterschiede in der Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung der zwischen 1964 und 1960 geborenen Frauen. Selbst für diese Geburtskohorten, die in Westdeutschland die Bildungsexpansion und die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen während der 1970er- und 1980er-Jahre als erste Jahrgänge mit vollzogen haben, ist es eine Minderheit, die eine Versicherungskarriere mit 40 und mehr Beitragsjahren realisieren kann.

Teilweise werden niedrigere Beitragszeiten durch beitragsfreie Zeiten ergänzt. Diese können die Rentenanwartschaften ebenfalls erhöhen. Rentenrechtliche Zeiten, die nicht durch Beiträge gekennzeichnet sind, führen zwar zu längeren Versicherungszeiten in den hier betrachteten Teilgruppen der ost- und westdeutschen Männer und Frauen, sie verändern aber das Verhältnis der Verteilung der Zeiten zwischen den Gruppen nicht wesentlich. Einzig ostdeutsche Frauen weisen nochmals deutlich längere Versicherungszeiten aus beitragsfreien Zeiten und Beitragszeiten auf, so dass sie im Schnitt sogar längere Versicherungsverläufe erreichen als ost- oder westdeutsche Männer. Frauen in Westdeutschland gewinnen durch die Einbeziehung von Berücksichtigungszeiten für die Kindererziehung und die



Pflege von Angehörigen dazu. Berücksichtigungszeiten erhöhen die rentenrechtlichen Zeiten, sofern diese nicht parallel zu Beitrags- oder beitragsfreien Zeiten liegen. Die durchschnittlichen in der Rentenberechnung angerechneten „reinen“ Berücksichtigungszeiten von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren liegen 2019 bei 1,43 Jahren, während sie sich bei Frauen derselben Altersgruppe aus den neuen Bundesländern im Schnitt auf 0,29 Jahre belaufen. Bei den Versicherungsverläufen von Männern spielen Berücksichtigungszeiten in der Regel keine Rolle.

**Abb. 32: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019**

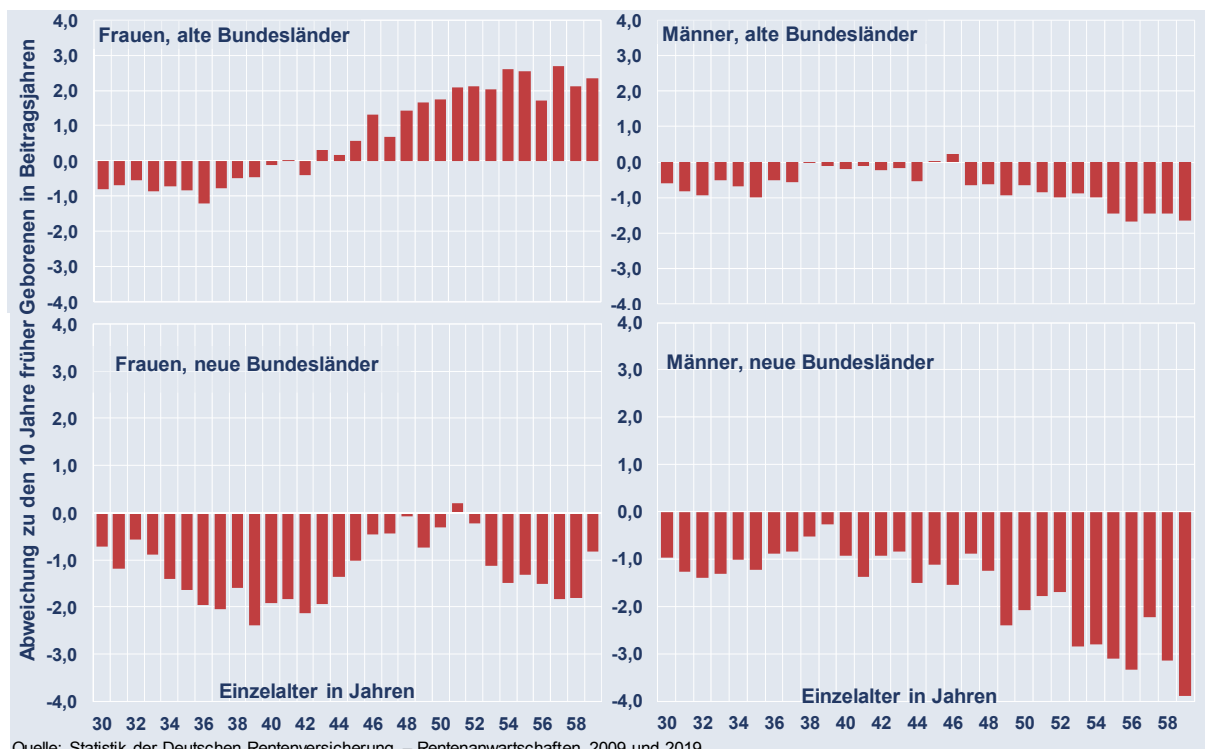


Die rentenrechtlichen Zeiten verschiedener Altersgruppen untereinander zu vergleichen ist wenig erhellend, da ältere Versicherte aufgrund der längeren Lebenszeit mehr Chancen hatten, rentenrechtliche Zeiten zurückzulegen. Der Vergleich wird dann sinnvoll, wenn die rentenrechtlichen Zeiten unterschiedlicher Geburtskohorten zum gleichen Alter gegenübergestellt werden. In Abbildung 33 lässt sich ablesen, ob die jüngeren (1960-1989) oder die älteren (1950-1979) Geburtskohorten im gleichen Lebensalter mehr oder weniger rentenrechtliche Zeiten aufweisen.

Aus Veränderungen in den Beitragszeiten lässt sich allerdings nicht zwangsläufig auf gleichartige Veränderungen der Rentenanwartschaften schließen. Entscheidend ist neben den zurückgelegten Zeiten auch

die Höhe der Beiträge, die in der gesetzlichen Rentenversicherung in Entgeltpunkten bemessen wird.

**Abb. 33: Unterschiede in den kohortenspezifischen Beitragsjahren zwischen 2009 und 2019 nach Altersjahren**



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2009 und 2019

Ein Vergleich zwischen den zehn Jahre auseinander liegenden Geburtsjahrgängen zeigt, dass Männer in jedem Lebensalter geringere Beitragszeiten haben als Männer, die zehn Jahre früher im selben Alter waren. Die Unterschiede nehmen hierbei im Allgemeinen mit fortschreitendem Alter zu. Der Rückgang der Beitragszeiten gegenüber früheren Geburtsjahrgängen ist bei den heute 49- bis 59-jährigen Männern in den neuen Bundesländern am deutlichsten. Auch bei den westdeutschen Männern werden bei diesen Altersjahrgängen Unterschiede gegenüber den früheren Geburtsjahrgängen deutlich, wenn auch in weniger starkem Ausmaß.

Bei Frauen in Westdeutschland zeigt sich ein gegensätzliches Bild. Ab dem 43. Lebensjahr haben die zehn Jahre später Geborenen längere Beitragszeiten im selben Lebensalter. Mit ein wichtiger Grund ist hierbei, dass Frauen in Westdeutschland heute nach der Familiengründung häufiger (wieder) erwerbstätig sind. Die Differenz nimmt mit dem Alter zu. Zu beachten ist, dass die Werte auf dem jeweiligen Datenstand basieren, weshalb die später zusätzlich angerechneten Pflichtversicherungszeiten für Kindererziehung vor 1992 („Mütter-

rente“) insbesondere für die zehn Jahre früher Geborenen nicht abgebildet werden. Diese zusätzlichen Zeiten dürften die Differenz der Zeiten bei den älteren Kohorten westdeutscher Frauen verringern.

Bei Frauen aus den neuen Bundesländern zeigt sich nochmals ein eigenständiges Muster. Hier haben die zehn Jahre später geborenen Frauen im Alter zwischen 34 und 44 Jahren sowie ab dem Alter von 53 deutlich niedrigere Beitragszeiten als die früher geborenen ostdeutschen Frauen der gleichen Altersgruppe. Im Alter dazwischen zeigen sich geringere Unterschiede der Geburtskohorten.

Es bleibt festzuhalten, dass – mit Ausnahme der westdeutschen Frauen ab 43 – später geborene Geburtskohorten im Durchschnitt geringere Beitragszeiten aufweisen als zehn Jahre früher geborene Geburtskohorten.

## Entgeltpunkte

Neben den rentenrechtlichen Zeiten ist der zweite wichtige Faktor, der die Rentenhöhe bestimmt, die Höhe der jährlich erzielten Entgeltpunkte. Sie werden ermittelt, indem das erzielte versicherungspflichtige Entgelt eines Jahres ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt des betreffenden Jahres gesetzt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel wie das fortgeschriebene Durchschnittsentgelt verdient hat, erhält dafür einen Entgeltpunkt.

Weitere Informationen bieten die Broschüren:



### Ermittlung des Durchschnittsentgelts

Das Durchschnittsentgelt wurde 1955 einmalig vom Statistischen Bundesamt auf der Basis von Teilstatistiken über die Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen festgestellt. Seitdem wird das Durchschnittsentgelt unter Nutzung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Lohn- und Gehaltsentwicklung fortgeschrieben. In die Berechnung des Durchschnittsentgelts fließen somit keine bei der RV geführten Entgeltdaten ein. Die Berechnung wird nur für den Bereich West vorgenommen. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet unterschiedlich sind, werden die niedrigeren Entgelte im Beitrittsgebiet mit einem jährlich neu festgesetzten Umrechnungsfaktor auf das Westniveau angehoben. Dadurch werden sie mit dem Durchschnittsentgelt vergleichbar. Seit der Rentenanpassung 2018 wird die Ost- West- Angleichung in 7 Schritten bis 2024 festgelegt. Dies betrifft den aktuellen Rentenwert Ost und den Umrechnungsfaktor. Die Bundesregierung legt jedes Jahr das Durchschnittsentgelt und den Umrechnungsfaktor durch eine Rechtsverordnung fest. Im Jahr 2019 beträgt das endgültige Durchschnittsentgelt 39.301 Euro und der endgültige Umrechnungsfaktor 1,084.

Tabelle 6 zeigt die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten pro Beitragsjahr für verschiedene Altersgruppen. Mit berücksichtigt sind auch zusätzliche Entgeltpunkte für *beitragsgeminderte Zeiten*. Allgemein steigen die durchschnittlichen Entgeltpunkte im Erwerbsverlauf an. Darin spiegeln sich berufliche Aufstiege im Erwerbsleben und in Teilen auch ein Senioritätsprinzip bei den Löhnen und Gehältern wider. Bei den 60- bis 64-Jährigen sind, wie oben beschrieben, Selektionseffekte zu beobachten, da Personen mit hohen Rentenanwartschaften, also mit höheren durchschnittlichen Entgeltpunkten, häufiger die Anspruchsvoraussetzungen für eine der vorgezogenen Altersrentenarten erfüllen als Personen mit geringeren Entgeltpunkten.

**Tab. 6: Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten\* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019**

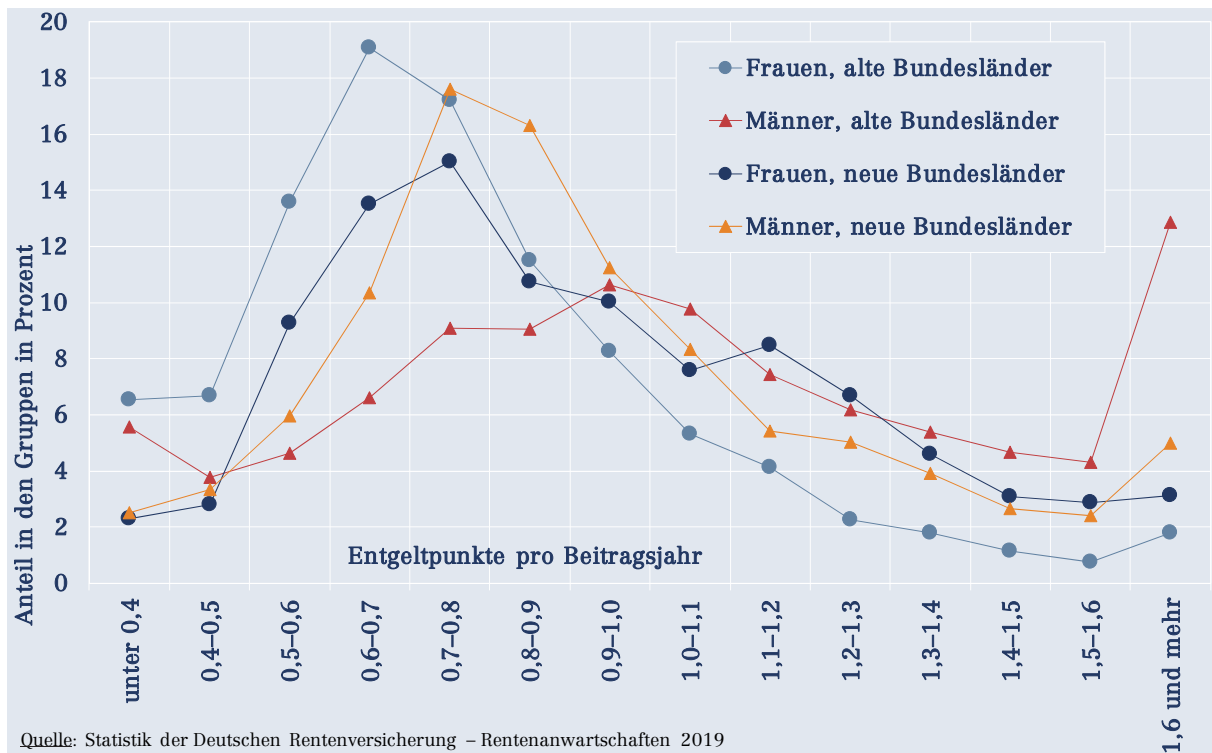
Altersgruppe	Versicherte insgesamt	alte Bundesländer (einschließlich Ausland)		neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
30–34	0,71	0,68	0,77	0,67	0,68
35–39	0,77	0,71	0,85	0,70	0,73
40–44	0,83	0,75	0,92	0,75	0,78
45–49	0,87	0,77	0,98	0,82	0,84
50–54	0,90	0,78	1,04	0,89	0,89
55–59	0,91	0,76	1,04	0,92	0,92
60–64	0,89	0,76	1,03	0,91	0,92

\* Ausgewiesen sind Entgeltpunkte versicherter Deutscher mit einer Kontenklärung im Jahr 2013 oder später.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2019

Die höchsten durchschnittlichen Entgeltpunkte werden von Männern in den alten Bundesländern erzielt. Vom 50. bis zum 63. Lebensjahr liegen die durchschnittlichen Entgeltpunkte bei ihnen über eins. Männer und Frauen in den neuen Bundesländern liegen in etwa auf dem gleichen Niveau und klar unter den Werten der westdeutschen Männer. Frauen in Westdeutschland haben ab Mitte 40 noch einmal niedrigere durchschnittliche Entgeltpunkte, da diese im späteren Lebensverlauf bei ihnen nicht mehr ansteigen. Gründe für diese Differenz sind zum einen der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen, die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation – Frauen arbeiten zu einem größeren Anteil in schlechter entlohnten Branchen – und die höhere Teilzeitquote von Frauen, die mit geringeren Einkommen einhergeht. Mit den Querschnittsdaten lässt sich jedoch nicht zwischen einem Alters- und einem Kohorteneffekt unterscheiden. Ein altersspezifischer Grund, der sicherlich eine Rolle spielt, sind die stagnierenden Berufskarrieren bei Frauen nach der Geburt von Kindern. Für diesen Befund spricht auch die Verteilung der durchschnittlichen Entgeltpunkte bei den 55- bis 59-jährigen versicherten Frauen (Abb. 34).

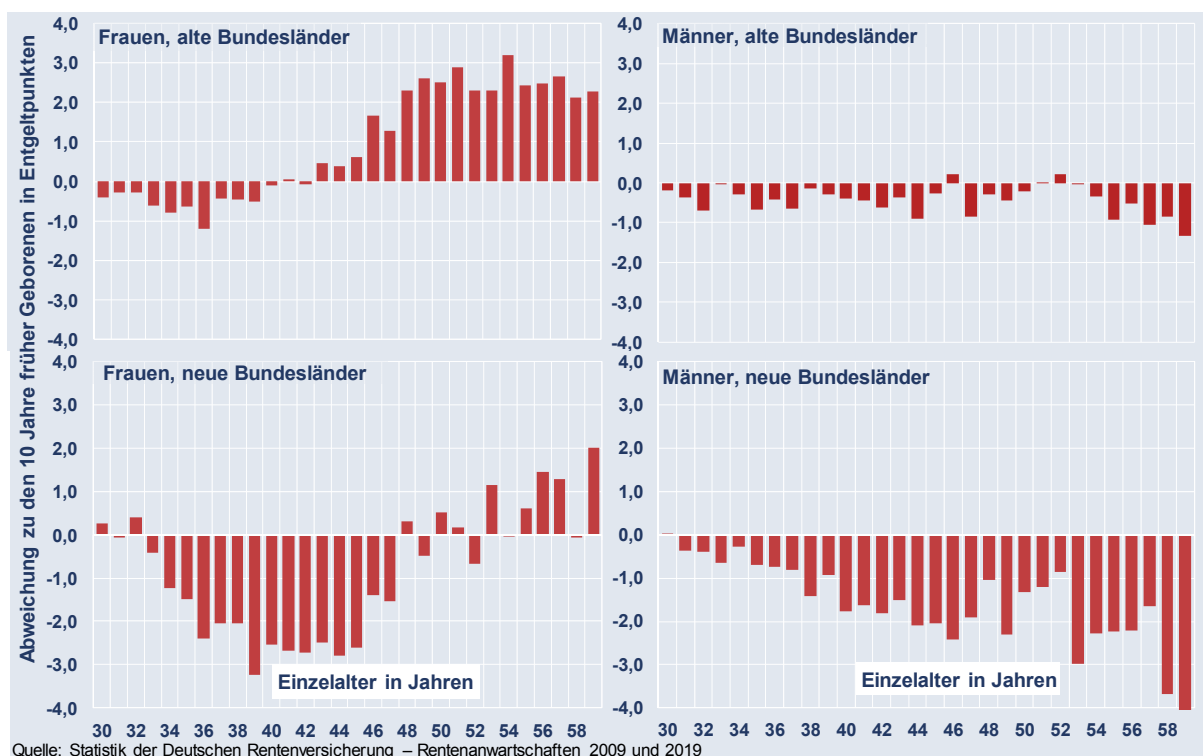
Abb. 34: Verteilung der Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019



13 Prozent der Frauen in den alten Bundesländern und 5 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern rangieren im unteren Entgeltpunktbereich zwischen über null und unter 0,5 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr. Bei den Männern sind es in den alten 9 und in den neuen Bundesländern 6 Prozent, die eine niedrige Entgeltpunktzahl pro Beitragsjahr aufweisen. Im mittleren Bereich ab 0,5 bis unter 1,1 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr liegen 75 Prozent der Frauen aus Ost- und 66 Prozent der Frauen aus Westdeutschland. Bei den Männern sind es in den alten Bundesländern 50 Prozent und in den neuen 70 Prozent. Die Verteilung der Entgeltpunkte ist für Frauen in beiden Landesteilen und Männer in Ostdeutschland deutlich rechtsschief mit einer Häufung der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Beitragsjahr im Bereich von 0,5 bis 1,0 Entgeltpunkten. Die Verteilung bei den Männern in den alten Bundesländern unterscheidet sich davon deutlich. Bei ihnen ist die Verteilungskurve flacher und (abgesehen von den Extremwerten) recht symmetrisch mit einem Maximum bei 0,9 bis 1,0 Entgeltpunkten. 33 Prozent der Männer in Westdeutschland erzielten im Durchschnitt über alle Beitragsjahre mehr als 1,2 Entgeltpunkte. Bemerkenswert ist außerdem, dass rund 13 Prozent der westdeutschen Männer im Durchschnitt mehr als 1,6 Entgeltpunkte pro Beitragsjahr erwarben; bei den anderen in Abbildung 34 dargestellten Gruppen liegt der Anteil bei maximal 5 Prozent.

Im Zeitvergleich zwischen 2009 und 2019 zeigt sich, dass in den neuen Bundesländern Männer aus jüngeren Geburtskohorten im selben Lebensalter durchschnittlich niedrigere Entgeltpunktschichten aufweisen als die zehn Jahre früher geborene Vergleichsgruppe (Abb. 35). Es zeigt sich, dass allem später geborene Männer ab dem Alter von 38 Jahren niedrigere Entgeltpunktschichten erreichen als zehn Jahre früher geborene Männer im gleichen Alter. Dies geht sowohl auf geringere Beitragszeiten als auch auf geringere Entgeltpunkte pro Beitragsjahr zurück. Bei Männern aus Westdeutschland zeigen sich ebenfalls negative Abweichungen zur früher geborenen Kohorte, wenn auch in weit geringerem Ausmaß. Insbesondere im Alter ab 50 konnten sie die geringeren zurückgelegten Zeiten teilweise durch höhere Entgeltpunkte pro Beitragsjahr kompensieren.

**Abb. 35: Unterschiede in den Kohortenspezifischen Entgeltpunktschichten zwischen 2009 und 2019 nach Altersjahren**



Die Differenzen der Entgeltpunktschichten für westdeutsche Frauen bis 41 ähneln denen der westdeutschen Männer im entsprechenden Alter, d.h. die Entgeltpunktschichten sind etwas niedriger als die der älteren Kohorte. Dagegen sind ab dem Alter von 43 die Entgeltpunktschichten westdeutscher Frauen für die jüngere Kohorte durchgängig höher. Grund für diese Entwicklung ist der Zuwachs an durchschnittlichen Beitragsjahren ab 43 Jahren bei westdeutsche Frauen durch die stärkere Erwerbsorientierung von westdeutschen Müttern aus jüngeren

Geburtskohorten. Zudem haben sich die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Beitragsjahr für westdeutsche Frauen ab 43 erhöht. Zu beachten ist wiederum, dass die nachträglich zuerkannten zusätzlichen Entgeltpunkte für vor 1992 geborene Kinder hier nicht abgebildet werden können. Bei den neuen Bundesländern zeigt sich, dass Frauen aus jüngeren Geburtskohorten für die mittleren Lebensalter durchschnittlich niedrigere Entgeltpunktsummen aufweisen als die zehn Jahre früher geborene Vergleichsgruppe. Für die besonders jungen und die älteren Versicherten zeigen sich dagegen teilweise positive Abweichungen zur vorhergehenden Kohorte. Dahinter stehen verschiedene Ursachen: Zum einen haben für ostdeutsche Frauen die durchschnittlichen Beitragsjahre für fast alle Altersjahre abgenommen. Entscheidend sind hier aber auch die Entgeltpunkte pro Beitragsjahr. Während sie im mittleren Alter von etwa 35 bis 50 Jahren für die jüngere Kohorte geringer sind, liegen die Entgeltpunkte pro Beitragsjahr für junge und ältere Frauen in den neuen Bundesländern über dem Wert der zehn Jahre eher geborenen.

Aus den mit dem Alter nicht stetig steigenden Abständen der Entgeltpunktsummen lässt sich schließen, dass die Unterschiede nicht nur aus den kohortenspezifischen Erwerbsverläufen resultieren, sondern dass auch andere Periodeneffekte wie die wirtschaftliche Lage eine Rolle spielen.



## Erworbene Rentenansprüche

Die Unterschiede in den Beitragszeiten und den durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkten pro Beitragsjahr zwischen ost- und westdeutschen Frauen und Männern führen auch zu unterschiedlichen Anwartschaften. Abbildung 36 veranschaulicht, wie mit zunehmendem Alter die durchschnittlichen Rentenansprüche ansteigen und belegt, wie wichtig jedes Versicherungsjahr für die Rentenhöhe ist. Der nach der Reform der Rente für besonders langjährig Versicherte in den letzten Jahren zu beobachtende starke Einbruch bei den 63-jährigen Versicherten hat sich nun deutlich abgeschwächt.

**Abb. 36: Erworbene Rentenansprüche nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019**

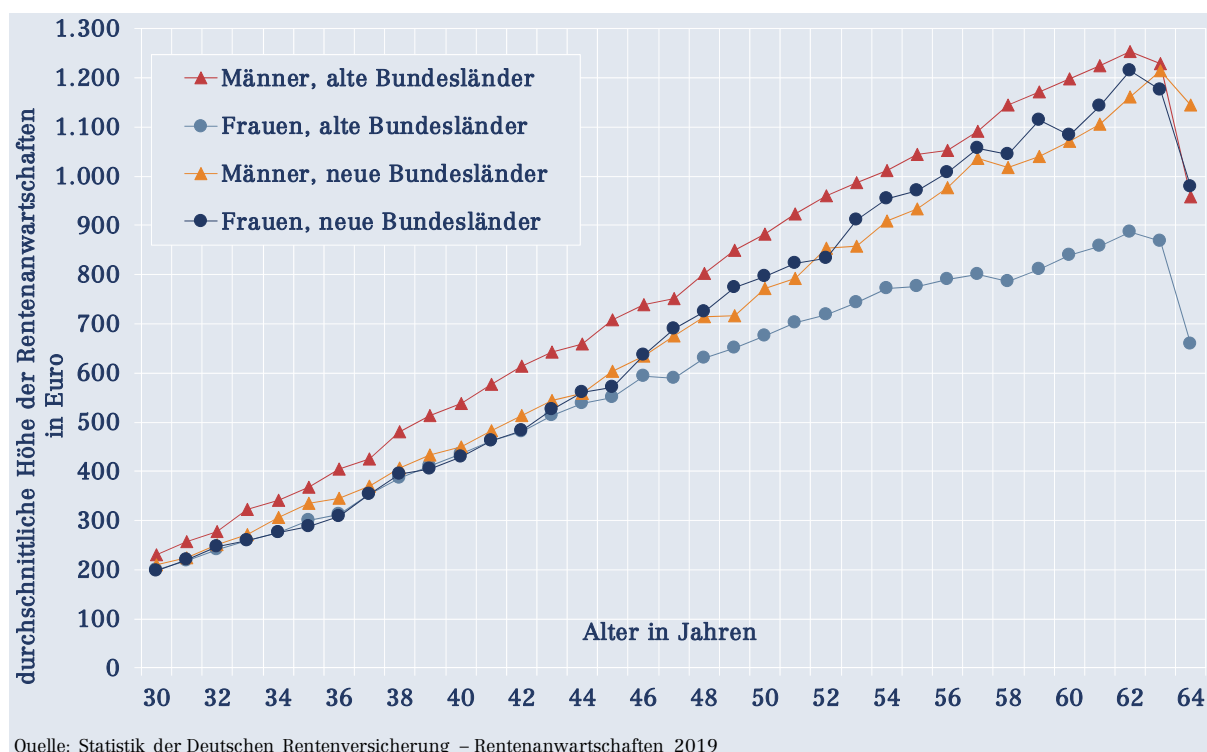


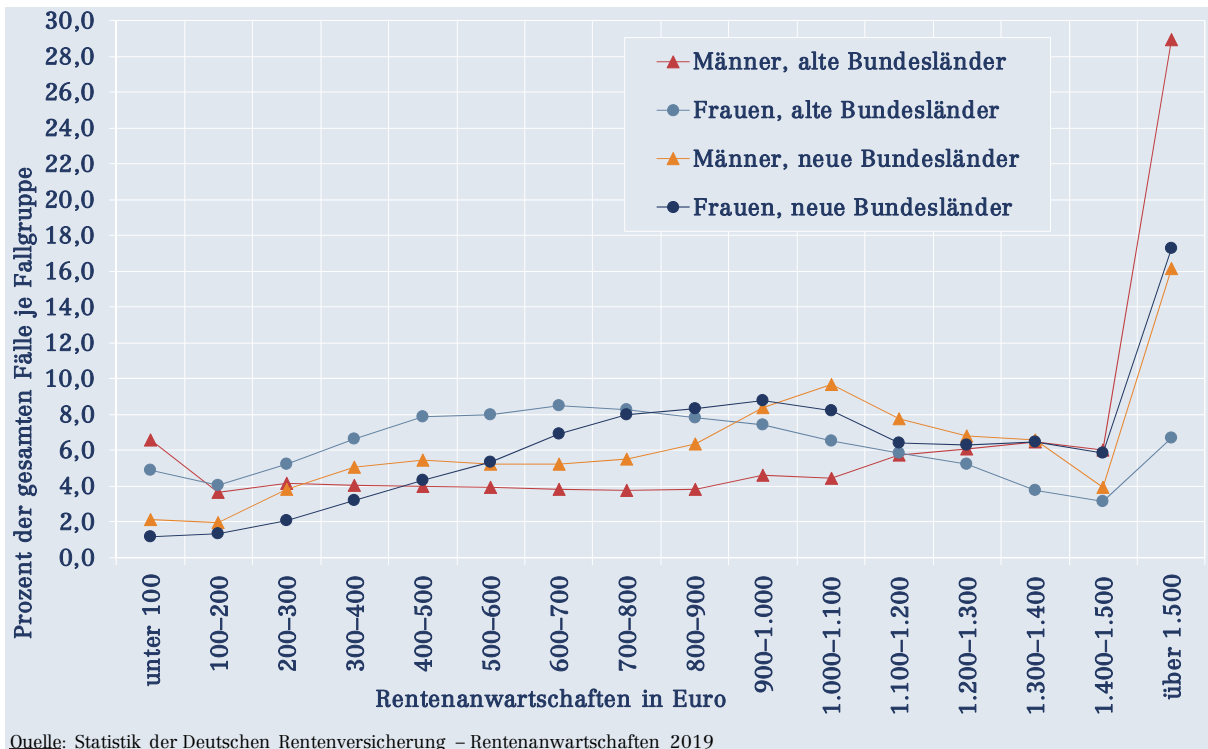
Abbildung 36 ermöglicht einen Vergleich von Frauen und Männern in den alten und neuen Bundesländern. Ausgehend von einem ähnlichen Ausgangsniveau bei den 30-Jährigen zeichnen sich in den Folgealtersjahren deutlich höhere Anwartschaften für westdeutsche Männer ab, als in den anderen drei Gruppen, die sich bis zum Alter von 45 Jahren gleichartig entwickeln. Ab diesem Alter können Frauen und Männer in Ostdeutschland ihren Abstand zu den westdeutschen Männern wieder etwas verringern, während Frauen in Westdeutschland zunehmend deutlich geringere Anwartschaften als alle anderen Gruppen haben. Die Rentenansprüche von westdeutschen

Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren sind im Schnitt um mehr als ein Viertel geringer als die Anwartschaften von gleichaltrigen westdeutschen Männern. Wie schon bei den Beitragszeiten und durchschnittlichen Entgeltspunkten spiegeln sich auch bei den Anwartschaften die geschlechtsspezifischen Erwerbsverläufe in Westdeutschland wider. Zu beachten ist bei dieser Darstellung jedoch, dass es sich immer um Unterschiede zwischen Geburtsjahrgängen handelt.

Die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen ist, wie oben durch die Beitragszeiten belegt, kontinuierlicher als bei westdeutschen Frauen, vor allem in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens. In den neuen Bundesländern liegen die Rentenanswartschaften der Frauen insgesamt sogar leicht über denen der Männer. Für die Geburtsjahrgänge der heute 46- bis 62-Jährigen sind die Anwartschaften der Frauen fast durchgängig höher.

Abbildung 37 zeigt die Verteilung der Rentenanswartschaften der 55- bis 59-Jährigen. Wiederum wird nach Geschlecht sowie nach alten und neuen Bundesländern unterschieden. Diese Altersgruppe wurde herangezogen, weil für sie der größte Teil des Erwerbslebens abgeschlossen ist und Selektionseffekte durch vorzeitigen Rentenübergang wie bei den 60- bis 64-Jährigen in diesem Alter noch nicht greifen.

**Abb. 37: Verteilung der Rentenanswartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019**



Die Verteilung für Männer in den neuen Bundesländern ist linksschief mit der häufigsten Ausprägung bei einer Anwartschaft von 1.000 bis 1.100 Euro. Bei den ostdeutschen Frauen verläuft die Kurve flacher mit einem Maximum bei 900 bis 1.000 Euro. Geringe Rentenanwartschaften von unter 500 Euro haben in Ostdeutschland nur 12 Prozent der Frauen und 18 Prozent der Männer. Rentenanwartschaften im Bereich zwischen 500 und 1.200 Euro haben in den neuen Bundesländern 52 Prozent der Frauen und 48 Prozent der Männer. Im Bereich der Anwartschaften von über 1.200 Euro befinden sich 41 Prozent der ostdeutschen Männer und 42 Prozent der ostdeutschen Frauen.

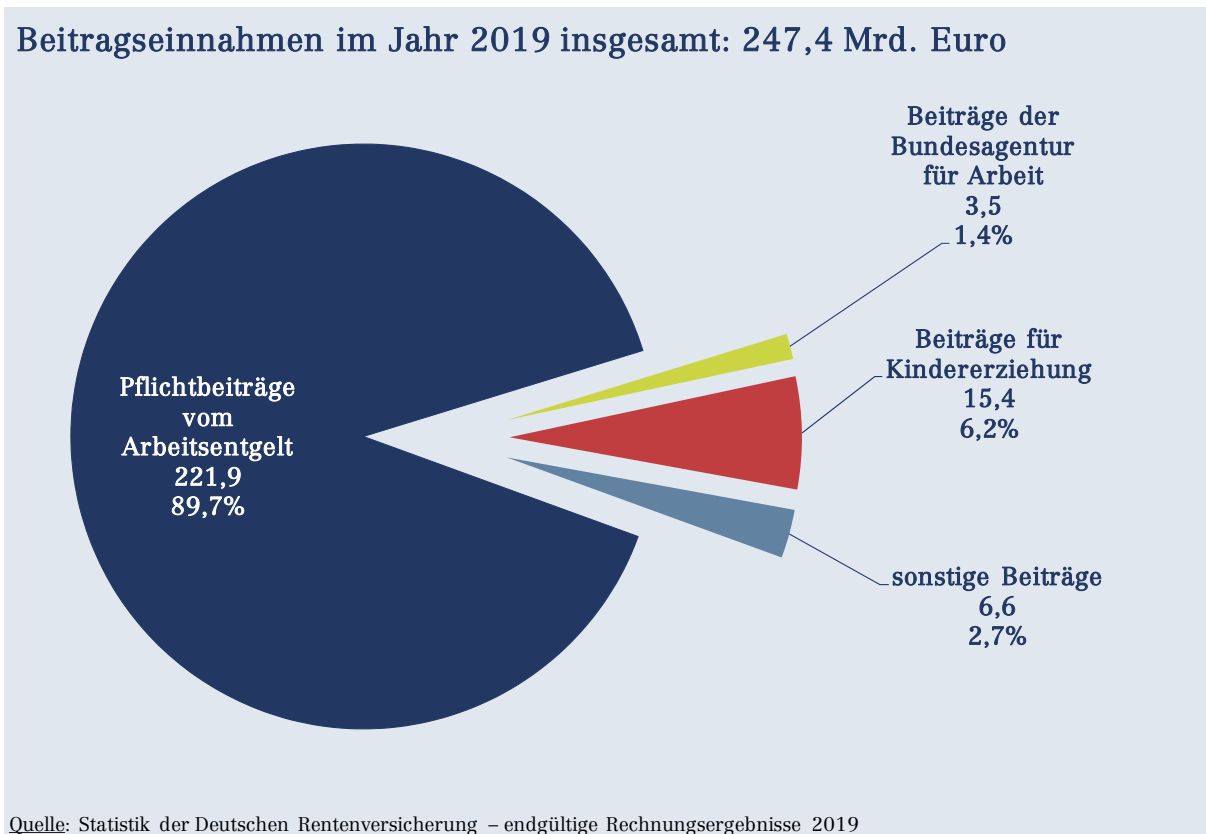
In den alten Bundesländern haben die Verteilungen der Rentenanwartschaften eine größere Streuung und sind stark nach dem Geschlecht differenziert. Die Anwartschaften der Frauen in Westdeutschland haben ihren häufigsten Wert im Bereich von 600 bis 700 Euro. Die Anwartschaften der Männer in Westdeutschland sind, abgesehen von den Extremen, nahezu gleichverteilt. Im Bereich zwischen 500 und 1.200 Euro befinden sich nur 30 Prozent der westdeutschen Männer und 52 Prozent der westdeutschen Frauen. Niedrige Rentenanwartschaften von unter 500 Euro erwarben 29 Prozent der westdeutschen Frauen. Bei den westdeutschen Männern sind es 22 Prozent. Allerdings ist zu vermuten, dass ein Teil der niedrigen Anwartschaften durch den Wechsel in andere Versorgungssysteme, beispielsweise durch Verbeamtung, zu erklären ist. Auf der anderen Seite haben vor allem westdeutsche Männer höhere Rentenanwartschaften. Rund 53 Prozent der Männer aus den alten Bundesländern haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren Ansprüche von über 1.200 Euro erworben. Nur 25 Prozent der westdeutschen Frauen in dieser Altersgruppe erreichen Anwartschaften über 1.200 Euro.

## BEITRAGSEINNAHMEN

Die Finanzzahlen beziehen sich auf die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Einnahmen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind aufgrund abweichender rechtlicher Finanzierungsregelungen nicht berücksichtigt. Da der Anteil der originär knappschaftlich Versicherten an allen aktiv Versicherten im Jahr 2019 mit weniger als einem Prozent gering ist, haben sie nur einen relativ kleinen Anteil am Beitragsvolumen. Aus den Beitragseinnahmen deckt die Deutsche Rentenversicherung den Großteil der laufenden Ausgaben für Renten- und Rehabilitationsleistungen sowie die Verwaltungskosten. Ergänzt werden die 247,4 Milliarden Euro Beitragseinnahmen um Bundeszuschüsse, mit denen unter anderem sogenannte nicht beitragsgedeckte Leistungen der Deutschen Rentenversicherung aus Steuermitteln finanziert werden. Für das Jahr 2019 beliefen sich die Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung auf 72,3 Milliarden Euro. Das sind 23 Prozent der Gesamteinnahmen im Jahr 2019. Schließlich gibt es noch andere Einnahmen, zum Beispiel aus Erstattungen oder Vermögenserträgen. Diese anderen Einnahmen beliefen sich im Jahr 2019 auf 1,3 Milliarden Euro.

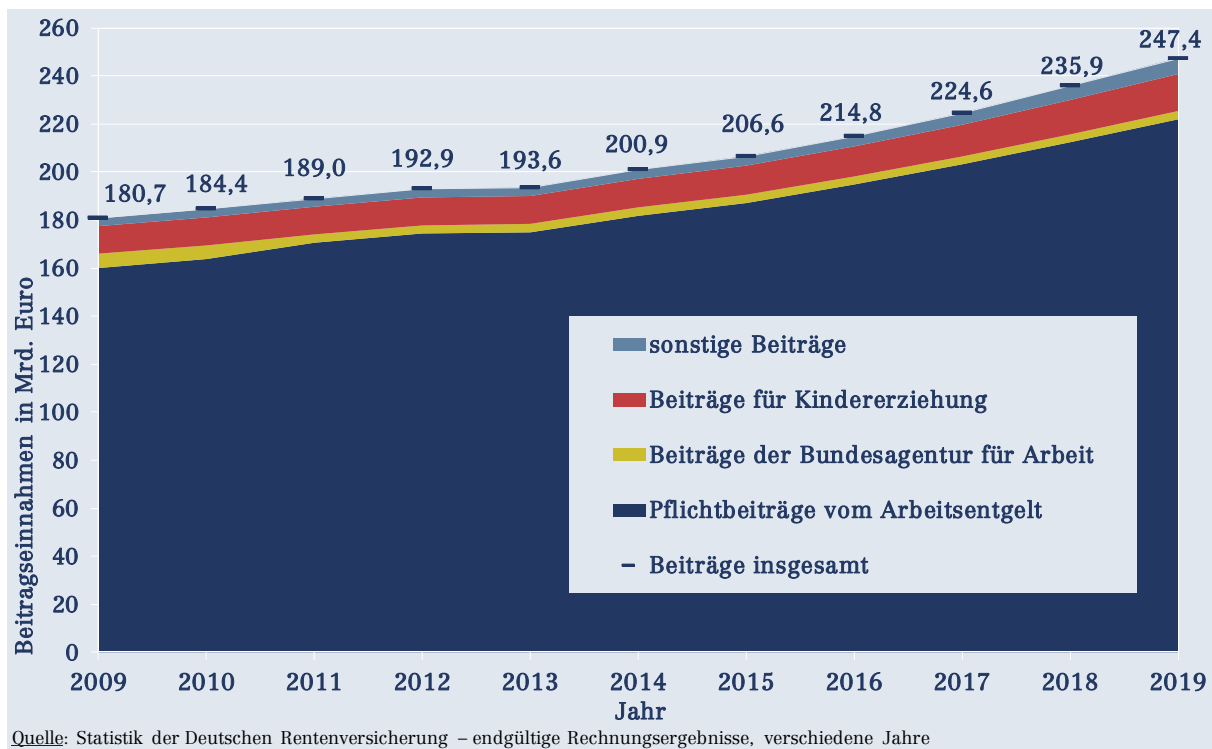
Den größten Anteil an den Beitragseinnahmen bilden die sowohl von Versicherten als auch von Arbeitgebern zu leistenden Pflichtbeiträge auf das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Sie machen im Jahr 2019 89,7 Prozent der Beitragseinnahmen aus (Abb. 38). Bei Beziehern von Arbeitslosengeld werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge in Höhe von 80 Prozent des letzten Bruttoentgelts an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Diese Beitragszahlungen summierten sich im Jahr 2019 auf 3,5 Milliarden Euro. Für im Berichtsjahr erbrachte Kindererziehungszeiten für unter dreijährige Kinder zahlt der Bund einen jährlich fortgeschriebenen pauschalen Beitrag. Bei der Fortschreibung werden die Entgeltentwicklung, der Beitragssatz und die Zahl der betreffenden Kinder berücksichtigt. Im Jahr 2019 belief sich der pauschale Beitrag auf rund 15,4 Milliarden Euro. Daneben gibt es noch weitere Beitragszahlungen, wie zum Beispiel die von den Pflegekassen gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung von Pflegepersonen oder die Beiträge von freiwillig Versicherten. Sie lagen insgesamt im Jahr 2019 bei 6,6 Milliarden Euro.

Abb. 38: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2019



Im Zeitverlauf gab es zwischen 2009 und 2019 einen deutlichen Anstieg der Beitragseinnahmen um 67 Milliarden Euro; dies entspricht einem Plus von 37 Prozent (Abb. 39). Die positive Einnahmeentwicklung ist hauptsächlich auf den Anstieg der Pflichtbeiträge vom Arbeitsentgelt zurückzuführen. Dieser Einnahmeposten legte um rund 62 Milliarden Euro zu, ein Plus von 39 Prozent. Beiträge für Kindererziehung verzeichnen einen deutlichen Zuwachs, weil in den letzten Jahren sowohl die Zahl der neu geborenen Kinder als auch die Durchschnittslöhne gestiegen sind. Beide Größen beeinflussen die Höhe dieser Beiträge. Ein deutlicher Rückgang im Beobachtungszeitraum von minus 43 Prozent ist bei den Beiträgen der BA zu verzeichnen. Dies liegt zum einen daran, dass im Zeitverlauf die Zahl der Empfänger von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage zurückging. Zum anderen gab es Rechtsänderungen, wie bei der Abschaffung der Pflichtbeiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit dem 1. Januar 2011. Die Einnahmen aus sonstigen Beiträgen wuchsen zwischen 2009 und 2019 um 109 Prozent. Hierfür sind die gestiegenen Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen, aufgrund von Krankengeld und insbesondere die seit 2017 in Folge der Pflegereform gestiegenen Beiträge der Pflegekassen (vgl. Abb. 21 auf S. 59) verantwortlich. Die sonstigen Beiträge machen insgesamt jedoch nur einen geringen Anteil an den Einnahmen aus.

Abb. 39: Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung nach Beitragsarten, 2009 bis 2019



Insgesamt spiegeln die Zahlen die gute Arbeitsmarktlage mit einer über die Zeit steigenden Zahl an Beschäftigten (Tab. 1 auf S. 17) und einem Rückgang bei den Beziehern von Arbeitslosengeld (Abb. 19 auf S. 54) wider. Weitere Gründe für den Zuwachs bei den Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt sind die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Anstieg bei den Löhnen und Gehältern. Auch die Höhe des Beitragssatzes spielt eine Rolle. Er wurde in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2018 gesenkt, was jeweils die Zunahme der Einnahmen etwas dämpfte.

## GLOSSAR

Anmerkung: Alle im Glossar erklärten Begriffe sind im Fließtext kursiv gedruckt.

### **aktueller Rentenwert**

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert wird bei der Berechnung einer Rente in die Rentenformel eingesetzt und entscheidet mit über die Höhe und die Anpassung der Rente. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten und → neuen Bundesländern unterschiedlich sind, gibt es zusätzlich einen aktuellen Rentenwert (Ost).

### **Altersteilzeit**

→ Beschäftigte in Altersteilzeit

### **Anrechnungszeit**

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt hat (→ beitragsfreie Zeiten), die aber dennoch für die → Wartezeit von 35 Jahren und für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist oder unterbleibt.

### **Anrechnungszeitversicherte**

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Referenzzeitraum ausschließlich → Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als Anrechnungszeitversicherter kann zum einen nur erfasst werden, wer den Versicherungsträgern als solcher bekannt ist. Beispielsweise werden Schulzeiten von den Versicherten häufig erst im Zuge eines Leistungsantrags oder Kontenklärungsverfahrens gemeldet und sind deshalb nicht vollständig erfasst. Zum anderen werden

→ Anrechnungszeiten in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht gezählt, wenn am → Stichtag außerdem Beitragszahlungen durch einen anderen Versicherungstatbestand erfolgten. Solche Versicherte sind dann unter der entsprechenden Gruppe der Beitragszahler erfasst.

### **Arbeitslosengeld, Empfänger**

→ Leistungsempfänger nach dem SGB III

### **Arbeitslosengeld II, Empfänger**

→ Leistungsempfänger nach dem SGB II

### **Beitragsbemessungsgrenze**

Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt oder -einkommen zu zahlen sind. Darüberüberliegende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig.

### **beitragsfreie Zeiten**

Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen Versicherte zwar keine Beiträge zahlen, die aber trotzdem bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Dies sind → Anrechnungszeiten, → Ersatzzeiten und → Zurechnungszeiten.

### **beitragsgeminderte Zeiten**

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit → Beitragszeiten als auch mit → Anrechnungszeiten, einer → Zurechnungszeit oder mit → Ersatzzeiten belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten auch Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung.

**Beitragszeiten**

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Sie werden nochmals unterschieden nach → vollwertigen Beitragszeiten und → beitragsgeminderten Zeiten.

**Berichtsjahr**

Das Berichtsjahr ist das durch den → Stichtag der Erhebung abgeschlossene Kalenderjahr.

**Berücksichtigungszeiten**

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die zwar selbst nicht bewertet werden, aber sich sowohl beim Rentenanspruch – bei der → Wartezeit von 35 oder 45 Jahren – als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt auswirken. Berücksichtigungszeiten können Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Geburtstag des Kindes oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. März 1995 sein.

**Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung**

Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, unterliegen der Rentenversicherungspflicht auch dann, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen. Der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung gilt als Beschäftigung. Die Zeiten der Berufsausbildung werden bei der Berechnung der Rentenhöhe in der Regel aufgewertet. Aufgrund dieser rentenrechtlichen Sonderstellung werden Beschäftigte in Berufsausbildung in der Statistik der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gesondert ausgewiesen.

**Beschäftigte in Altersteilzeit**

Als Beschäftigte in Altersteilzeit oder Altersteilzeitbeschäftigte werden alle Beschäftigten bezeichnet, die eine Beschäftigung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (einschließlich Modifizierungen) ausgeübt haben und für die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer

bestanden hat. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz werden für Arbeitnehmer gewährt, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringert haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des SGB III gewesen sind.

**Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten**

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Standardbeitragssatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen → geringfügig Beschäftigte, → Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone, → Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung und → Beschäftigte in Altersteilzeit (vgl. → Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten).

**Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich beschreibt einen Einkommensbereich, der über den → Entgelten von → geringfügig Beschäftigten von 450 Euro und unter 1.300 Euro pro Monat liegt. In diesem Entgeltbereich wird der anteilige Beitragssatz des Arbeitnehmers nicht auf das erzielte Arbeitsentgelt, sondern auf ein über eine Formel berechnetes niedrigeres fiktives → Entgelt bezogen, ohne dass dies zu einer Verringerung der Entgeltpunkte führt. Der Arbeitgeber entrichtet den vollen Beitragsanteil. Der Übergangsbereich ersetzt die bis Mitte 2019 bestehende Gleitzone-Regelung.

**Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**

Zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zählen alle Beschäftigte, die den vollen Beitragssatz auf Basis ihrer tatsächlich erzielten → Entgelte bis zur → Beitragsbemessungsgrenze paritätisch mit dem Arbeitgeber zahlen und die für ihre Beschäftigungszeiten keine besondere rentenrechtliche Bewertung erhalten (vgl. → Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten).



**Beschäftigte, versicherungspflichtig**

Versicherungspflichtig Beschäftigte leisten nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

**Bezugsgröße**

Die Bezugsgröße ist das *Durchschnittsentgelt* der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag.

**Durchschnittsentgelt**

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt wurde 1955 einmalig vom Statistischen Bundesamt ermittelt und wird seitdem durch Anwendung von Lohnzuwachsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fortgeschrieben.

**Entgelte**

→ Versichertenentgelte

**Entgeltpunkte**

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines beitragspflichtigen Entgelts in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahrs ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

**Ersatzzeit**

Ersatzzeiten sind Zeiten vor 1992, in denen Versicherte keine Beiträge zahlen konnten, weil sie durch außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR, daran gehindert waren. Diese Zeiten werden bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

**freiwillig Versicherte**

Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die freiwillig Beiträge entrichten. Sie erwerben damit – bezogen auf Alter und Tod – denselben Versicherungsschutz wie → Pflichtversicherte.

**Geburtenziffer**

Als zusammengefasste Geburtenziffer wird die Zahl der lebend Geborenen in Relation zur Anzahl der Frauen im fertilen Alter (15 bis 45 Jahre) bezeichnet.

**geringfügig Beschäftigte**

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich (im Jahr 2019) regelmäßig nicht überschritten wird. Als geringfügig Beschäftigte gelten außerdem die sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Bei solchen Beschäftigungen ist es unerheblich, wie hoch das monatlich erzielte Arbeitsentgelt ist. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig.

**Handwerker**

Unter Handwerker werden hier selbstständige Gewerbetreibende im Handwerksgewerbe verstanden. Das Handwerksgewerbe muss unter Nachweis bestimmter Qualifikationen ausgeübt werden, in der Regel durch Eintragung in die Handwerksrolle. Handwerker können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

**Kindererziehungsleistung (KLG)**

Seit dem 1. Oktober 1987 wird in den alten Bundesländern Müttern der Geburtsjahrgänge vor 1921 eine Kindererziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt (KLG). Die Leistung für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) wird inzwischen auch Eltern aus den → neuen Bundesländern gewährt, die sich nachweislich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben. Die Leistung wird auch an Eltern gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

**Kindererziehungszeit (KEZ)**

Wer Kinder erzieht, bekommt sogenannte Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in Höhe eines Durchschnittsentgelts gutgeschrieben. Für jedes nach 1991 geborene Kind werden die ersten drei Jahre nach dem Monat der Geburt als Erziehungszeit angerechnet. Für Geburten vor 1992 sind es 30 Kalendermonate.

**latent Versicherte**

Bei den latent Versicherten handelt es sich um alle nach Kenntnis der Rentenversicherung am Erhebungsstichtag lebenden Versicherten, deren → Versicherungskonto für das → Berichtsjahr weder → Beitragszeiten noch geringfügige Beschäftigungszeiten oder → Anrechnungszeiten aufweist und die keine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Sie müssen aber in früheren Kalenderjahren versicherungsrechtliche Zeiten oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im Versicherungskonto gespeichert haben. Einschränkend ist festzuhalten, dass latent Versicherte nur bis zum Alter von 67 Jahren in dieser Statistik berücksichtigt werden.

**Leistungsempfänger nach dem SGB II**

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) sind seit dem Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich → Anrechnungszeiten.

**Leistungsempfänger nach dem SGB III**

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) sind Pflichtbeitragszeiten, wenn der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig war.

**Lohnfaktor**

Der Lohnfaktor ist Teil der Rentenanpassungsformel. Er bildet den Anstieg der beitragspflichtigen → Versichertenentgelte aus dem vorletzten Jahr ab, korrigiert um die aktuelle Entwicklung der Bruttoentgelte aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR).

**Median**

Wie das arithmetische Mittel (→ Mittelwert) ist der Median eine statistische Maßzahl zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung. Er kennzeichnet die Merkmalsausprägung, oberhalb und unterhalb derer je die Hälfte aller Beobachtungen liegt.

**Mindestversicherungszeit**

→ Wartezeit

**Minijobber**

→ geringfügig Beschäftigte

**Mittelwert (arithmetischer)**

Der arithmetische Mittelwert dient wie der → Median zur Beschreibung der mittleren Lage einer Verteilung im Sinne des Durchschnitts. Er errechnet sich, indem die Merkmalsausprägungen aller Einzelfälle addiert werden und die Summe schließlich durch die Zahl der Fälle dividiert wird.

**neue Bundesländer**

Zu den neuen Bundesländern gehören die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Ostteil Berlins.

**nicht beitragsgedeckte Leistungen**

Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als nicht beitragsgedeckte Leistungen bezeichnet. Da diese in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Mehrkosten nicht einseitig auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, also aus Steuermitteln finanziert werden. Dementsprechend erhält die Deutsche Rentenversicherung Bundeszuschüsse.

**Pflichtversicherte**

Als Pflichtversicherte werden alle Personen ausgewiesen, in deren → Versicherungskonto im jeweiligen Bezugszeitraum wenigstens ein Pflichtbeitrag gespeichert wurde.

**Pseudonym**

Jeder Versicherte ist durch seine Sozialversicherungsnummer eindeutig zu identifizieren. Um den Datenschutz zu gewährleisten, steht die Sozialversicherungsnummer der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht zur Verfügung. Stattdessen liefern die kontoführenden Träger der Rentenversicherung ein Pseudonym. Dieser Identifikationsschlüssel ist ebenfalls für jede Person eindeutig. Mit dem Pseudonym lässt sich jedoch aufgrund der Verschlüsselung nicht auf die Sozialversicherungsnummer schließen.

**Regelaltersgrenze**

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann auf Antrag – wenn die allgemeine → Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist – die Regelaltersrente erhalten. Die Regelaltersgrenze ist für Geburtsjahrgänge bis 1946 der 65. Geburtstag. Sie wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 von 2012 an schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben. Für Versicherte, die ab 1964 geboren sind, ist die Regelaltersgrenze der 67. Geburtstag.

**Rentenanpassung**

Als Rentenanpassung wird die jährliche Dynamisierung (Erhöhung) der Renten bezeichnet. Die Renten folgen dabei grundsätzlich der Bruttolohnentwicklung – unter Berücksichtigung von Veränderungen des Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils und des Nachhaltigkeitsfaktors. Die Anpassung erfolgt in der Regel zum 1. Juli eines Jahres.

**Rentenanwartschaft**

Als Rentenanwartschaft wird die am Erhebungsstichtag fiktiv berechnete Rente bezeichnet, die sich aus den bis dahin im → Versicherungskonto gespeicherten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und den zurückgelegten → rentenrechtlichen Zeiten ergibt.

**rentenrechtliche Zeiten**

Rentenrechtliche Zeiten sind alle Zeiten, die für die Berechnung der Rente des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu zählen → Beitragszeiten als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als → beitragsgeminderte Zeiten, → beitragsfreie Zeiten und → Berücksichtigungszeiten.

**Rentnerquote**

Die Rentnerquote weist den Anteil der Rentenempfänger an der Bevölkerung gleichen Alters auf. In diesem Berichtsband wird die Rentnerquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Versichertenquote verglichen.

**sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB**

Als sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung die Empfänger von Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld),

Personen, die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten erwerben, Wehrdienstleistende und auf Antrag Pflichtversicherte bezeichnet. Nicht dazu gehören die → Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB III, die gesondert ausgewiesene Fallgruppen darstellen.

**Stichtag**

Der Stichtag (auch Erhebungsstichtag) ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Alle Merkmale in dieser Statistik mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts und des Versicherungsträgers werden zu diesem Stand erhoben.

**Übergangsfälle**

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Erhebungsstichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung nicht den Erhebungsstichtag überlappt. Dazu gehören auch jene Versicherte, die im Jahresverlauf aus der aktiven Versicherung ausgeschieden sind, ohne dass sie eine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die bis zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

**Übergangsgeld**

Das Übergangsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für Versicherte, die eine Leistung zur Rehabilitation erhalten und in dieser Zeit nicht oder nicht voll arbeiten können.

**Versichertenentgelte**

Das Versichertenentgelt eines Kalenderjahrs ist das im → Versicherungskonto gespeicherte und gegebenenfalls auf die → Beitragsbemessungsgrenze begrenzte versicherungspflichtige Entgelt von Beschäftigten, auf das Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden.

**Versichertenquote**

Die Versichertenquote weist den Anteil der rentenversicherten Personen an der Bevölkerung gleichen Alters aus. In diesem Berichtsband wird die Versichertenquote für die 60- bis 64-jährige Bevölkerung ermittelt und mit der → Rentnerquote verglichen.

**versicherungspflichtig Beschäftigte**

→ Beschäftigte, versicherungspflichtig

**Versicherungskonto**

Als Versicherungskonto wird die mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung geführte und verwaltete Datensammlung bezeichnet, in der die Versicherungsträger alle Informationen eines Versicherten speichern, die für die spätere Leistungsgewährung bedeutsam sind. In das Versicherungskonto werden die von Arbeitgebern, Versicherten und sonstigen Organisationen gemeldeten Daten aufgenommen.

**vollwertige Beitragszeiten**

Vollwertige Beitragszeiten sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und in denen keine weitere Belegung durch → Anrechnungszeiten, → Zurechnungszeiten, → Ersatzzeiten oder Zeiten einer Berufsausbildung vorliegen.

**Wartezeit**

Wartezeit (auch Mindestversicherungszeit) wird die Zeit genannt, die Versicherte in bestimmtem Umfang mit → rentenrechtlichen Zeiten belegt haben müssen, um eine Leistung beanspruchen zu können. Bei der Regelaltersrente beispielsweise beträgt die sogenannte allgemeine Wartezeit 60 Kalendermonate, also fünf Jahre.

**Zurechnungszeit**

Zurechnungszeiten werden für Versicherte gewährt, die bereits vor dem 62. Geburtstag eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Zu den vorhandenen Zeiten wird die Zeit bis zum 62. Geburtstag mit dem Wert berücksichtigt, der der durchschnittlichen monatlichen Beitragszahlung während des bisherigen Versicherungslebens entspricht. Ab 2018 wird die Zurechnungszeit schrittweise angehoben und soll 2031 bei 67 Jahren liegen. Auch bei Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten wird eine Zurechnungszeit angerechnet.

**Zuschläge für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung**

Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt (§ 76 b, SGB VI).

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2019 .....	11
Abb. 2: Vorjahres-Statusvergleich der Versicherten ohne Rentenbezug am 31.12.2019 .....	20
Abb. 3: Anzahl EM-Rentner am Jahresende 2011 bis 2019 und Verteilung der AKVS mit EM-Rentenbezug im Vergleich zu AKVS ohne Rentenbezug am 31.12.2019 nach Versicherungsstatus .....	23
Abb. 4: Aktiv Versicherte mit Erwerbsminderung am 31.12.2019 nach Rentenzahlbetrag .....	26
Abb. 5: Anteil aktiv Versicherter an den Personen mit EM-Rentenbeginn im Jahr 2011 im Alter von unter 65 Jahren am 31.12.2019 nach Diagnosegrundgruppen (1te Diagnose) .....	28
Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2009 bis 2019 .....	34
Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern, 2009 und 2019 ..	35
Abb. 8: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2019 .....	36
Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2019 .....	40
Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2019 .....	41
Abb. 11: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2009 bis 2019 .....	42
Abb. 12: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2019 .....	43
Abb. 13: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2019 .....	44
Abb. 14: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2019 .....	45
Abb. 15: Flexibilisierung und Anhebung der Regelaltersgrenzen .....	47
Abb. 16: Versichertenstatus der 60- bis 64-Jährigen als Anteil der Bevölkerung im gleichen Alter am Jahresende, 2013 bis 2019 .....	48
Abb. 17: Anteil rentenversicherungspflichtig Beschäftigter ohne Rentenbezug im Alter von über 65 Jahren an der Wohnbevölkerung im Zeitverlauf .....	49
Abb. 18: Versicherungspflichtige Beschäftigung im Kohortenvergleich .....	52
Abb. 19: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2009 bis 2019 .....	54
Abb. 20: Rentenversicherte Selbstständige, 2009 bis 2019 .....	57
Abb. 21: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen, 2008 bis 2018 .....	59
Abb. 22: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2008 und 2018 .....	60
Abb. 23: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten, 2009 bis 2019 .....	62
Abb. 24: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter am 31.12.2019 .....	64

Abb. 25: Versicherte nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus am 31.12.2019 .....	65
Abb. 26: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2019 .....	66
Abb. 27: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2009 bis 2019 .....	67
Abb. 28: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten, 2009 bis 2019 .....	68
Abb. 29: Versicherungsverlauf ausländischer und deutscher Neuversicherter des Jahres 2015 in den ersten fünf Jahren .....	70
Abb. 30: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2009 bis 2019 .....	74
Abb. 31: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2019 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen .....	75
Abb. 32: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019 .....	87
Abb. 33: Unterschiede in den kohortenspezifischen Beitragsjahren zwischen 2009 und 2019 nach Altersjahren .....	88
Abb. 34: Verteilung der Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019 .....	92
Abb. 35: Unterschiede in den Kohortenspezifischen Entgeltpunktsummen zwischen 2009 und 2019 nach Altersjahren .....	93
Abb. 36: Erworbene Rentenanwartschaften nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019 .....	95
Abb. 37: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019 .....	96
Abb. 38: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2019 ... .....	99
Abb. 39: Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung nach Beitragsarten, 2009 bis 2019 .....	100

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende.....	17
Tabelle 2: Anteile aktiv Versicherter an EM-Rentnern am 31.12.2019 .....	25
Tab. 3: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2009 bis 2019 .....	32
Tab. 4: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2009 bis 2019.....	79
Tab. 5: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2019 .....	85
Tab. 6: Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2019.....	91
Tab. A1: EM-Rentner am Jahresende 2011 bis 2019 .....	110
Tab. A2: AKVS mit EM-Rentenbezug im Vergleich zu AKVS ohne Rentenbezug am 31.12.2019 nach Versicherungsstatus .....	110
Tab. A3: Aktiv Versicherte mit Erwerbsminderung am 31.12.2019 nach Rentenzahlbetrag.....	111
Tab. A4: Anteil aktiv Versicherter an den Personen mit EM-Rentenbeginn im Jahr 2011 im Alter von unter 65 Jahren am 31.12.2019 nach Diagnosegrundgruppen (1te Diagnose) .....	112
Tab. A5: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2009 bis 2019 .....	113
Tab. A6: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht und Region am Jahresende 2009 und 2019.....	114
Tab. A7: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2019.....	115
Tab. A8: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis am Jahresende 2012 und 2019.. .....	116
Tab. A9: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2019.. .....	116
Tab. A10: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2009 bis 2019 .....	117
Tab. A11: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2019 ..	117
Tab. A12: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2019.....	118
Tab. A13: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2019 .....	119
Tab. A14: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung am Jahresende ... .....	120
Tab. A15: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter.....	121
Tab. A16: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2008 und 2018.....	122
Tab. A17: Ausländische aktiv Versicherte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Jahresende.....	123

## TABELLENANHANG

Tab. A1: EM-Rentner am Jahresende 2011 bis 2019

Jahr	keine aktive Versicherung am Stichtag	Pflichtversicherte Beschäftigte	sonstige Pflichtversicherte	freiwillig Versicherte	ausschließlich Minijobber ohne Eigenbeitrag	ausschließlich Anrechnungszeitversicherte	Gesamt
Anzahl in Tausend							
2011	1.256,2	184,8	64,8	1,0	143,9	47,4	1.698,0
2012	1.282,9	191,0	66,7	0,8	149,5	48,7	1.739,6
2013	1.307,9	207,6	66,6	0,8	148,0	52,1	1.782,9
2014	1.332,9	213,8	69,7	0,8	148,6	54,3	1.820,1
2015	1.350,9	223,7	74,0	0,8	148,5	60,5	1.858,4
2016	1.362,6	229,5	74,0	0,8	148,8	67,9	1.883,5
2017	1.349,8	234,3	93,7	0,8	145,8	69,0	1.893,4
2018	1.336,1	239,3	103,2	0,8	140,4	68,7	1.888,6
2019	1.320,4	245,3	121,5	0,8	139,6	66,4	1.893,9

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12., eigene Berechnungen

Tab. A2: AKVS mit EM-Rentenbezug im Vergleich zu AKVS ohne Rentenbezug am 31.12.2019 nach Versicherungsstatus

	Pflichtversicherte Beschäftigte	sonstige Pflichtversicherte	freiwillig Versicherte	ausschließlich Minijobber ohne Eigenbeitrag	ausschließlich Anrechnungszeitversicherte	Gesamt
Anzahl in Tausend						
AKVS ohne Rentenbezug	32.201,2	1.995,3	212,4	1.936,0	2.779,6	39.124,5
AKVS mit EM-Rentenbezug	245,3	121,5	0,8	139,6	66,4	573,5

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte am 31.12.2019

Bezug: Abb. 3, S. 23



Tab. A3: Aktiv Versicherte mit Erwerbsminderung am 31.12.2019 nach Rentenzahlbetrag

Rentenzahlbetrag (Klassiert)	Aktiv Versicherte mit EM-Rentenbezug am 31.12.2019					
	Anzahl in Tsd.			Anteil an EM-Rentnern		
	Gesamt	Volle EM	Teilweise EM	Gesamt	Volle EM	Teilweise EM
unter 150	7,5	6,1	1,4	19 %	17 %	85 %
150 - 300	17,0	12,0	5,1	24 %	18 %	80 %
300 - 450	35,1	19,7	15,4	31 %	21 %	79 %
450 - 600	60,9	35,0	25,9	34 %	23 %	83 %
600 - 750	72,3	56,7	15,6	30 %	26 %	80 %
750 - 900	119,7	115,1	4,5	33 %	33 %	71 %
900 - 1050	76,6	75,7	0,9	25 %	24 %	61 %
1050 - 1200	46,2	46,0	0,2	22 %	22 %	49 %
1200 - 1350	22,9	22,7	0,2	20 %	20 %	42 %
1350 - 1500	10,1	10,0	0,1	18 %	18 %	30 %
1500 - 1650	4,5	4,4	0,2	16 %	16 %	28 %
1650 - 1800	2,1	1,9	0,1	15 %	15 %	26 %
über 1800	1,4	1,3	0,1	14 %	14 %	25 %
Gesamt	476,3	406,6	69,8	27 %	24 %	78 %

Hinweis: Versicherte mit Wohnort im Inland  
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019 und Rentenbestand am 31.12.2019

Bezug: Abb. 4, S. 26

**Tab. A4: Anteil aktiv Versicherter an den Personen mit EM-Rentenbeginn im Jahr 2011 im Alter von unter 65 Jahren am 31.12.2019 nach Diagnosegrundgruppen (1te Diagnose)**

Diagnosengrundgruppen	EM-Rentenzugänge 2011 im Alter von unter 65 Jahren Ende 2019	davon Aktiv versichert Ende 2019	
	Anzahl in Tausend:	Anteil in Prozent	
1. Muskeln/Bindegewebe	12,4	3,2	26 %
2.1 Zerebrovaskuläre Krankheiten	4,0	0,6	16 %
2.2 Ischämische Herzkrankheiten	1,5	0,3	20 %
2.3 Sonstige Krankheiten des Kreislaufsystems	3,6	0,6	17 %
3. Stoffwechselkrankheiten	4,4	0,8	18 %
4. Krankheiten der Atmungsorgane	2,8	0,3	12 %
5. Neubildungen	14,3	1,8	12 %
6. Krankheiten des Urogenitalsystem	1,1	0,3	27 %
7.1a Psych. Alkohol	5,4	0,7	13 %
7.1b Psych. Medikamente/Drogen	1,4	0,2	18 %
7.2 Sonstige psych. Krankheiten	50,6	13,3	26 %
8. Krankheiten des Nervensystems	8,0	1,7	21 %
9. Krankheiten der Haut	0,5	0,1	23 %
10.-15. Sonstige Krankheiten	10,4	4,2	40 %
Gesamt	120,3	28,2	23 %

Hinweis: Die Angaben wurden gegenüber einer früheren Version des Berichts korrigiert.  
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019 und Rentenzugang 2011 bis 2015

Bezug: Abb. 5, S. 28

**Tab. A5: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2009 bis 2019**

Jahr	Versicherungspflichtig Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64
	in Tausend			
2009	26.247	22.799	3.448	53.878
2010	26.949	23.641	3.309	53.966
2011	27.652	24.431	3.221	52.951
2012	27.947	24.781	3.167	53.126
2013	28.899	25.228	3.671	53.272
2014	29.351	25.729	3.622	53.422
2015	29.983	26.456	3.527	53.994
2016	30.509	27.044	3.465	53.963
2017	31.106	27.677	3.430	53.911
2018	31.744	28.326	3.418	53.845
2019	32.201	28.390	3.811	53.685
<b>Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent</b>				
2009	48,7 %	42,3 %	6,4 %	100,0 %
2010	49,9 %	43,8 %	6,1 %	100,0 %
2011	52,2 %	46,1 %	6,1 %	100,0 %
2012	54,2 %	46,6 %	6,0 %	100,0 %
2013	54,2 %	48,2 %	6,9 %	100,0 %
2014	55,5 %	49,0 %	6,5 %	100,0 %
2015	55,5 %	49,0 %	6,5 %	100,0 %
2016	56,5 %	50,1 %	6,4 %	100,0 %
2017	57,7 %	51,3 %	6,4 %	100,0 %
2018	59,0 %	52,6 %	6,3 %	100,0 %
2019	60,0 %	52,9 %	7,1 %	100,0 %
<b>Quellen:</b> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2019; Statistisches Bundesamt				

Bezug: Abb. 6, S. 34

Tab. A6: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht und Region am Jahresende 2009 und 2019

Region	Geschlecht	2009				2019			
		VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre	VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre
alte Bundesländer	Frauen	9.643	8.165	1.478	22.057	12.118	10.285	1.833	22.252
	Männer	11.652	10.324	1.328	22.387	13.995	12.558	1.437	22.840
neue Bundesländer	Frauen	2.313	1.969	344	4.571	2.527	2.287	240	4.175
	Männer	2.433	2.151	281	4.862	2.712	2.484	229	4.419
<b>Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent</b>									
alte Bundesländer	Frauen	43,7 %	37,0 %	6,7 %	100,0 %	54,5 %	46,2 %	8,2 %	100,0 %
	Männer	52,1 %	46,1 %	5,9 %	100,0 %	61,3 %	55,0 %	6,3 %	100,0 %
neue Bundesländer	Frauen	50,6 %	43,1 %	7,5 %	100,0 %	60,5 %	54,8 %	5,7 %	100,0 %
	Männer	50,0 %	44,2 %	5,8 %	100,0 %	61,4 %	56,2 %	5,2 %	100,0 %

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 und 2019; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank; Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg

**Tab. A7: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2019**

Bundesland	Frauen			Männer		
	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung
	in Tausend	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Tausend	in Prozent
Baden-Württemberg	1.997	3.564	56,0 %	2.354	3.718	63,3 %
Bayern	2.463	4.238	58,1 %	2.827	4.392	64,4 %
Berlin	624	1.210	51,5 %	664	1.234	53,8 %
Brandenburg	464	763	60,8 %	485	797	60,9 %
Bremen	107	217	49,1 %	125	227	55,3 %
Hamburg	341	623	54,7 %	374	623	60,0 %
Hessen	1.092	2.028	53,8 %	1.266	2.075	61,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	283	485	58,4 %	292	512	57,1 %
Niedersachsen	1.391	2.529	55,0 %	1.613	2.598	62,1 %
Nordrhein-Westfalen	3.019	5.781	52,2 %	3.542	5.873	60,3 %
Rheinland-Pfalz	698	1.304	53,5 %	801	1.338	59,9 %
Saarland	162	310	52,3 %	183	318	57,5 %
Sachsen	734	1.183	62,0 %	799	1.267	63,0 %
Sachsen-Anhalt	388	644	60,3 %	423	688	61,4 %
Schleswig-Holstein	504	919	54,8 %	540	924	58,4 %
Thüringen	378	628	60,2 %	418	673	62,1 %
Deutschland (gesamt)	14.645	26.427	55,4 %	16.707	27.258	61,3 %

**Quellen:** Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2020

Bezug: Abb. 8, S. 36

**Tab. A8: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis am Jahresende 2012 und 2019**

Versicherungsverhältnis	2012		2019	
	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	90,0 %	5.045	73,8 %	3.991
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	2,8 %	156	3,1 %	169
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	6,4 %	360	21,9 %	1.184
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	0,2 %	14	0,6 %	32
geringfügig Beschäftigte, parallel im Privathaushalt und im gewerblichen Bereich	0,6 %	32	0,6 %	33

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2019, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 9, S. 40

**Tab. A9: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach Versicherungsverhältnis 2012 und 2019**

Versicherungsverhältnis	versicherungsfrei		versicherungspflichtig	
	2012	2019	2012	2019
	in Tausend			
alle geringfügig Beschäftigten	5.230	4.187	377	1.222
nur Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung	3.120	1.941	324	792
mit zusätzlicher Pflichtversicherung	2.111	2.245	52	430

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2019, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 10, S. 41

**Tab. A10: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2009 bis 2019**

Jahr	geringfügig Beschäftigte insgesamt, in Tausend	ausschließlich geringfügig Beschäftigte, in Tausend	Anteil geringfügig Beschäftigter insgesamt an allen Beschäftigten	Anteil ausschließlich geringfügig Beschäftigter an allen Beschäftigten	Beschäftigte, in Tausend
2009	5.494	3.059	18,9 %	10,5 %	29.020
2010*	5.546	3.035	18,7 %	10,2 %	29.682
2011	5.688	3.053	18,3 %	9,8 %	31.082
2012	5.607	2.982	17,9 %	9,5 %	31.254
2013	5.686	2.973	17,7 %	9,2 %	31.719
2014	5.610	2.870	17,4 %	8,9 %	31.995
2015	5.461	2.716	16,8 %	8,4 %	32.429
2016	5.401	2.628	16,4 %	8,0 %	32.848
2017	5.395	2.528	16,0 %	7,5 %	33.750
2018	5.412	2.447	16,0 %	7,2 %	33.909
2019	5.409	2.377	15,8 %	6,9 %	34.282

\* Vor 2011 sind bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten auch geringfügig Beschäftigte mit Anrechnungszeit mitgezählt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2019

Bezug: Abb. 11, S. 42

**Tab. A11: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2019**

Versicherungsverhältnis	Anteil an allen geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versichertenstatus	Anzahl der geringfügig Beschäftigten, in Tausend
mit Beschäftigung	81,6 %	2.475
mit Selbstständigkeit	0,5 %	14
mit Arbeitslosengeldbezug	2,3 %	69
mit Bezug von Arbeitslosengeld II	10,4 %	316
mit Pflegepersonenstatus	3,2 %	97
sonstige	2,0 %	61
insgesamt	100,0 %	3.032

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 12, S. 43

**Tab. A12: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2019**

Altersgruppen	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug				
	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend
bis 19	217	10,7 %	249	7,4 %	466
20-24	309	15,2 %	365	10,8 %	674
25-29	246	12,1 %	269	8,0 %	515
30-34	202	9,9 %	265	7,8 %	467
35-39	177	8,7 %	306	9,1 %	484
40-44	165	8,1 %	332	9,9 %	498
45-49	173	8,5 %	377	11,2 %	549
50-54	197	9,7 %	457	13,5 %	654
55-59	180	8,8 %	436	12,9 %	616
60-64	136	6,7 %	284	8,4 %	420
ab 65	34	1,7 %	33	1,0 %	66
insgesamt	2.037	37,7 %	3.372	62,3 %	5.409

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019

Bezug: Abb. 13, S. 44



**Tab. A13: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2019**

Bundesland	Anteil der geringfügig Beschäftigten	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, in Tausend	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre, in Tausend
Baden-Württemberg	11,4 %	831	7.282
Bayern	11,1 %	958	8.630
Berlin	5,7 %	139	2.444
Brandenburg	5,0 %	78	1.560
Bremen	10,2 %	45	444
Hamburg	9,5 %	118	1.246
Hessen	10,2 %	418	4.103
Mecklenburg-Vorpommern	5,2 %	51	996
Niedersachsen	10,4 %	534	5.127
Nordrhein-Westfalen	10,8 %	1.254	11.654
Rheinland-Pfalz	10,8 %	285	2.642
Saarland	9,7 %	61	628
Sachsen	5,3 %	129	2.450
Sachsen-Anhalt	4,7 %	63	1.332
Schleswig-Holstein	10,4 %	191	1.843
Thüringen	5,2 %	68	1.302

**Quelle:** Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2019

Bezug: Abb. 14, S. 45

Tab. A14: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung am Jahresende

Jahr	versicherungspflichtig Beschäftigte	Versicherte mit Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit	geringfügig Beschäftigte	sonstige aktiv Versicherte	passiv Versicherte	Versichertenrentner	Differenz zur Wohnbevölkerung
2009	22,1 %	7,5 %	2,9 %	3,1 %	22,8 %	36,4 %	5,2 %
2010	24,4 %	8,2 %	2,9 %	3,2 %	22,7 %	35,2 %	3,4 %
2011	26,3 %	7,8 %	3,1 %	3,4 %	22,6 %	34,9 %	1,9 %
2012	28,7 %	7,4 %	3,2 %	3,7 %	22,9 %	32,3 %	1,8 %
2013	31,5 %	7,0 %	3,1 %	3,8 %	23,2 %	29,6 %	1,6 %
2014	33,3 %	6,7 %	3,1 %	3,9 %	23,5 %	28,1 %	1,3 %
2015	34,3 %	6,5 %	2,9 %	4,0 %	23,2 %	27,8 %	1,3 %
2016	36,3 %	6,3 %	2,8 %	4,0 %	22,7 %	26,2 %	1,5 %
2017	38,3 %	6,4 %	2,8 %	4,3 %	22,0 %	24,6 %	1,6 %
2018	40,3 %	6,4 %	2,7 %	4,5 %	21,4 %	23,3 %	1,5 %
2019	42,0 %	6,3 %	2,6 %	4,7 %	20,8 %	22,2 %	1,4 %

Bemerkung: Brüche in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen 2011 und einer abweichenden Abgrenzung der ALG II-Empfänger in den Jahren 2011 und 2012.

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre, zur Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 16, S. 48

Tab. A15: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter

Alter	Geburtskohorten						
	1935 – 1939	1940 – 1944	1945 – 1949	1950 – 1954	1955 – 1959	1960 – 1964	1965 – 1969
	Beschäftigungsquote in Prozent der entsprechenden Bevölkerung						
50	-	-	51,5 %	52,6 %	54,3 %	59,8 %	64,6 %
51	-	-	50,6 %	51,5 %	54,4 %	60,3 %	-
52	-	-	49,6 %	50,5 %	54,7 %	60,5 %	-
53	-	-	48,6 %	49,7 %	54,7 %	60,8 %	-
54	-	-	47,3 %	49,2 %	54,8 %	60,9 %	-
55	-	45,3 %	45,3 %	48,4 %	54,9 %	60,9 %	-
56	-	42,2 %	43,3 %	47,9 %	54,8 %	-	-
57	-	39,2 %	41,5 %	47,4 %	54,3 %	-	-
58	-	35,3 %	39,2 %	46,6 %	53,8 %	-	-
59	-	32,1 %	37,3 %	45,6 %	53,0 %	-	-
60	14,8 %	23,4 %	30,0 %	42,4 %	51,8 %	-	-
61	11,0 %	18,0 %	26,4 %	40,0 %	-	-	-
62	8,9 %	14,2 %	23,3 %	36,3 %	-	-	-
63	4,5 %	9,1 %	16,4 %	23,3 %	-	-	-
64	2,8 %	6,2 %	12,8 %	15,1 %	-	-	-

Bemerkung: Neue Berechnung für die Jahre 2011-2016 anhand revidierter Bevölkerungszahlen.

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2020; eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 18, S. 52

**Tab. A16: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2008 und 2018**

Verteilung der Pflegepersonen	2008		2018	
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil
Pflegepersonen insgesamt	311	100,0 %	719	100,0 %
nach Geschlecht				
Frauen	285	91,7 %	629	87,6 %
Männer	26	8,3 %	89	12,4 %
nach Alter				
bis 29 Jahre	8	2,6 %	27	3,8 %
30 bis 39 Jahre	39	12,5 %	89	12,4 %
40 bis 49 Jahre	98	31,7 %	160	22,3 %
50 bis 59 Jahre	131	42,0 %	309	43,0 %
60 bis 64 Jahre	33	10,5 %	125	17,3 %
65 Jahre und älter	3	0,8 %	9	1,3 %
nach Versichertenstatus				
nur Pflegeperson	140	45,1 %	225	31,4 %
Pflegeperson und erwerbstätig	123	39,4 %	384	53,4 %
Pflegeperson und arbeitslos	43	13,8 %	97	13,4 %
Pflegeperson und sonstiger Versichertenstatus	5	1,7 %	13	1,8 %
<u>Quelle:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 und 2019, aktualisierte Zahlen aus dem Vorjahr				

Bezug: Abb. 22, S. 60

**Tab. A17: Ausländische aktiv Versicherte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Jahresende**

Jahr	Ausländer			
	Ausländische aktiv Versicherte am 31.12., in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus EU- Staaten, in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus anderen Staaten, in Tausend	Anteil der erstmals aktiv Versicherten an allen ausländischen aktiv Versicherten
2009	3.288	55	100	4,7 %
2010	3.381	67	104	5,1 %
2011	3.549	137	98	6,6 %
2012	3.737	170	103	7,3 %
2013	4.013	192	116	7,7 %
2014	4.386	286	130	9,5 %
2015	4.878	306	167	9,7 %
2016	5.464	294	238	9,7 %
2017	5.985	291	316	10,1 %
2018	6.411	292	336	9,8 %
2019	6.779	264	321	8,6 %

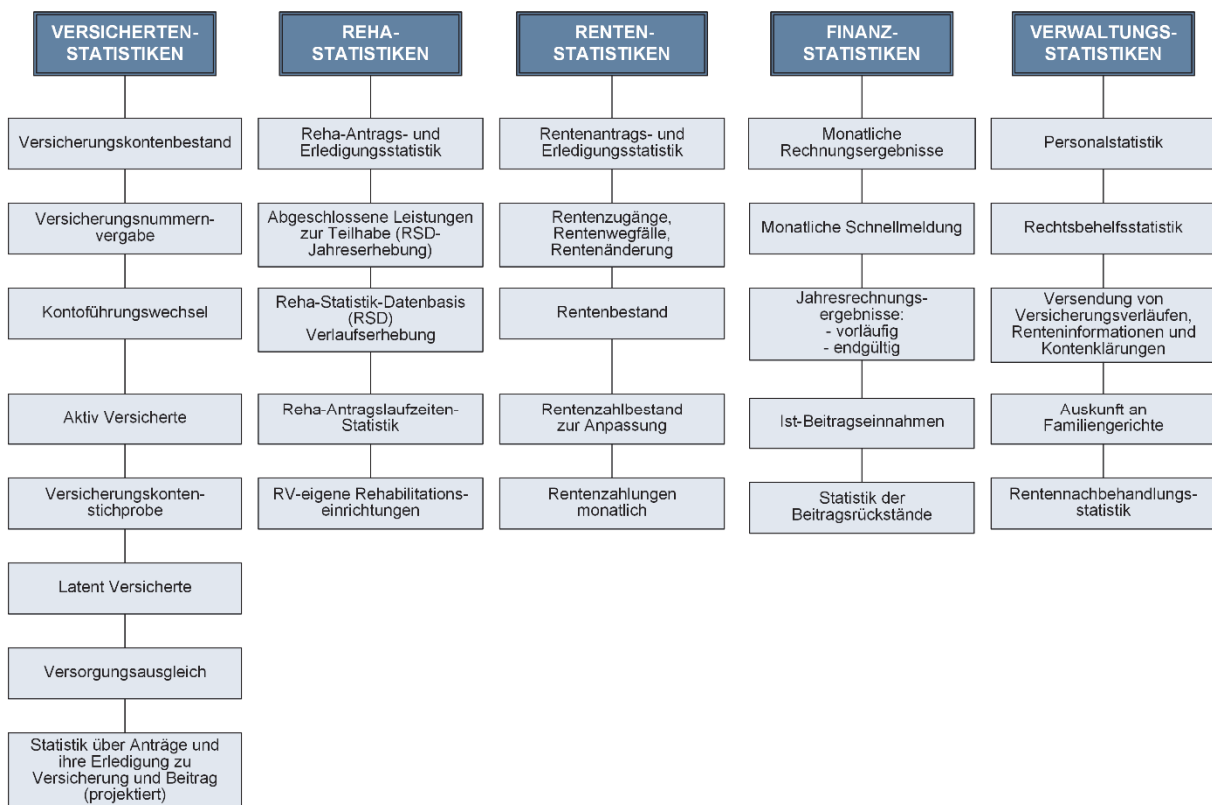
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2009 bis 2019

Bezug: Abb. 28, S. 68

## ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN

Folgende Übersicht bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über die Statistiken der Deutschen Rentenversicherung zu informieren.

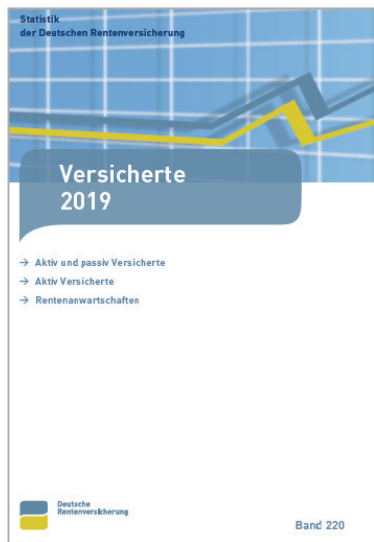
Im Vordergrund stehen dabei Statistikergebnisse von allen Trägern der Rentenversicherung insgesamt.



Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Publikationen der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

Statistikbände

Statistikband „Versicherte 2019“:



Wenn Sie an tiefgehenden Informationen zu den Fachstatistiken in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung interessiert sind, können Sie diese Statistiken auf dem Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung finden. ([www.statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de))

Seit 2016 gibt es Fachstatistiken zu folgenden Bereichen:

- Versicherte
- Rehabilitation
- Rente

Rentenversicherung in Zeitreihen

Publikation als Band 22:

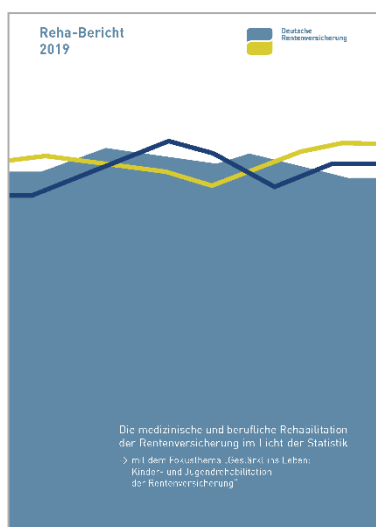


Diese Publikation gehört als Band 22 zur Schriftenreihe der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“. Sie erscheint einmal jährlich.

Hier finden Sie Zahlen und Informationen zur Rentenversicherung und angrenzenden Themen, z.B. eine Erläuterung vieler Begriffe rund um die Statistik.

Auch wichtige volkswirtschaftliche und demographische Daten sowie der Personalbestand in der Deutschen Rentenversicherung werden dort dargestellt.

## Reha-Bericht 2019



Mit dem Reha-Bericht 2019 werden die wichtigsten aktuellen Daten und Fakten zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt.

Der Bericht beschreibt Umfang und Struktur der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie die Aufwendungen der Rentenversicherung für Rehabilitationsleistungen. Wesentliche Grundlage sind die Statistikdaten aus dem Jahr 2018 beziehungsweise die Entwicklungen zwischen 2006 und 2018. Zusätzlich enthält der Reha-Bericht 2019 auch diesmal wieder Daten der Reha-Qualitätssicherung zu Prozess und Ergebnis der Reha-Leistungen.

## Rentenversicherung in Zahlen 2020

„Rentenversicherung in Zahlen 2021“:



Diese handliche Broschüre enthält eine Zusammenstellung vieler wichtiger Werte der Rentenversicherung. Themen sind Finanzen, Versicherte, Rehabilitation, Renten.

Die Broschüre hat ein kleineres Format als DIN-A5 und eignet sich daher besonders zum Mitnehmen. Sie erscheint einmal jährlich und kann auch auf der Internetseite:

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter

(Statistiken, Statistikpublikationen) als PDF-Datei heruntergeladen werden.



## Aktuelle Daten 2021

### Aktuelle Daten 2021:



Das Faltblatt "Aktuelle Daten 2020" informiert auf insgesamt fünf Seiten über Berechnungswerte und Auszüge aus den Fachstatistiken der Rentenversicherung.

Die Publikation ist nur elektronisch als PDF-Datei erhältlich: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Statistiken, Statistikpublikationen).

Sie wird einmal jährlich aktualisiert.

## „Eckzahlen 2020“ in 4 Sprachen

### Eckzahlen 2021:



Der Flyer „Eckzahlen“ zeigt auf insgesamt 5 Seiten die aktuellen Werte zu den Bereichen: Bemessungswerte, Versicherte, Rehabilitation, Rentenbestand, Rentenzugang und Finanzen. Besonderheit: Er ist auch in Englisch, Französisch und Russisch erhältlich.

Die Publikation ist nur elektronisch als PDF-Datei erhältlich und erscheint einmal jährlich.

Das Faltblatt kann auch auf der Internetseite: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Statistiken, Statistikpublikationen) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

# Impressum

## **Herausgeber**

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Grundsatz- und Querschnittsbereich: Finanzen und Statistik  
Bereich 0760 - Statistische Analysen  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
E-Mail: [statistik-bln@drv-bund.de](mailto:statistik-bln@drv-bund.de)

## **Redaktion**

Luisa Hilgert  
Edgar Kruse  
Alena Degtjarjev

## **Wir danken folgenden Personen für ihre Mitwirkung:**

Thomas Bütetisch, Andreas Dannenberg, Petra Hinz,  
Dr. Wolfgang Keck, Tino Krickl, Jochen Schätzlein,  
Gerhard Strobel, Joachim Scheib

## **Fotos**

Deutsche Rentenversicherung Bund

## **Druck**

zur Zeit nicht

## **Auflage**

zur Zeit nur elektronische Fassung

## **ISSN**

2199-6415 (Versichertenbericht)

Berlin, Oktober 2021

